

**MATERNA**



Knappschaft Bahn See



## **Prüfbericht**

Überprüfung der Barrierefreiheit nach EN 301 549/WCAG 2.1

[www.aok.de](http://www.aok.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen .....</b>	<b>3</b>
1.1	Hinweise zum Prüfbericht .....	3
1.2	Vielfalt der Nutzergruppen .....	4
1.2.1	<i>Menschen mit kognitiven Einschränkungen (kognitive Einschränkungen).....</i>	<i>4</i>
1.2.2	<i>Sehbehinderte und sehschwache Menschen (eingeschränktes Sehvermögen).....</i>	<i>4</i>
1.2.3	<i>Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen (kein Sehvermögen).....</i>	<i>4</i>
1.2.4	<i>Menschen mit einer Farbsehschwäche (Farbwahrnehmung).....</i>	<i>5</i>
1.2.5	<i>Gehörlose Menschen (Hörvermögen).....</i>	<i>5</i>
1.2.6	<i>Menschen mit Sprachstörungen (Sprachvermögen).....</i>	<i>5</i>
1.2.7	<i>Motorisch eingeschränkte Menschen (Motorik/Feinmotorik).....</i>	<i>5</i>
1.2.8	<i>Photosensibilität (Anfallsleiden).....</i>	<i>6</i>
<b>2</b>	<b>Angaben zur Prüfung .....</b>	<b>7</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien.....	7
2.2	Organisatorische Angaben und Systemumgebung.....	8
2.3	Testumfang .....	9
2.4	Testdurchführung .....	10
2.5	Testausschlüsse.....	10
<b>3</b>	<b>Ergebnis der Prüfung.....</b>	<b>11</b>
3.1	Fazit.....	11
3.2	Bewertung der Anforderungen .....	13
3.2.1	<i>Bewertung der EN 301 549-Anforderungen.....</i>	<i>14</i>
3.2.2	<i>Bewertung zusätzlicher Anforderungen.....</i>	<i>19</i>
<b>4</b>	<b>Auswertung der EN 301 549-Anforderungen .....</b>	<b>20</b>
4.5	Allgemeine Anforderungen .....	20
4.5.2	<i>Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen.....</i>	<i>20</i>
4.5.3	<i>Biometrie.....</i>	<i>20</i>
4.5.4	<i>Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung .....</i>	<i>21</i>
4.6	IKT mit Zweibege-Sprachkommunikation .....	22
4.6.1	<i>Audio-Bandbreite für Sprache .....</i>	<i>22</i>
4.6.2	<i>Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität) .....</i>	<i>22</i>
4.6.3	<i>Anruferkennung .....</i>	<i>25</i>
4.6.4	<i>Alternativen zu sprachbasierten Diensten .....</i>	<i>25</i>
4.6.5	<i>Videokommunikation.....</i>	<i>25</i>
4.7	IKT mit Videofähigkeiten .....	27
4.7.1	<i>Technik zur Verarbeitung von Untertiteln.....</i>	<i>27</i>
4.7.2	<i>Technik für die Audiodeskription .....</i>	<i>28</i>
4.7.3	<i>Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription.....</i>	<i>29</i>
4.9	Web .....	30
4.9.1	<i>Wahrnehmbar .....</i>	<i>30</i>
4.9.2	<i>Bedienbar .....</i>	<i>81</i>
4.9.3	<i>Verständlich.....</i>	<i>119</i>
4.9.4	<i>Robust.....</i>	<i>130</i>
4.9.6	<i>Konformitätsanforderungen der WCAG .....</i>	<i>138</i>
4.11	Software Allgemein .....	139
4.11.7	<i>Benutzerpräferenzen.....</i>	<i>139</i>
4.11.8	<i>Autorenwerkzeuge.....</i>	<i>141</i>

4.12	Dokumentation und unterstützende Dienste .....	143
4.12.1	<i>Produktdokumentation</i> .....	143
4.12.2	<i>Unterstützende Dienste</i> .....	145
<b>5</b>	<b>Auswertung zusätzlicher nationaler und internationaler Anforderungen .....</b>	<b>146</b>
5.1	Technische Dokumentprüfung .....	146
5.2	Erklärung zur Barrierefreiheit.....	149
5.3	Feedback-Mechanismus .....	150
5.4	Erläuterungen in Leichter Sprache .....	151
5.5	Erläuterungen in Gebärdensprache .....	151
<b>6</b>	<b>Sonstige Auffälligkeiten .....</b>	<b>152</b>
<b>7</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>153</b>

## 1 Allgemeine Informationen

### 1.1 Hinweise zum Prüfbericht

#### Barrierefreiheit

Dieses Dokument ist nicht vollständig barrierefrei.

- Es fehlen aussagekräftige Alternativtexte für Grafiken.
- Inhaltsbedingt ist die Nummerierung der Überschriftenstruktur in Kapitel 4 nicht fortlaufend.
- Einige Überschriften sind nicht ausgezeichnet. Für Kapitel 7 (Glossar) fehlt die Auszeichnung der Überschriften vollständig.
- Einige Texte enthalten Verweise, die ausschließlich sensorische Merkmale wie Farbe und Position nutzen.
- Der Dokumenttitel ist unter Umständen nicht aussagekräftig.
- Vereinzelt werden Teile des Dokuments bei der Umwandlung ins PDF nicht konform zu DIN ISO 14289-1:2016-12 (PDF/UA) konvertiert.

#### Personenbezogene Formulierungen

In diesem Prüfbericht wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Anrede verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

## 1.2 Vielfalt der Nutzergruppen

### 1.2.1 Menschen mit kognitiven Einschränkungen (kognitive Einschränkungen)

Menschen mit kognitiven Einschränkungen können Probleme beim Erfassen und Verstehen von Inhalten einer Anwendung haben. Sie haben meist Probleme, lange und umständlich formulierte Texte mit schwierigen Schachtelsätzen und Fremdwörtern sowie eine komplexe Navigation bzw. Maskenstruktur zu verstehen.

Deswegen ist es sinnvoll, Anwendungen in einfacher Sprache zu verfassen oder Übersetzungen in Leichte Sprache anzubieten.

### 1.2.2 Sehbehinderte und sehschwache Menschen (eingeschränktes Sehvermögen)

Sehbehinderungen können von einem gewissen Sehverlust, einem Verlust der Sehschärfe, einer erhöhten oder verminderten Empfindlichkeit gegenüber Farben bis hin zu einem vollständigen oder nicht korrigierbaren Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen reichen.

Menschen mit weniger als 30 % Sehkraft verwenden teilweise eine Vergrößerungssoftware, die den Bildschirminhalt vergrößert. Sehschwache, insbesondere ältere Menschen, benötigen beispielsweise die Anpassungsmöglichkeit der Schrift, um die Schriftgröße an ihre Sehleistung anpassen zu können. Idealerweise sollte dies für jede Anwendung einstellbar sein.

### 1.2.3 Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen (kein Sehvermögen)

Blinde Menschen haben ihr Sehvermögen vollständig bzw. nahezu vollständig verloren. Teilweise haben Sie einen Sehrest von 2 % oder weniger.

Hochgradig sehbehindert zu sein bedeutet, dass die Sehschärfe auf dem besseren Auge trotz Korrektur (zum Beispiel mit Brille oder Kontaktlinsen) nicht mehr als 5 % bis 2 % entspricht.

Blinde und auch hochgradig sehbehinderte Menschen haben oft ähnliche Herausforderungen. Grafiken, Bilder oder Text, der in Bildern enthalten ist, sind für diese Menschen unzugänglich und sollten daher mit einem alternativen Text ergänzt werden. Gut strukturierte Texte können über eine Braillezeile oder Sprachausgabe mit entsprechender Software (Screenreader) gelesen bzw. abgerufen werden.

## **1.2.4 Menschen mit einer Farbsehschwäche (Farbwahrnehmung)**

Menschen mit einer Farbfehlsichtigkeit, z. B. einer Rot/Grün-Sehschwäche, brauchen starke Kontraste und gut lesbare Schriften sowie Kontrolle über die Farbe von Text und Hintergrund.

## **1.2.5 Gehörlose Menschen (Hörvermögen)**

Hörbehinderungen können von einer eingeschränkten Hörfähigkeit bis hin zu einem völligen Hörverlust reichen. Gehörlose Menschen sind nicht in der Lage akustische Inhalte wahrzunehmen. Sie haben oft als erste Sprache Gebärdensprache gelernt und nutzen dies zur Kommunikation. Für sie ist die Schriftsprache eine Fremdsprache und daher meist schwer verständlich.

Akustische Inhalte sollten durch visuell wahrnehmbare Inhalte (z. B. Untertitel, Transkriptionen) ergänzt oder von ihnen begleitet werden.

## **1.2.6 Menschen mit Sprachstörungen (Sprachvermögen)**

Sprachstörungen können von leicht undeutlicher Sprache bis hin zur völligen Unfähigkeit zu sprechen reichen. Die Ursachen hierfür sind sehr vielfältig. Wenn IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) sprachliche Eingaben erfordert, wie beispielsweise telefonischer Kontakt, muss mindestens eine Alternative bereitgestellt werden, die keine sprachliche Äußerung erfordert.

## **1.2.7 Motorisch eingeschränkte Menschen (Motorik/Feinmotorik)**

Motorische Einschränkungen können die Grob- oder Feinmotorik oder beides betreffen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und variieren von temporären Einschränkungen (z. B. durch Unfall), Schubhaft verlaufenden Einschränkungen (z. B. Rheuma) bis hin zu permanenten Einschränkungen (z. B. Spasmen, Muskelschwäche, Lähmungen). Körperliche und motorische Beeinträchtigungen führen zu Einschränkungen in der selbstständigen, zielgerichteten Bewegung des Körpers oder einer oder mehrerer Extremitäten.

Menschen mit motorischen Einschränkungen können häufig keine Maus bedienen und müssen mit der Tastatur oder anderen assistiven Technologien navigieren. Daher muss eine geräteunabhängige Navigation ermöglicht werden.

## 1.2.8 Photosensibilität (Anfallsleiden)

Anfallserkrankungen können die Aktivitäten eines Menschen stark beeinträchtigen. Die Anfälle können unterschiedliche Ursachen haben und verlaufen von mild über schwer bis hin zur Bewusstlosigkeit.

Photosensitive Epilepsie ist eine Erkrankung, bei der Anfälle z. B. durch blinkende, flackernde Lichter aber auch durch stark kontrastierte, sich bewegende Muster ausgelöst werden können.

Solche Inhalte und Muster sollten daher vermieden werden

## 2 Angaben zur Prüfung

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Grundlage der Prüfung ist das Kapitel 9 und die Tabelle A.1 aus dem Anhang A der technischen Norm EN 301 549 Version 3.2.1. Internationale Anforderungen an die Barrierefreiheit wurden in der Norm durch die Aufnahme der WCAG 2.1 Kriterien (Konformitätsstufen A und AA) berücksichtigt. Die WCAG-Vorgaben der Konformitätsstufe AAA werden nicht mit geprüft, da diese keine Muss-Kriterien darstellen.

Der Prüfbericht enthält die ermittelten Auffälligkeiten in Bezug auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung nach der Tabelle B.1 aus dem Anhang B der EN 301 549.

Überprüft werden die Vorgaben der EN 301 549 anhand des BITV-Tests. Zusätzliche, nicht vom BITV-Test abgedeckte Anforderungen und nationale Anforderungen auf Bundes- bzw. Bundesländerebene werden durch das hauseigene Testvorgehen untersucht.

#### Verlinkungen zu den gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien

[BGG](#): Das Behindertengleichstellungsgesetz legt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fest.

[BITV 2.0](#): Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient der Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz.

[EU-Richtlinie 2016/2102](#): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

[EN 301 549 Version 3.2.1](#): Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen.

[WCAG 2.1](#): Die Web Content Accessibility Guidelines definieren, wie Webinhalte für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können ([inoffizielle Übersetzung](#)).

[BITV-Test](#): Der BITV-Test ist ein Verfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit von Websites und Webanwendungen.

## 2.2 Organisatorische Angaben und Systemumgebung

Um eine Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit der Prüfergebnisse zu gewährleisten, wird im Folgenden die Testumgebung beschrieben:

Auftraggeber:	Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik
Dienstleistungsbereich:	Gesundheitswesen
Prüfungsumfang:	Eingehende Prüfung
Prüfzeitraum:	KW 28/2025
Ort der Prüfung:	Materna Information & Communications SE
Analyse durchgeführt von:	Competence Center Digital Accessibility/Digitale Barrierefreiheit

---

Name des Webauftritts:	<a href="https://www.aok.de/pk/">https://www.aok.de/pk/</a>
Betriebssystem:	Windows 11 (Version 23H2)
Browser:	Firefox (Version 140.0.4), Chrome (Version 138.0)
Bildschirmauflösung:	1920 × 1080

---

Screenreader:	NVDA (Version 2024.4.2)
Kontrastmessung:	Colour Contrast Analyser (Version 3.5.1)
Dokumentenprüfung:	PDF Accessibility Checker 2024 (Version 24.4.2.0)

### Hinweis

Die Testergebnisse sind nur in diesem Systemkontext gültig. Bei Änderung der Systemumgebung (Betriebssystem, Browser, assistive Test-Software etc.) können die Ergebnisse abweichen.

## 2.3 Testumfang

Folgende Seiten wurden primär untersucht:

- [Startseite](#)
- [Suche](#) (Suchbegriff: „Pfleger“)
- [Kontaktformular](#) (mit initialer Eingabe der Postleitzahl „44263“)
- [Training](#)
- Inhaltsseiten:
  - [Organspende](#)
  - [Auslandskrankenversicherung](#)
- Seiten mit rechtlichen Informationen
  - [Impressum](#)
  - [Datenschutz](#)
- Seiten zur Barrierefreiheit:
  - [Erklärung zur Barrierefreiheit](#)
  - [Barriere melden](#)
  - [Erläuterungen in Leichter Sprache](#)
  - [Erläuterungen in Gebärdensprache](#)

Folgende Seiten sollten im Rahmen einer eingehenden Prüfung ebenfalls betrachtet werden, waren aber auf dem Webauftritt nicht vorhanden:

- Anmeldung
- Seitenübersicht (Sitemap) Hilfe
- Hilfe

## Dokumente

Im Rahmen dieser Prüfung wurde ebenfalls ein (zweites) PDF-Dokument getestet. Die Ergebnisse der Dokumentprüfung sind in dem folgenden Prüfbericht dokumentiert:

- Prüfbericht [www.aok.de PDF 20250818.pdf](#)

## Hinweis

Eine hundertprozentige Testabdeckung ist nicht, beziehungsweise nur in seltenen Fällen möglich. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass in anderen als den überprüften Bereichen des Webauftritts Mängel existieren, die in diesem Dokument nicht aufgeführt sind. Dies sind eventuell auch Mängel, die für Menschen mit Behinderung die vollständige Zugänglichkeit zur Anwendung erschweren oder verhindern.

## 2.4 Testdurchführung

Sofern gleiche Auffälligkeiten an verschiedenen Stellen auftreten, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Teil nur das erstmalige Auftreten beschrieben oder mehrere Screenshots mit nur einer Beschreibung zusammengefasst. Die aufgeführten Screenshots und Beschreibungen stellen somit nur einen Teil der tatsächlich gefundenen Auffälligkeiten und Fehler dar und haben beispielhaften Charakter. Des Weiteren sind einzelne Aussagen nur im umgebenen Kontext gültig.

In den Abbildungsbeschreibungen der Screenshots wird auf die unter „2.3 Testumfang“ gelisteten Seiten verwiesen, um zu identifizieren, in welchen Bereichen die Screenshots erstellt wurden.

Werden bei Webauftritten Cookies oder Cookie-Banner eingesetzt, so wird für die Prüfung stets mit den minimal notwendigen Einstellungen getestet.

## 2.5 Testausschlüsse

Links zu externen Webseiten waren nicht Bestandteil der Betrachtungen. Auch Download- bzw. Installationsroutinen für zur Nutzung der Webseite notwendige Programme waren nicht Bestandteil der Betrachtung.

## 3 Ergebnis der Prüfung

### 3.1 Fazit



Zur Erfüllung der Konformität müssen alle 89 Anforderungen der EN 301 549 (Tabelle A.1), und damit auch der WCAG 2.1 (Konformitätsstufen A und AA) bestanden sein.

Im Wesentlichen bestandene Prüfschritte werden ebenfalls als bestanden gewertet.

Neben den Anforderungen der EN 301 549 wurden zusätzlich 5 internationale und nationale Anforderungen bewertet.

Dieser Bericht stellt das Ergebnis der Barrierefreiheitsprüfung des Webauftritts [www.aok.de](http://www.aok.de) dar. Das Testergebnis ist aufgrund der gefundenen Auffälligkeiten repräsentativ.

Es kann festgestellt werden, dass die Bemühungen um Barrierefreiheit auf dem Webauftritt deutlich erkennbar sind. Im Rahmen dieser Prüfung wurden trotzdem einige Bereiche identifiziert, die noch verbessert werden müssen, um die Zugänglichkeit für alle Benutzergruppen sicherzustellen.

Die festgestellten Mängel in der Tastaturzugänglichkeit – insbesondere die Tastaturfälle im Browser Firefox – und Auffälligkeiten bei Fokushervorhebung und Fokusreihenfolge führen dazu, dass insbesondere motorisch beeinträchtigte Nutzern die Zugänglichkeit erschwert wird.

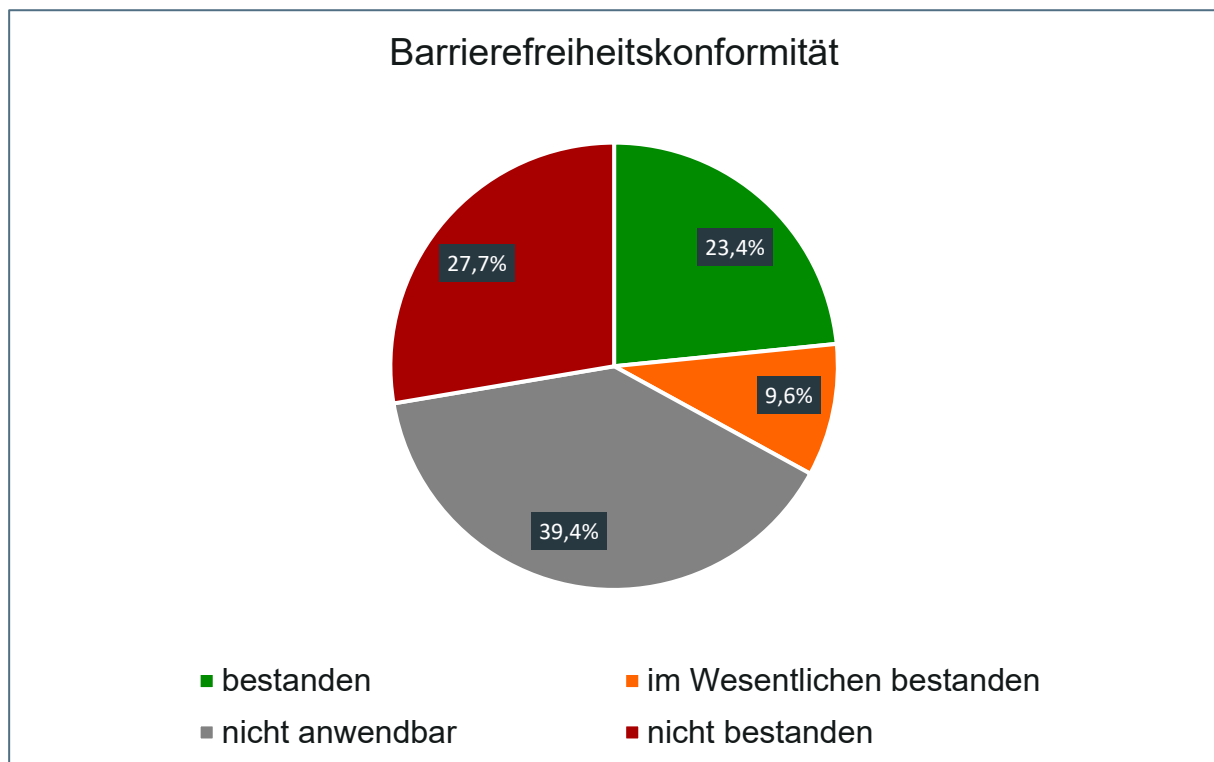
Nutzern ohne Sehvermögen wird die Zugänglichkeit ebenfalls durch Auffälligkeiten bei der Fokusreihenfolge und durch programmatisch nicht, nicht ausreichend oder nicht korrekt übermittelte Informationen erschwert.

Für Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen ist der Webauftritt hauptsächlich durch Kontrastauffälligkeiten nur eingeschränkt zugänglich.

Nutzern mit kognitiven Beeinträchtigungen wird die Zugänglichkeit durch nicht durchgängig visuell sichtbare Beschriftungen von Formularelementen sowie nicht konsistente Bezeichnungen von Seiten erschwert.

Nutzer mit Hörbeeinträchtigungen können den Webauftritt mit nur geringfügigen Einschränkungen nutzen.





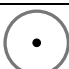
22 (23,4 %) der 94 Anforderungen sind aktuell bestanden, 9 (9,6 %) im Wesentlichen bestanden und 37 (39,4 %) sind nicht anwendbar. Die Barrierefreiheit des Webauftritts ist nicht gegeben, da 26 (27,7 %) der Anforderungen nicht bestanden wurden.



**Abbildung 1: Ergebnis der Prüfung**

## 3.2 Bewertung der Anforderungen

Die Bewertung einer Anforderung erfolgt anhand folgender Symbole:

	Die Anforderung ist bestanden.
	Die Anforderung ist im Wesentlichen bestanden.
	Die Anforderung ist nicht bestanden.
	Die Anforderung ist nicht anwendbar.
	Die Anforderung ist nicht geprüft.

Die Bewertung „**bestanden**“ wird für Prüfschritte verwendet, zu denen keine Auffälligkeiten gefunden wurden.

Die mit der Bewertung „**im Wesentlichen bestanden**“ markierten Auffälligkeiten weisen auf geringe Einschränkung der Barrierefreiheit hin. Solche Auffälligkeiten sollten ebenfalls bei der Weiterentwicklung berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass bei der Bewertung der EN 301 549 und den zusätzlichen Anforderungen, diese Bewertungsstufe entfällt. Es ist lediglich eine Unterscheidung zwischen „bestanden“ (konform) und „nicht bestanden“ (nicht konform) vorgesehen. Gibt es zu einer Anforderung nur einen Prüfschritt, der mit „im Wesentlichen bestanden“ bewertet ist, ist also die gesamte Anforderung als „bestanden“ zu bewerten.

Die Bewertung „**nicht bestanden**“ wird für Auffälligkeiten verwendet, die Menschen mit Behinderung die Zugänglichkeit erschweren, beziehungsweise durch die eine Zugänglichkeit nicht oder nicht vollständig gegeben ist.















Die Bewertung „**nicht anwendbar**“ wird verwendet, wenn keine entsprechende Funktionalität vorhanden ist und somit die Kriterien keine Anwendung finden. Nach der EN 301 549 wird bei den Anforderungen 6.2.1.1, 6.2.2.1, 6.2.2.2, 6.2.2.3, 6.2.3. a/b/c/d und 6.2.4 zusätzlich unterschieden, ob eine Hardwarekomponente (z. B. Referenz-Terminal) vorhanden ist, was wiederum mit „nicht prüfbar“ zu bewerten ist. In diesem Prüfbericht wird diese Differenzierung nicht vorgenommen und eine Anforderung auch dann mit „nicht anwendbar“ gewertet, wenn keine entsprechende Hardwarekomponente vorhanden ist.





















Die Bewertung „**nicht geprüft**“ wird nur verwendet, wenn einzelne Prüfschritte von der Prüfung ausgeschlossen wurden.




















Setzt sich die Bewertung einer Anforderung aus mehreren Prüfschritten zusammen, gilt jeweils die schlechteste Bewertung der einzelnen Prüfschritte für die gesamte Anforderung.

## 3.2.1 Bewertung der EN 301 549-Anforderungen

Diese Auswertung bezieht sich nur auf die betrachteten Seiten und Bereiche. Es können noch weitere Auffälligkeiten in anderen Bereichen des Webauftritts vorhanden sein, die sich in der Bewertung eventuell nicht widerspiegeln.

EN 301 549-Anforderung	Bewertung
<a href="#">5.2</a> Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktion	
<a href="#">5.3</a> Biometrie	
<a href="#">5.4</a> Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	
<a href="#">6.1</a> Audio-Bandbreite für Sprache	
<a href="#">6.2.1.1</a> RTT-Kommunikation	
<a href="#">6.2.1.2</a> Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text	
<a href="#">6.2.2.1</a> Visuell unterscheidbare Darstellung	
<a href="#">6.2.2.2</a> Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung	
<a href="#">6.2.2.3</a> Sprecheridentifizierung	
<a href="#">6.2.2.4</a> Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT	
<a href="#">6.2.3</a> Interoperabilität	
<a href="#">6.2.4</a> Reaktionsfähigkeit von RTT	
<a href="#">6.3</a> Anruferkennung	
<a href="#">6.4</a> Alternativen zu sprachbasierten Diensten	

<a href="#">6.5.2</a> Auflösung Punkt a)	
<a href="#">6.5.3</a> Bildfrequenz Punkt a)	
<a href="#">6.5.4</a> Synchronisation zwischen Audio und Video	
<a href="#">6.5.5</a> Visueller Anzeiger von Audio mittels Video	
<a href="#">6.5.6</a> Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärden-) Kommunikation	
<a href="#">7.1.1</a> Wiedergabe der Untertitelung	
<a href="#">7.1.2</a> Synchronisation der Untertitelung	
<a href="#">7.1.3</a> Erhaltung der Untertitelung	
<a href="#">7.1.4</a> Eigenschaften von Untertiteln	
<a href="#">7.1.5</a> Gesprochene Untertitel	
<a href="#">7.2.1</a> Wiedergabe der Audiodeskription	
<a href="#">7.2.2</a> Synchronisation der Audiodeskription	
<a href="#">7.2.3</a> Erhaltung der Audiodeskription	
<a href="#">7.3</a> Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	
<a href="#">9.1.1.1</a> Nicht-Text-Inhalt	
<a href="#">9.1.2.1</a> Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.2.2</a> Untertitel (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.2.3</a> Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.2.5</a> Audiodeskription (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.3.1</a> Info und Beziehungen	

<a href="#">9.1.3.2</a> Bedeutungsvolle Reihenfolge	
<a href="#">9.1.3.3</a> Sensorische Eigenschaften	
<a href="#">9.1.3.4</a> Ausrichtung	
<a href="#">9.1.3.5</a> Eingabezweck bestimmen	
<a href="#">9.1.4.1</a> Benutzung von Farbe	
<a href="#">9.1.4.2</a> Audio-Steuerelement	
<a href="#">9.1.4.3</a> Kontrast (Minimum)	
<a href="#">9.1.4.4</a> Textgröße ändern	
<a href="#">9.1.4.5</a> Bilder von Text	
<a href="#">9.1.4.10</a> Automatischer Umbruch (Reflow)	
<a href="#">9.1.4.11</a> Nicht-Text-Kontrast	
<a href="#">9.1.4.12</a> Textabstand	
<a href="#">9.1.4.13</a> Eingebledeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	
<a href="#">9.2.1.1</a> Tastatur	
<a href="#">9.2.1.2</a> Keine Tastaturfalle	
<a href="#">9.2.1.4</a> Tastaturkürzel	
<a href="#">9.2.2.1</a> Zeitvorgaben anpassbar	
<a href="#">9.2.2.2</a> Pausieren, stoppen, ausblenden	
<a href="#">9.2.3.1</a> Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	
<a href="#">9.2.4.1</a> Blöcke überspringen	

<a href="#">9.2.4.2</a> Seite mit Titel	
<a href="#">9.2.4.3</a> Fokus-Reihenfolge	
<a href="#">9.2.4.4</a> Linkzweck (im Kontext)	
<a href="#">9.2.4.5</a> Verschiedene Möglichkeiten	
<a href="#">9.2.4.6</a> Überschriften und Beschriftungen (Labels)	
<a href="#">9.2.4.7</a> Fokus sichtbar	
<a href="#">9.2.5.1</a> Zeigergesten	
<a href="#">9.2.5.2</a> Abbruch der Zeigeraktion	
<a href="#">9.2.5.3</a> Beschriftung (Label) im Namen	
<a href="#">9.2.5.4</a> Betätigung durch Bewegung	
<a href="#">9.3.1.1</a> Sprache der Seite	
<a href="#">9.3.1.2</a> Sprache von Teilen	
<a href="#">9.3.2.1</a> Bei Fokus	
<a href="#">9.3.2.2</a> Bei Eingabe	
<a href="#">9.3.2.3</a> Konsistente Navigation	
<a href="#">9.3.2.4</a> Konsistente Kennzeichnung	
<a href="#">9.3.3.1</a> Fehlerkennzeichnung	
<a href="#">9.3.3.2</a> Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	
<a href="#">9.3.3.3</a> Vorschlag bei Fehler	
<a href="#">9.3.3.4</a> Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	

<a href="#">9.4.1.1</a> Syntaxanalyse	
<a href="#">9.4.1.2</a> Name, Rolle, Wert	
<a href="#">9.4.1.3</a> Statusmeldungen	
<a href="#">9.6</a> Konformitätsanforderungen der WCAG	
<a href="#">11.7</a> Benutzerpräferenzen	
<a href="#">11.8.1</a> Inhaltstechnologie	
<a href="#">11.8.2</a> Erstellung barrierefreier Inhalte	
<a href="#">11.8.3</a> Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	
<a href="#">11.8.4</a> Reparaturunterstützung	
<a href="#">11.8.5</a> Vorlagen	
<a href="#">12.1.1</a> Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktion	
<a href="#">12.1.2</a> Barrierefreie Dokumentation	
<a href="#">12.2.2</a> Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	
<a href="#">12.2.3</a> Effektive Kommunikation	
<a href="#">12.2.4</a> Barrierefreie Dokumentation	

## 3.2.2 Bewertung zusätzlicher Anforderungen

Bei der Bewertung zusätzlicher internationaler und nationaler Anforderungen wird zum einen das Vorhandensein einer Anforderung und zum anderen die Bewertung dieser Anforderung in der folgenden Tabelle gesondert erfasst. Für das abschließende Fazit wird ausschließlich die Bewertung herangezogen.

Zusätzliche internationale und nationale Anforderung	Bewertung
<a href="#">Technische Dokumentprüfung</a> (Bewertung)	
Erklärung zur Barrierefreiheit (vorhanden)	vorhanden
<a href="#">Erklärung zur Barrierefreiheit</a> (Bewertung)	
Feedback-Mechanismus (vorhanden)	vorhanden
<a href="#">Feedback-Mechanismus</a> (Bewertung)	
Erläuterungen in Leichter Sprache (vorhanden)	vorhanden
<a href="#">Erläuterungen in Leichter Sprache</a> (Bewertung)	
Erläuterungen in Gebärdensprache (vorhanden)	vorhanden
<a href="#">Erläuterungen in Gebärdensprache</a> (Bewertung)	

## 4 Auswertung der EN 301 549-Anforderungen

Im Folgenden sind die Ergebnisse zu den Anforderungen der EN 301 549 aufgeführt. Die Zahlen nach der Kapitelnummer 4 stellen jeweils die Nummern der EN 301 549 dar und können dort nachgelesen werden (Beispiel: 4.9.1.1.1 entspricht der EN 301 549-Anforderung 9.1.1.1). Zu jeder Anforderung gibt es jeweils einen oder mehrere Prüfschritte. Diese sind in den jeweiligen Kapiteln der Anforderungen aufgeführt und werden einzeln bewertet.

Die kursiv gedruckten Textabschnitte geben die Anforderungen der EN 301 549 wieder. Verweist die EN 301 549 auf die WCAG 2.1, so werden an entsprechender Stelle die Richtlinien, Prinzipien und Erfolgskriterien der WCAG 2.1 genannt. Bestehen Anforderungen aus mehreren Prüfschritten, wird auf die BITV-Test-Prüfschritte hingewiesen.

### 4.5 Allgemeine Anforderungen

#### 4.5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen

*EN 301 549: „Wenn IKT dokumentierte Barrierefreiheits-Features hat, müssen jene dokumentierten Barrierefreiheitsfunktionen, die ein bestimmtes Erfordernis erfüllen müssen, aktiviert werden können, ohne auf eine Methode angewiesen zu sein, die dieses Erfordernis nicht unterstützt.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

#### 4.5.3 Biometrie

*EN 301 549: „Wenn IKT biologische Merkmale verwendet, darf sie nicht auf die Nutzung eines bestimmten biologischen Merkmals als einziges Mittel zur Benutzeridentifikation oder zur Steuerung der IKT angewiesen sein.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 4.5.4 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung

*EN 301 549: „Wenn IKT Informationen oder Kommunikation umwandelt, muss sie alle dokumentierten nicht proprietären Informationen, die für die Barrierefreiheit bereitgestellt werden, bis zu dem Ausmaß erhalten, dass derartige Informationen im Zielformat enthalten sein oder von diesem unterstützt werden können.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6 IKT mit Zweiwege-Sprachkommunikation

### 4.6.1 Audio-Bandbreite für Sprache

*EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, muss sie für eine gute Audioqualität in der Lage sein, die Zweiwege-Sprachkommunikation mit einem Frequenzbereich mit einer oberen Grenze von mindestens 7 000 Hz zu verschlüsseln und zu entschlüsseln.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

### 4.6.2 Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität)

#### 4.6.2.1 Bereitstellung von RTT

##### 4.6.2.1.1 RTT-Kommunikation

*EN 301 549: „Wenn IKT in einem Modus ist, der eine Möglichkeit für Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, muss die IKT eine Möglichkeit für Zweiwege-RTT-Kommunikation bereitstellen, außer wenn dies Gestaltungsänderungen erfordern würde, um Eingabe- oder Ausgabehardware zu ergänzen.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

##### 4.6.2.1.2 Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text

*EN 301 549: „Wenn IKT eine Möglichkeit für Zweiwege-Sprachkommunikation und für Benutzer zur Kommunikation über RRT bereitstellt, muss sie die gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text über eine einzelne Benutzerverbindung erlauben.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.2.2 Anzeige von RTT

### 4.6.2.2.1 Visuell unterscheidbare Darstellung

*EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss sich der angezeigte gesendete Text visuell vom empfangenen Text unterscheiden und getrennt von diesem dargestellt werden.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

### 4.6.2.2.2 Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung

*EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss die Sende-/Empfangsrichtung des übertragenen/empfangenen Textes durch Software bestimmt werden können, sofern der RTT nicht als geschlossene Funktionalität implementiert ist.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

### 4.6.2.2.3 Sprecheridentifizierung

*EN 301 549: „Wenn IKT RTT-Funktionalität hat und Sprecheridentifizierung für Sprache bereitstellt, muss die IKT Sprecheridentifizierung für RTT bereitstellen.“*

**Prüfschritt:**  Nicht anwendbar

### 4.6.2.2.4 Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT

*EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt und RTT-Fähigkeiten hat, muss die IKT einen visuellen Echtzeitanzeiger der Audioaktivität auf der Anzeige bereitstellen.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

### 4.6.2.3 Interoperabilität

*EN 301 549: „Wenn IKT mit RTT-Funktionalität mit anderer IKT mit RTT-Funktionalität interagiert (wie in 6.2.1.1 gefordert), müssen sie die anwendbaren RTT-Interoperabilitätsmechanismen unterstützen:*

- a) die IKT interagiert mit anderer IKT, welche direkt mit dem öffentlichen Telefonnetz (en: Public Switched Telephone Network, PSTN) verbunden ist, unter Anwendung der ITU-T-Empfehlung V.18 [i.23] oder einer ihrer Anhänge zu Texttelefonie-Signalen an der PSTN-Schnittstelle;*
- b) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von VoIP mit dem SIP-Protokoll und unter Verwendung von RTT, der konform zu IETF RFC 4103 [i.13] ist; für IKT, die mit anderer IKT unter Verwendung des IMS-Systems für die Implementierung von VoIP interagiert, beschreiben die in ETSI TS 126 114 [i.10], ETSI TS 122 173 [i.11] und ETSI TS 134 229 [i.12] spezifizierten Protokolle, wie IETF RFC 4103 [i.13] angewendet werden würde;*
- c) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von anderen Technologien als den in den Punkten a und b genannten, unter Anwendung einer passenden und anwendbaren allgemeinen Spezifikation für RTT-Austausch, welche veröffentlicht und für die Umgebungen verfügbar ist, in denen sie betrieben werden. Diese allgemeine Spezifikation muss eine Methode zur Anzeige von Verlust oder Beschädigung von Zeichen umfassen.*
- d) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Anwendung eines RTT-Standards, der für die Nutzung in einer der oben genannten Umgebungen eingeführt wurde und von sämtlicher anderer IKT unterstützt wird, die Sprache und RTT in dieser Umgebung unterstützt.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

### 4.6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT

*EN 301 549: „Wenn IKT RTT-Eingabe verwendet, muss diese RTT-Eingabe innerhalb von 500 ms an das IKT-Netzwerk oder die Plattform übermittelt werden, auf der die IKT läuft, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem die kleinste zuverlässig zusammengesetzte Texteingabe-Einheit der IKT für die Übertragung zur Verfügung steht. Verzögerungen aufgrund der Leistung der Plattform oder des Netzwerks dürfen in den Grenzwert von 500 ms nicht eingerechnet werden.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.6.3 Anruferkennung

*EN 301 549: „Wenn IKT eine Anruferkennung oder ähnliche Telekommunikationsfunktionen bereitstellt, müssen die Anruferkennung und ähnliche Telekommunikationsfunktionen sowohl in Textform verfügbar als auch durch Software bestimmbar sein, sofern es sich nicht um eine geschlossene Funktionalität handelt.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.4 Alternativen zu sprachbasierten Diensten

*EN 301 549: „Wenn IKT sprachbasierte Echtzeitkommunikation sowie eine Mailbox, automatische Dialogsysteme oder interaktive Sprachdialogsysteme bereitstellt, muss sie Benutzern eine Möglichkeit bieten, auf die Informationen zuzugreifen und die von der IKT bereitgestellten Aufgaben auszuführen, ohne das Gehör oder Sprache einsetzen zu müssen.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.5 Videokommunikation

### 4.6.5.2 Auflösung

*EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:*

- a) muss die IKT mindestens die Auflösung im QVGA unterstützen;*
- b) sollte die IKT vorzugsweise mindestens die Auflösung im VGA unterstützen.“  
(für Konformität nicht relevant)*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.5.3 Bildfrequenz

EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:

- a) muss die IKT eine Bildfrequenz von mindestens 20 Bildern je Sekunde (FPS) unterstützen;
- b) sollte die IKT mit oder ohne Gebärdensprache im Videostream vorzugsweise eine Bildfrequenz von mindestens 30 Bildern je Sekunde (FPS) unterstützen.“  
(für Konformität nicht relevant)

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 4.6.5.4 Synchronisation zwischen Audio und Video

EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet, muss sie eine Zeitdifferenz von höchstens 100 ms zwischen Sprache und Video, das dem Benutzer gezeigt wird, sicherstellen.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 4.6.5.5 Visueller Anzeiger von Audio mittels Video

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt und Echtzeit-Video-Funktionalität beinhaltet, muss die IKT einen visuellen Echtzeitanzeiger der Audioaktivität bereitstellen.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 4.6.5.6 Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärden-) Kommunikation

EN 301 549: „Wenn IKT Sprecheridentifizierung für Sprach-Benutzer bereitstellt, muss sie eine Möglichkeit für die Sprecheridentifizierung für Echtzeit-Gebärden und Benutzer von Gebärdensprache bereitstellen, sobald der Beginn des Gebärdens angezeigt wurde.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 4.7 IKT mit Videofähigkeiten

### 4.7.1 Technik zur Verarbeitung von Untertiteln

#### 4.7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss ein Bedienmodus zur Verfügung stehen, in dem die verfügbaren Untertitel angezeigt werden können. Wenn geschlossene Untertitel als Bestandteil des Inhalts bereitgestellt werden, muss der Benutzer der IKT die Anzeige der Untertitel wählen können.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

#### 4.7.1.2 Synchronisation der Untertitelung

*EN 301 549: „Wenn IKT Untertitel anzeigt, muss der Mechanismus der Untertitelanzeige die Synchronisation zwischen der Audioausgabe und den entsprechenden Untertiteln wie folgt erhalten:*

- *Untertitel in aufgezeichnetem Material: innerhalb von 100 ms des Zeitstempels des Untertitels;*
- *Live-Untertitel: innerhalb von 100 ms der Verfügbarkeit des Untertitels für das Abspielprogramm.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

#### 4.7.1.3 Erhaltung der Untertitelung

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio überträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie Untertiteldaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.1.1 und 7.1.2 angezeigt werden können.*

*Zusätzliche Darstellungsmerkmale des Textes, wie Bildschirmposition, Textfarben, Textstil und Schriftart, können auf der Grundlage regionaler Konventionen bedeutungstragend sein. Eine Änderung dieser Darstellungsmerkmale könnte die Bedeutung verändern und sollte wo möglich vermieden werden.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

#### 4.7.1.4 Eigenschaften von Untertiteln

*EN 301 549: „Wenn IKT Untertitel anzeigt, muss sie dem Benutzer eine Möglichkeit bereitstellen, um dargestellten Eigenschaften von Untertiteln an seine individuellen Anforderungen anzupassen, sofern die Untertitel nicht als unveränderbare Zeichen angezeigt werden.“*

Prüfschritt:  **bestanden**

#### 4.7.1.5 Gesprochene Untertitel

*EN 301 549: „Wenn IKT Video mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss sie einen Bedienmodus haben, um eine gesprochene Ausgabe der verfügbaren Untertitel bereitzustellen, es sei denn, der Inhalt der angezeigten Untertitel ist nicht durch Software bestimmbar.“*

Prüfschritt:  **nicht anwendbar**

### 4.7.2 Technik für die Audiodeskription

#### 4.7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss sie einen Mechanismus bereitstellen, um die verfügbare Audiodeskription auszuwählen und über den Standard-Audiokanal wiederzugegeben.“*

*Wenn die Videotechnologie über keinen expliziten und separaten Mechanismus für die Audiodeskription verfügt, wird diese Anforderung an die IKT als erfüllt angesehen, wenn die IKT dem Benutzer das Auswählen und Abspielen verschiedener Tonspuren ermöglicht.“*

Prüfschritt:  **nicht anwendbar**

#### 4.7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT einen Mechanismus zur Wiedergabe der Audiodeskription hat, muss sie dafür sorgen, dass die Synchronisation zwischen dem akustischen/visuellen Inhalt und der entsprechenden Audiodeskription erhalten bleibt.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

#### 4.7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio überträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie die Audiodeskriptionsdaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.2.1 und 7.2.2 wiedergegeben werden können.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

#### 4.7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT hauptsächlich Material anzeigt, das Videos mit zugehörigem Audioinhalt enthält, müssen die Bedienelemente zur Aktivierung der Untertitelung und Audiodeskription dem Benutzer auf derselben Interaktionsebene (d. h. mit derselben Anzahl von Schritten bis zum Abschluss der Aufgabe) wie die primären Medien-Bedienelemente bereitgestellt werden.“*

Prüfschritt:  bestanden

## 4.9 Web

### 4.9.1 Wahrnehmbar

WCAG-Prinzip: „Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.“

#### 4.9.1.1 Text-Alternativen

WCAG-Richtlinie: „Stellen Sie Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte zur Verfügung, so dass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen geändert werden können, wie zum Beispiel Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache.“

##### 4.9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt

WCAG-Erfolgskriterium: „Alle Nicht-Text-Inhalte, die dem Benutzer präsentiert werden, haben eine Textalternative, die einem äquivalenten Zweck dient [...]“

##### 4.9.1.1.1.a Alternativtexte für Bedienelemente

BITV-Test-Prüfschritt: „Grafische Bedienelemente haben sinnvolle Alternativtexte.“



Abbildung 2: Kopfbereich der Seiten

```

<a class="flex items-center transit... duration-300 ease-out ml-0 " title="Zur Startseite" aria-label="Zur Startseite" href="/pk/" data-cy="logo-wrapper"> flex
  
  event
   event
</a>

```

Abbildung 3: Quelltext zur vorherigen Abbildung

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

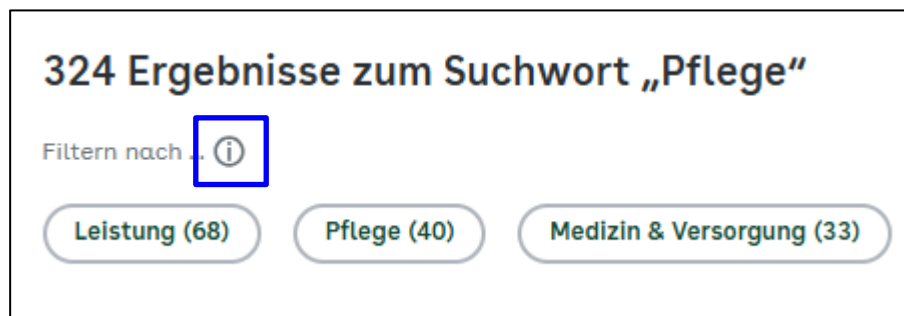
Logos, welche zur Startseite verlinken, sollten im Alternativtext nicht nur den Inhalt des Logos, sondern auch ihr Linkziel angeben, damit es Screenreader-Nutzern vorgelesen wird.

Das blau markierte Logo (bestehend aus zwei gemeinsam verlinkten Grafiken) verlinkt zur Startseite des Webauftritts. Die mittels `aria-label` hinterlegte Textalternative „Zu Startseite“ (rot markiert) ist dabei nicht aussagekräftig, da blinde Nutzer den Inhalt der Grafiken nicht erfahren.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Textalternative kann hier beispielsweise lauten: „Logo: AOK – zur Startseite“



**Abbildung 4: Seite Suche**

Grafische Bedienelemente sollen eine aussagekräftige Textalternative haben, die wiedergibt, was ein Element bedeutet oder welche Funktion es hat. Dies ermöglicht es Screenreadern, die Informationen blinden und sehbehinderten Nutzern vorzulesen.

Die Funktion des markierten Bedienelements wird lediglich visuell vermittelt. Es ist keine Textalternative vorhanden und das Element somit für Screenreader-Nutzer nicht zugänglich.

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Es soll eine Textalternative hinterlegt werden, z. B. mittels `aria-label`.

## 4.9.1.1.1.b Alternativtexte für Grafiken und Objekte

*BITV-Test-Prüfschritt: „Informative Grafiken und Bilder haben sinnvolle Textalternativen. Objekte wie Video- und Audio-Dateien sowie Applets haben zumindest kurze beschreibende Textalternativen.“*



**Abbildung 5: Startseite**

```
 event
```

**Abbildung 6: Quelltext zur vorherigen Abbildung**



**Abbildung 7: Seite Erklärung zur Barrierefreiheit**

*Fortsetzung auf der folgenden Seite.*

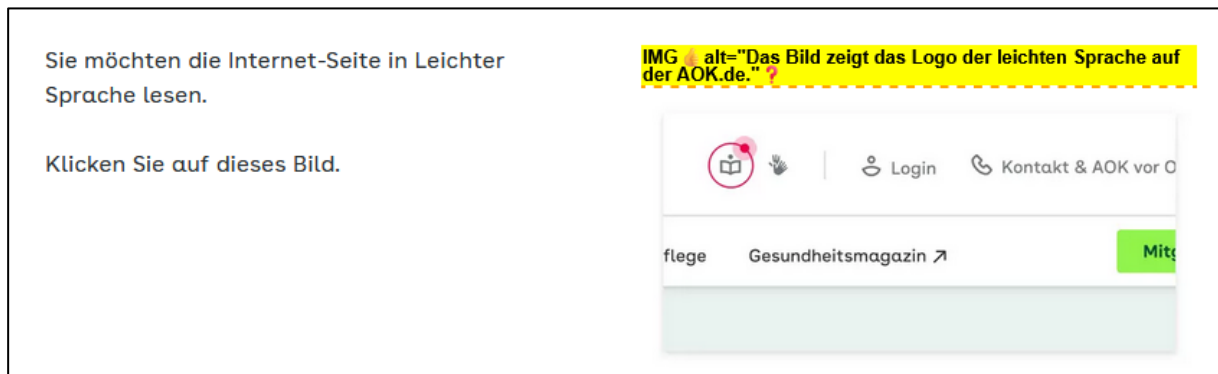
```
 event
```

## **Abbildung 8: Quelltext zur vorherigen Abbildung**

Inhalte, die rein grafisch dargestellt werden, sind für blinde Nutzer nicht zugänglich. Eine aussagekräftige Textalternative, die an die Stelle der Grafik tritt und ihren Inhalt übermittelt, sollte daher hinterlegt werden.

Die Alternativtexte der abgebildeten Grafiken enthalten Abschnitte, bei denen es sich nicht um eine Beschreibung der sichtbaren Bildinhalte handelt (siehe Markierungen). Diese Informationen sind nicht für Alternativtexte geeignet und sollten entfernt werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**



**Abbildung 9: Seite Leichte Sprache mit Visualisierung der alt-Attribute**

Der Alternativtext der abgebildeten Grafik ist für die Zielgruppe Leichte Sprache nicht aussagekräftig und enthält zudem den unnötigen Zusatz „Das Bild zeigt“.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Der Alternativtext sollte in Leichter Sprache verfasst sein und könnte beispielsweise lauten: „Screen-Shot von der Seite aok.de/pk. Der Schalter für Leichte Sprache ist mit einem Kreis markiert.“

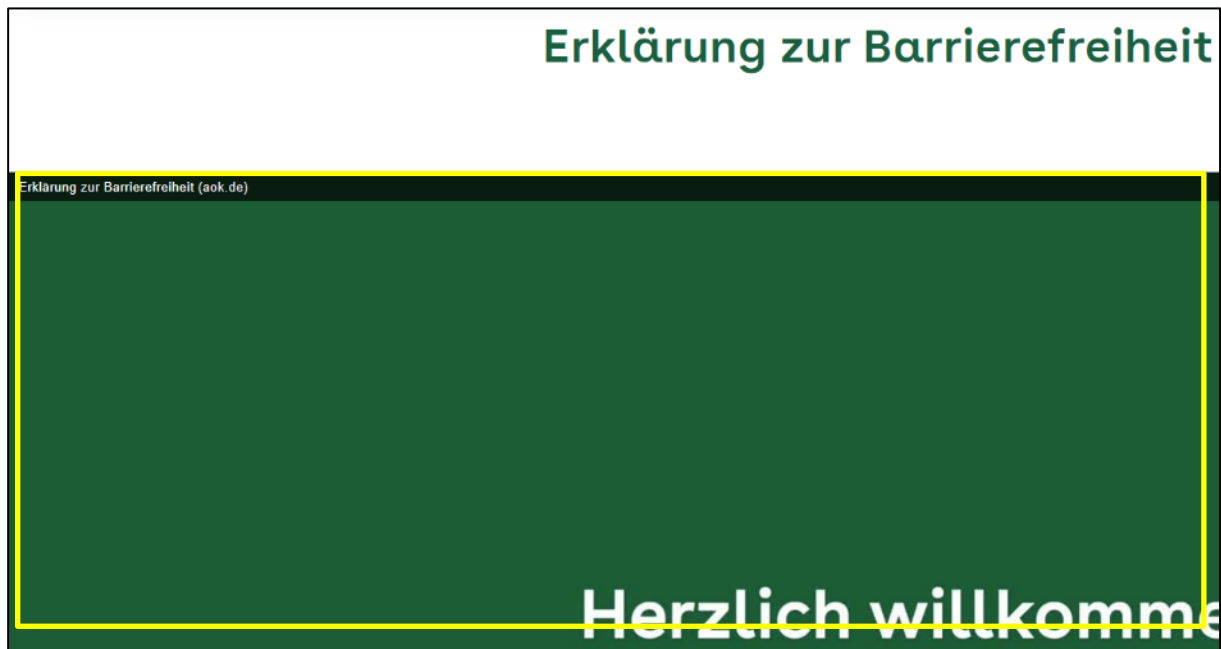


Abbildung 10: Seite Gebärdensprache

```

```

Abbildung 11: Quelltext zur vorherigen Abbildung

Die markierte Grafik hat einen teilweise englischen Alternativtext (s. blaue Markierung), obwohl die Seite deutschsprachig ist.

Fremdsprachige Alternativtexte sind für einige Nutzer nicht zugänglich, weil diese unter Umständen von Screenreadern unverständlich vorgelesen werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Der Alternativtext könnte beispielsweise lauten: „Video-Vorschaubild für das Video ‚Erklärung zur Barrierefreiheit (aok.de)‘ in Deutscher Gebärdensprache“

## 4.9.1.1.1.c Leere alt-Attribute für Layoutgrafiken

BITV-Test-Prüfschritt: „Layoutgrafiken haben leere alt-Attribute.“



Abbildung 12: Startseite

```
 event
```

Abbildung 13: Quelltext zur vorherigen Abbildung

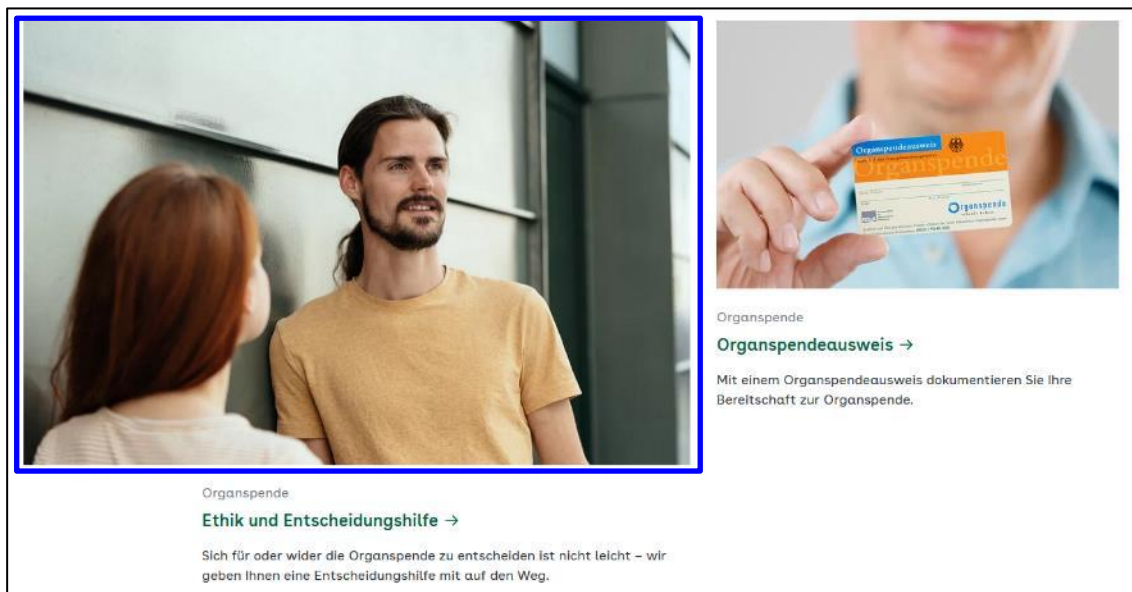
Screenreader-Nutzer sollen bei der Informationsaufnahme nicht durch unnötige Ausgaben abgelenkt werden, daher dürfen Layout- bzw. rein dekorative Grafik für Screenreader-Nutzer nicht ausgegeben werden.

Die abgebildete dekorative Grafik verfügt über kein alt-Attribut. Auf das alt-Attribut kann jedoch nicht verzichtet werden, da ein Screenreader unter Umständen den Namen der Bilddatei oder andere unverständliche Texte vorliest.

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Es sollte ein leeres alt-Attribut implementiert werden.



**Abbildung 14: Seite Organspende**



**Abbildung 15: Seite Auslandskrankenversicherung**

Bei den markierten Grafiken handelt es sich um Layout- bzw. rein dekorative Grafiken, die jedoch über Alternativtexte im `alt`-Attribut verfügen. Damit Screenreader keine unnötigen Informationen ausgeben, sollte das `alt`-Attribut leer bleiben.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Grafiken auf den untersuchten Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

Versicherung bedeutet zum Beispiel:

Sie sind krank.

Sie brauchen einen Arzt.

Die AOK bezahlt den Arzt für Sie.

Sie müssen **nicht** selbst bezahlen.

Sie finden hier viele Infos.

Zum Beispiel:

- Was bezahlt die AOK für Sie.
- Wieviel kostet die Versicherung.
- Wo finden Sie den richtigen Arzt.

**Abbildung 16: Seite Leichte Sprache mit Visualisierung der alt-Attribute**

Illustrationen, die Texte in Leichter Sprache ergänzen, gelten als dekorative Grafiken und sollten daher über leere alt-Attribute verfügen. Die abgebildeten sowie weitere Grafiken auf der Seite haben jedoch Alternativtexte im alt-Attribut bzw. verfügen über kein alt-Attribut.

**Prüfschritt:** X nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Es sollten leere alt-Attribute implementiert werden (alt="").

## 4.9.1.1.1.d Alternativen für CAPTCHAs

*BITV-Test-Prüfschritt: „Der Alternativtext des Bildes in einem bildbasierten CAPTCHA beschreibt dessen Zweck. Mindestens eine nicht bildbasierte CAPTCHA-Alternative ist vorhanden.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.9.1.2 Zeitbasierte Medien

*WCAG-Richtlinie: „Stellen Sie Alternativen für zeitbasierte Medien zur Verfügung.“*

### 4.9.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)

*WCAG-Erfolgskriterium: „Es wird eine Alternative für zeitbasierte Medien bereitgestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Audioinhalt bietet. Es wird entweder eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiospur zur Verfügung gestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Videoinhalt bietet.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: „Untertitel werden für alle aufgezeichneten Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.“



Abbildung 17: Seite Training

Videos, in denen Informationen auf der Tonspur vermittelt werden, sollen einen Untertitel bereitstellen, damit die entsprechenden Informationen auch für Menschen mit Hörbehinderung zugänglich sind.

In den vorhandenen Untertiteln des Videos gibt es einige Stellen, an denen der Sprecher (blau markiert) bzw. die Sprecherin (gelb markiert) nicht identifiziert werden. Dies erschwert Menschen mit Hörbehinderung das Erfassen der Inhalte.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Der/die Sprecher/in kann in den Untertiteln beispielsweise mittels eckiger Klammern identifiziert werden: „[Patricio] Na, Ira? [Ira] Klappt noch nicht so.“

## 4.9.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: „Eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiodeskription des aufgezeichneten Videoinhalts wird für synchronisierte Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.“



**Abbildung 18: Seite Training**

Werden in Videos wesentliche Informationen ausschließlich visuell vermittelt, ist eine Audiodeskription oder eine Volltextalternative bereitzustellen. Auf diese Weise können auch blinde und seheingeschränkte Menschen diese Inhalte wahrnehmen.

Das abgebildete Video enthält relevante Inhalte, die ausschließlich visuell dargestellt werden (Beispiel markiert). Eine ergänzende Audiodeskription oder eine Volltextalternative ist jedoch nicht vorhanden. Für blinde und seheingeschränkte Nutzer sind diese Informationen daher nicht zugänglich.

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Es sollte eine Audiodeskription oder eine Volltextalternative hinterlegt werden. Dies kann beispielsweise mittels einer Sprecherstimme erfolgen, die die eingeblendeten Texte vorliest.

## 4.9.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: „Eine Audiodeskription wird für alle aufgezeichneten Videoinhalte in synchronisierten Medien zur Verfügung gestellt.“



**Abbildung 19: Seite Training**

Werden in Videos wesentliche Informationen ausschließlich visuell vermittelt, ist eine Audiodeskription bereitzustellen. Auf diese Weise können auch blinde und seheingeschränkte Menschen diese Inhalte wahrnehmen.

Das abgebildete Video enthält relevante Inhalte, die ausschließlich visuell dargestellt werden (Beispiel markiert). Eine ergänzende Audiodeskription ist jedoch nicht vorhanden. Für blinde und seheingeschränkte Nutzer sind diese Informationen daher nicht zugänglich.

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

### **Lösungsvorschlag:**

Es sollte eine Audiodeskription hinterlegt werden, beispielsweise mittels einer Sprecherstimme, die die eingeblendeten Texte vorliest.

## 4.9.1.3 Anpassbar

WCAG-Richtlinie: „Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können (z. B. einfacheres Layout), ohne dass Informationen oder Struktur verloren gehen.“

### 4.9.1.3.1 Info und Beziehungen

WCAG-Erfolgskriterium: „Informationen, Struktur und Beziehungen, die über die Darstellung vermittelt werden, können durch Software bestimmt werden oder stehen in Textform zur Verfügung.“

#### 4.9.1.3.1.a HTML-Strukturelemente für Überschriften

BITV-Test-Prüfschritt: „Seiteninhalte sind durch Überschriften erschlossen.“



Abbildung 20: Seite Organspende mit Visualisierung der Überschriftenebenen

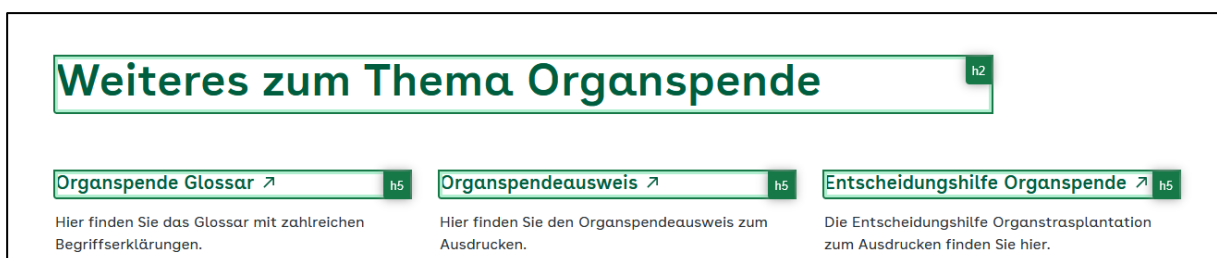
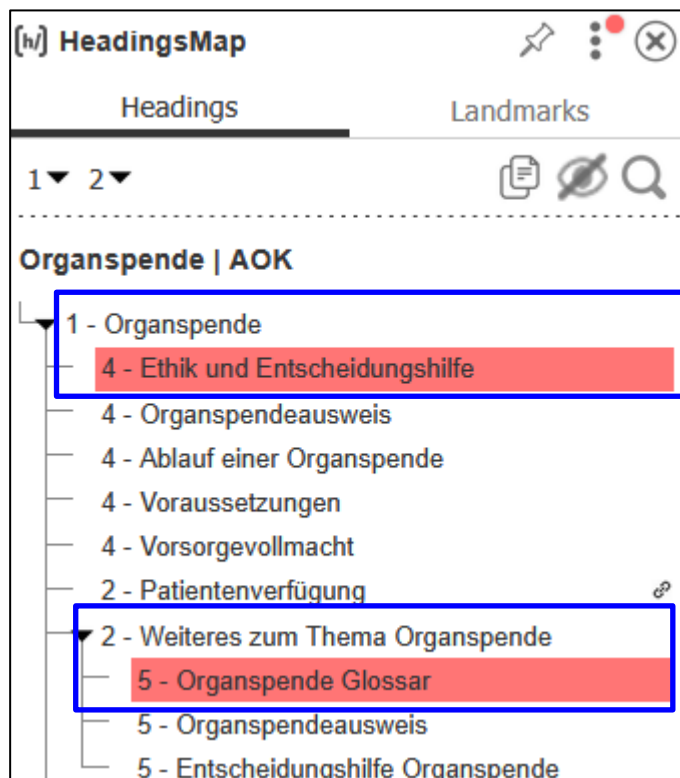


Abbildung 21: Seite Organspende mit Visualisierung der Überschriftenebenen

Fortsetzung auf der folgenden Seite.



**Abbildung 22: Überschriftenstruktur zu den vorherigen Abbildungen**

Die inhaltliche Struktur einer Seite wird unter anderem durch Überschriften gegliedert. Dank dieser Strukturierung können Nutzer Inhalte überblicken, einander zuordnen und gezielt abrufen. Um dies zum Beispiel auch blinden Nutzern zugänglich zu machen, sind HTML-Überschriftenelemente eine wichtige Voraussetzung.

Auf den geprüften Seiten wurden teilweise Überschriftenebenen ausgelassen, obwohl inhaltlich kein Grund dafür besteht. In den markierten Beispielen wurden die Ebenen 2 (h2) und 3 (h3) ausgelassen.

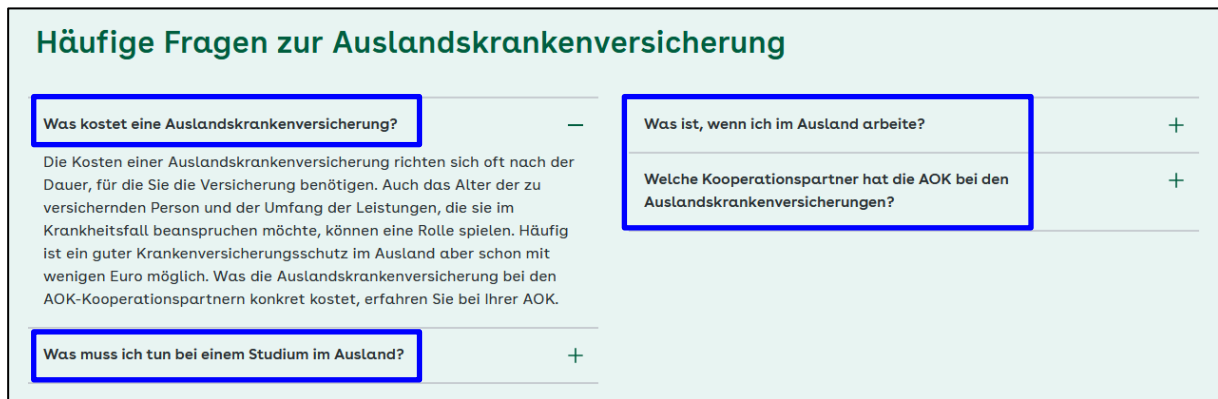
Für Screenreader-Nutzer kann das die Orientierung erschweren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Seitenstruktur sollen Überschriftenebenen nicht oder nur inhaltsbezogen übersprungen werden.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

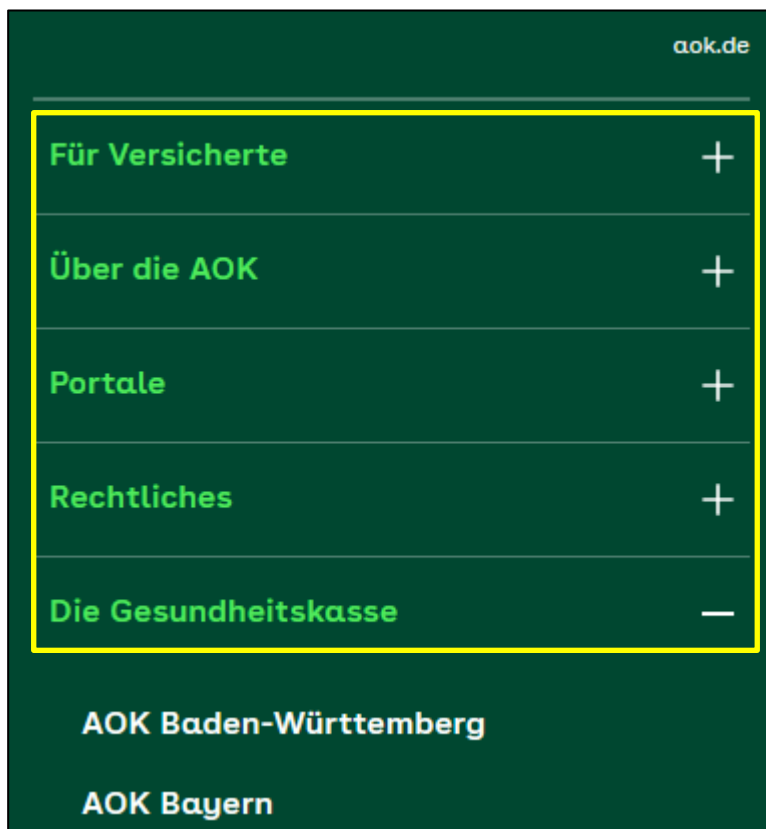
**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die abgebildeten Überschriften der Ebene 4 bzw. 5 sollten mit h2 (Ebene 2) bzw. h3 (Ebene 3) ausgezeichnet werden.



**Abbildung 23: Seite Auslandsrankenversicherung**



**Abbildung 24: Fußbereich der Seiten – mobile Ansicht**

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

## Technisch notwendige Cookies

Auf dieser Webseite kommen Cookies zum Einsatz, die notwendig sind, um die Webseite störungsfrei anbieten zu können. Diese technisch notwendigen Cookies werden bereits im Zeitpunkt des Aufrufens dieser Webseite auf Ihrem Endgerät abgelegt. Die Nutzung dieser Webseite ist ohne die Verwendung der nachfolgend aufgelisteten Cookies leider nicht möglich. Rechtsgrundlage für den Einsatz dieser Cookies ist § 25 Abs. 2 TDDDG. Sofern im Zusammenhang mit diesen technisch notwendigen Cookies auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Eine Webseite störungsfrei darstellen zu können, ist ein berechtigtes Interesse im Sinne dieser Vorschrift. Die gebotene pauschalierende Interessenabwägung kommt zu dem Ergebnis, dass überwiegende Interessen der Nutzer an einem Ausschluss dieser Datenverarbeitung nicht anzunehmen sind. Nachfolgende technisch notwendigen Cookies kommen auf dieser Webseite zum Einsatz:

### access\_token

In diesem Cookie wird der Access Token für die Login-Session im Login-geschützten Bereich des AOK-Gesundheits- und Pflegenavigators gespeichert und hat eine Haltbarkeit von 24 Stunden. Dieser Token ermöglicht es dem Nutzer, während seiner Sitzung auf der Webseite eingeloggt zu bleiben. Nach Ablauf der 24 Stunden wird dieses Cookie automatisch gelöscht.

### aok-forms-functional

In diesem Cookie werden zu Beginn der Seitennutzung URL-Parameter erfasst, die zur korrekten datentechnischen Verarbeitung von Formularprozessen dienen.

### Abbildung 25: Seite Datenschutz

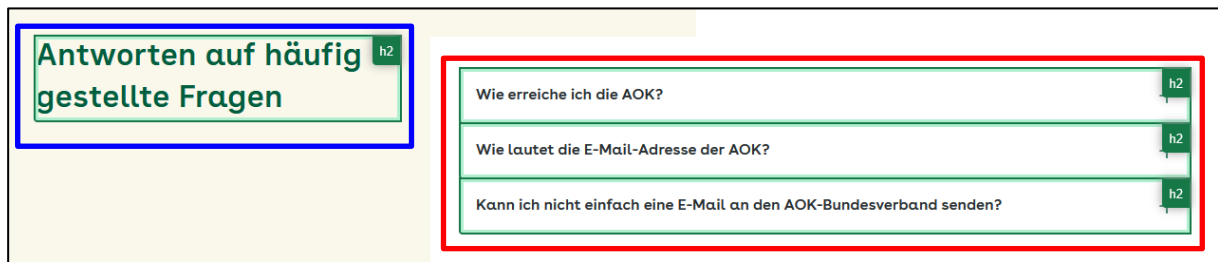
Auf der Seite finden sich visuell erkennbare Überschriften, die in HTML nicht als solche ausgezeichnet sind (siehe Markierungen). Screenreader-Nutzern wird dadurch die Orientierung innerhalb der Seite erschwert.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Inhalte auf den untersuchten Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Die Überschriften sollten im Quelltext mit einer geeigneten Überschriftenebene ausgezeichnet werden.



**Abbildung 26: Seite Kontaktformular**

Die Überschriftenstruktur auf der abgebildeten Seite ist nicht durchgehend logisch. Die Hierarchie der Überschriften passt nicht zur inhaltlichen Struktur. Die rot markierten Überschriften befinden sich auf derselben Ebene (h2) wie die blau markierte Überschrift, obwohl sie dieser inhaltlich untergeordnet sind.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die rot markierten Überschriften sollten mit h3 (Ebene 3) ausgezeichnet werden.

#### 4.9.1.3.1.b HTML-Strukturelemente für Listen

*BITV-Test-Prüfschritt: „Listen (einschließlich Menüs) sind mit den vorgesehenen HTML-Strukturelementen ausgezeichnet.“*

## Gesellschafter des AOK- Bundesverbands

AOK Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stuttgart  
 AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München  
 AOK Bremen/Bremerhaven, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bremen  
 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bad Homburg  
 AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover  
 AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Potsdam  
 AOK NordWest – Die Gesundheitskasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Dortmund  
 AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Dresden  
 AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsseldorf  
 AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Eisenberg  
 AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg

**Abbildung 27: Seite Impressum**

Menschen, die Inhalte nicht visuell wahrnehmen können, sind darauf angewiesen, dass die Inhalte auf andere Weise maschinenlesbar hinterlegt werden. Eine semantisch korrekte Auszeichnung (also eine Beschreibung, welche Rolle bestimmte Informationen einnehmen, wie z. B. Überschrift, Tabelle, Liste usw.) stellt sicher, dass zum Beispiel Nutzer eines Screenreaders Informationen einander zuordnen können.

Die markierten Texte sind von ihrem Erscheinungsbild und ihrer Funktion her eine Liste, jedoch nicht als solche in HTML (`ul`, `li`) ausgezeichnet.

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

#### **Lösungsvorschlag:**

Die Texte sollten in HTML als Liste (`ul`, `li`) ausgezeichnet werden.

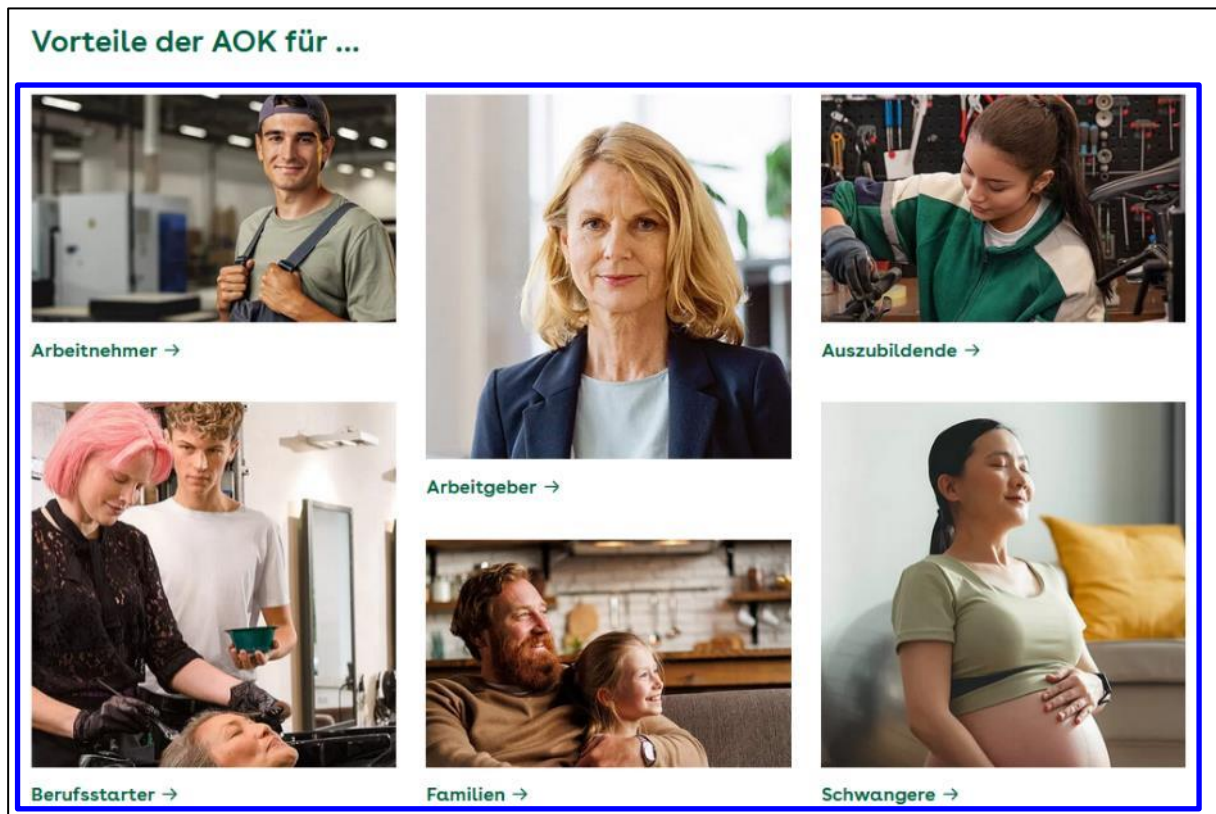


Abbildung 28: Startseite

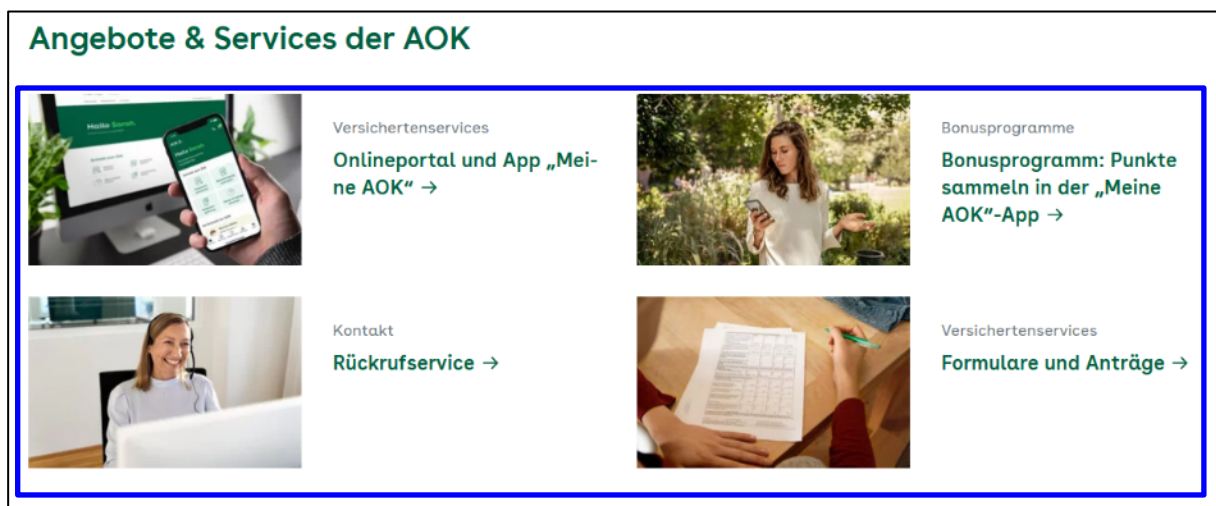
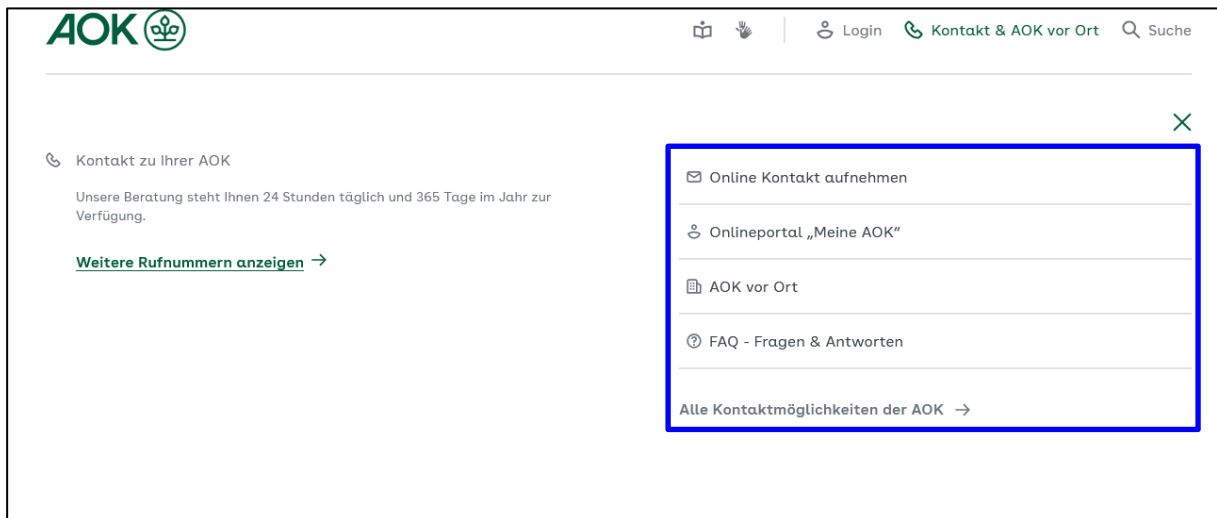


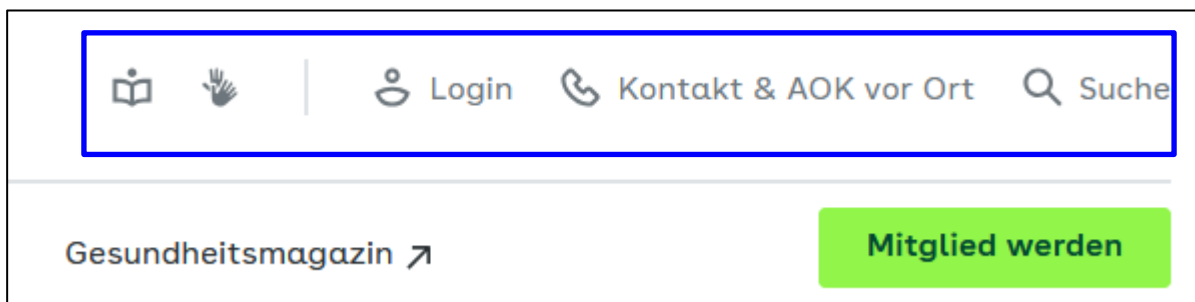
Abbildung 29: Startseite

Die Seite enthält Inhalte, die von ihrem Erscheinungsbild und ihrer Funktion her Listen sind, jedoch nicht als solche in HTML (`ul`, `li`) ausgezeichnet wurden (Beispiele markiert).

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**



**Abbildung 30: Kopfbereich der Seiten**



**Abbildung 31: Kopfbereich der Seiten**

Durch eine korrekte Auszeichnung als Liste können Screenreader-Nutzer die Anzahl an Elementen sowie deren hierarchische Strukturen erkennen. Zudem können Listen oder Listeneinträge übersprungen werden.

Menüs listen Auswahloptionen auf und sind deshalb von ihrer Aufgabe her immer Listen. Das markierte Menü ist allerdings nicht als Liste (`ul`, `li`) ausgezeichnet.

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

## 4.9.1.3.1.c HTML-Strukturelemente für Zitate

*BITV-Test-Prüfschritt: „Als eigenständige Abschnitte gefasste Zitate sind mit blockquote ausgezeichnet.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.3.1.d Inhalte gegliedert

BITV-Test-Prüfschritt: „Absätze, und Text hervorhebungen sind mit geeigneten Strukturelementen ausgezeichnet.“

**[P] [STRONG] AOK-Bundesverband eGbr – Arbeitsgemeinschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts [STRONG]**

Rosenthaler Straße 31  
10178 Berlin [P]

**[P] [STRONG] Telefon: [STRONG] 030 346 46-0**  
**[STRONG] Telefax: [STRONG] 030 346 46 25 02 [P]**

**[P] [STRONG] E-Mail: [STRONG] info@bv.aok.de** (Nicht für Versichertenanfragen sowie Betroffenenanfragen gemäß Art. 15ff DSGVO. Bitte benutzen Sie hierfür das [Kontaktformular.](#))  
**[STRONG] Internet: [STRONG] aok.de/pp/bv/ [P]**

**[P] [STRONG] Rechtsform: [STRONG] eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbr) [P]**

**[P] [STRONG] Geschäftsführender Vorstand: [STRONG]**  
Dr. Carola Reimann (Vorstandsvorsitzende)  
Jens Martin Hoyer (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) [P]

**[P] [STRONG] Zuständige Aufsichtsbehörde: [STRONG]**  
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin [P]

Abbildung 32: Seite Impressum

**[P] [EM] Versicherung bedeutet zum Beispiel: [EM] [P]**

**[P] [EM] Sie sind krank. [EM] [P]**

**[P] [EM] Sie brauchen einen Arzt. [EM] [P]**

**[P] [EM] Die AOK bezahlt den Arzt für Sie. [EM] [P]**

**[P] [EM] Sie müssen [STRONG] nicht [STRONG] selbst bezahlen. [EM] [P]**




Abbildung 33: Seite Leichte Sprache

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Mit den HTML-Elementen `em` oder `strong` können Texte ausgezeichnet werden, bei denen die Formatierung gleichzeitig auch eine Bedeutung transportiert.

Screenreader-Nutzer können sich die entsprechenden Texte dann mit besonderer Betonung vorlesen lassen.

Auf der Seite werden `strong` und `em` eingesetzt, um Inhalte nur visuell und ohne semantische Bedeutung hervorzuheben (Beispiele markiert). Screenreader-Nutzern wird unter Umständen dieser so hervorgehobene Text übermäßig betont vorgelesen.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

### **Lösungsvorschlag:**

Durch den übermäßigen Einsatz von `strong` oder `em` ist wichtiger Inhalt nicht mehr erkennbar. Die Elemente sollten daher sparsam und zutreffend verwendet werden.

## 4.9.1.3.1.e Datentabellen richtig aufgebaut

*BITV-Test-Prüfschritt: „Datentabellen sind richtig aufgebaut und ausgezeichnet.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.3.1.f Zuordnung von Tabellenzellen

*BITV-Test-Prüfschritt: „In komplexen Datentabellen ist der Bezug von Überschriften und Inhalten definiert, Zuordnungen von Überschriften in einfachen Datentabellen sind korrekt.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.3.1.g Kein Strukturmarkup für Layouttabellen

*BITV-Test-Prüfschritt: „Für Datentabellen vorgesehenes Mark-up wird nicht für Layouttabellen verwendet.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.3.1.h Beschriftung von Formularelementen programmatisch ermittelbar

*BITV-Test-Prüfschritt: „Beschriftungen von Formularfeldern sind richtig verknüpft.“*

**Prüfschritt:**  bestanden

## 4.9.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn die Reihenfolge, in der Inhalte präsentiert werden, sich auf deren Bedeutung auswirkt, kann die korrekte Leseabfolge durch Software bestimmt werden.“



Abbildung 34: Startseite

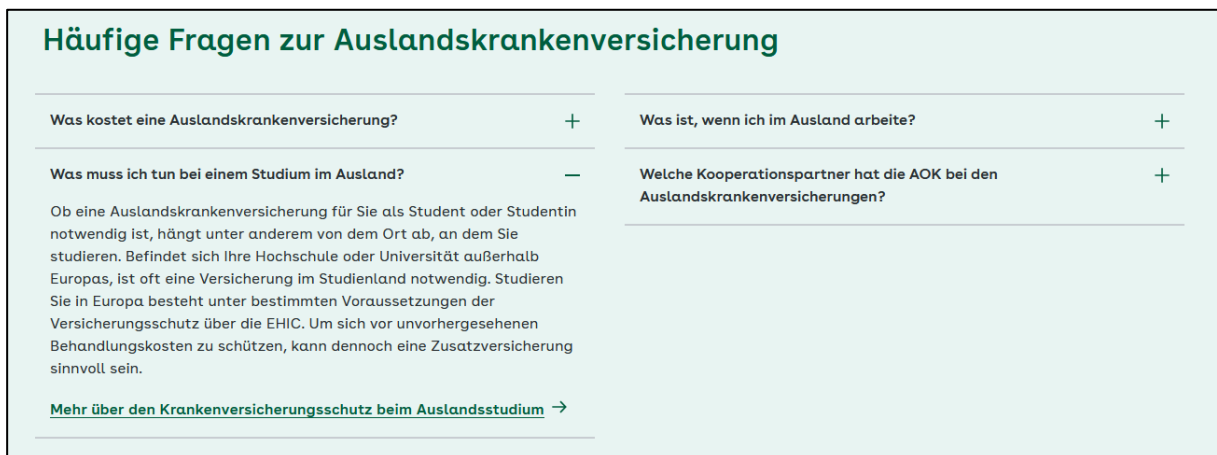
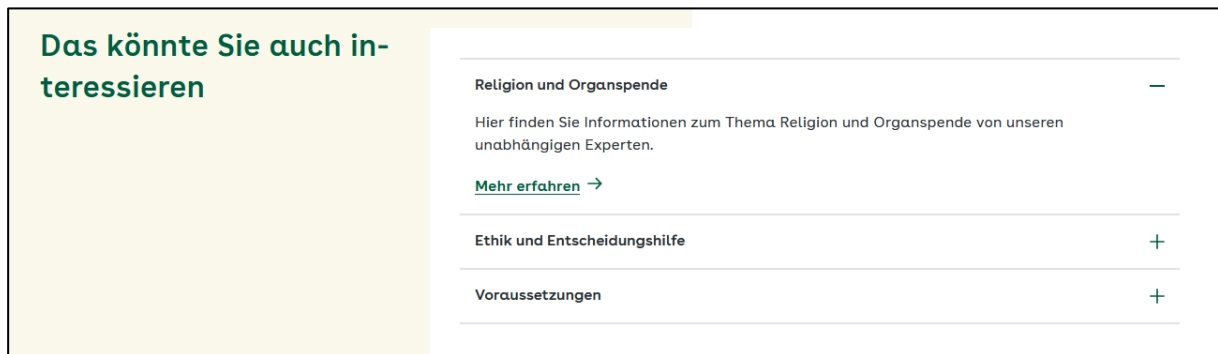


Abbildung 35: Seite Auslandskrankenversicherung

Fortsetzung auf der folgenden Seite.



**Abbildung 36: Seite Organspende**

Seiteninhalte sollen unabhängig von der Darstellung in einer logischen Reihenfolge stehen. Inhalte, die im Ausgangszustand visuell versteckt sind, sollen auch für Screenreader-Nutzer verborgen sein, damit keine überflüssigen Ausgaben erfolgen.

Bei der Screenreader-Navigation im Lesemodus werden visuell versteckte Inhalte im Karussell auf der Startseite sowie in Akkordeon-Elementen (Beispiele siehe Abbildungen) vorgelesen, obwohl sie nicht angefordert wurden. Für Screenreader-Nutzer wird die Nutzung der Seite dadurch erschwert.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Die im Ausgangszustand visuell versteckten Inhalte sollen auch für Screenreader verborgen sein.

#### 4.9.1.3.3 Sensorische Eigenschaften

*WCAG-Erfolgskriterium: „Anweisungen, die für das Verständnis und die Bedienung von Inhalt bereitgestellt werden, stützen sich nicht nur auf sensorische Eigenschaften von Komponenten wie Form, Größe, visuelle Position, Ausrichtung oder Ton.“*

##### **allow\_google\_maps**

Um dem Nutzer der Webseite Filialen der AOK auf einer Karte anzeigen zu können, nutzen wir Google Maps. Aktiviert der Nutzer aktiv diese Funktion, wird dieses Cookie eingesetzt. Weitere Details zu Art und Umfang der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Google Maps haben wir **weitere unten** dargestellt. Die Lebensdauer dieses Cookie beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das Cookie automatisch gelöscht.

**Abbildung 37: Seite Datenschutz**

Blinde und sehbehinderte Menschen sind oft nicht in der Lage, Informationen zu verstehen, wenn sie sich auf eine bestimmte Position beziehen. Verweise auf Seiteninhalte sollen daher auch ohne bestimmte Sinneswahrnehmungen verständlich sein.

Im markierten Beispiel verweist der Text auf Inhalte „weiter unten“. Diese können von blinden und sehbehinderten Nutzern nur schlecht zugeordnet werden.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Textstellen betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Der Text könnte beispielsweise die Überschrift des Abschnitts enthalten, in dem die Informationen dargestellt werden: „Weitere Details zu Art und Umfang der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Google Maps haben wir unter dem Abschnitt ... dargestellt.“

## Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wie erreiche ich die AOK? —

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, sich an Ihre AOK zu wenden. Neben dem **Kontaktformular oben auf dieser Seite** über das Sie uns eine E-Mail senden, können Sie zum Beispiel telefonisch, per Post oder über das Onlineportal „Meine AOK“ mit uns in Kontakt treten.

[Zu den Kontaktmöglichkeiten](#) →

**Abbildung 38: Seite Kontaktformular**

In den Antworten auf häufig gestellte Fragen finden sich Verweise auf ein „Kontaktformular oben auf dieser Seite“ (Beispiel markiert). Der Verweis kann von blinden und sehbehinderten Nutzern nur schlecht zugeordnet werden, da zum einen das Kontaktformular nicht jederzeit verfügbar ist, sondern erst nach Eingabe der Postleitzahl eingeblendet wird. Zum anderen verfügt das eingeblendete Formular nicht über eine entsprechende Überschrift (z. B. „Kontaktformular“), um es leicht zu identifizieren und anzusteuern.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.1.3.4 Ausrichtung

*WCAG-Erfolgskriterium: „Die Betrachtung und Bedienung von Inhalten ist nicht auf eine einzige Bildschirmausrichtung wie z. B. Hoch- oder Querformat beschränkt, es sei denn, eine bestimmte Bildschirmausrichtung ist unentbehrlich.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.1.3.5 Eingabezweck bestimmen

WCAG-Erfolgskriterium: „Der Zweck jedes Eingabefeldes, das Informationen über den Benutzer erfasst, kann durch Software bestimmt werden [...]“

The image shows a contact form with the following fields:

- Vorname\* (First Name)
- Name\* (Name)
- Straße/ Nr.\* (Street/ No.)
- PLZ\* (Postal Code)
- Ort\* (Location)
- Geburtsdatum\* (Date of Birth) with a placeholder "TT.MM.JJJJ"
- E-Mail\* (Email)
- Telefon (Phone)
- Telefax (Telefax)

**Abbildung 39: Seite Kontaktformular**

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Abbildung 40: Startseite

Eingabefelder, die sich auf den Nutzer selbst beziehen, sollten eine eindeutige programmatische Bestimmung ihres Zwecks ermöglichen. Dadurch können Nutzer Eingabevorschläge angeboten bekommen und entsprechende Felder automatisch ausgefüllt werden.

Im Quelltext des Formulars ist an keinem der markierten Felder das `autocomplete`-Attribut hinterlegt.

**Von der Auffälligkeit ist auch die Seite „Barriere melden“ betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Bei der Umsetzung kann die Liste zu den `autocomplete`-Werten der W3C herangezogen werden: [WCAG 2.1: Input Purposes for User Interface Components I](#)

## 4.9.1.4 Unterscheidbar

WCAG-Richtlinie: „Machen Sie es Benutzern leichter, Inhalt zu sehen und zu hören einschließlich der Trennung von Vorder- und Hintergrund.“

### 4.9.1.4.1 Benutzung von Farbe

WCAG-Erfolgskriterium: „Farbe wird nicht als einziges visuelles Mittel benutzt, um Informationen zu vermitteln, eine Handlung zu kennzeichnen, eine Reaktion zu veranlassen oder ein visuelles Element zu unterscheiden.“

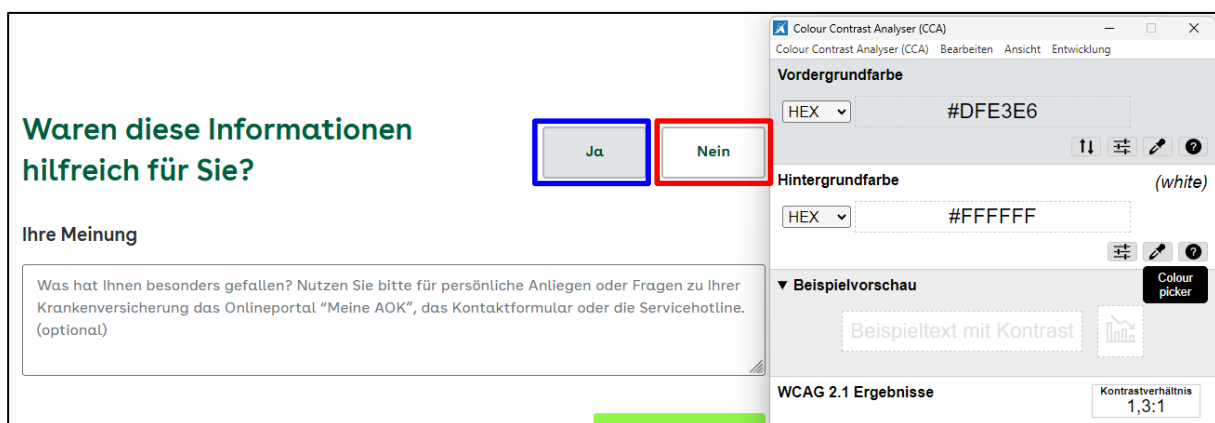


Abbildung 41: Seite Barriere melden

Ausschließlich über Farben vermittelte Informationen sind für fehsichtige Nutzer nur erschwert erkennbar. Informationen sollen daher durch zusätzliche Mittel unterscheidbar gemacht werden oder ausreichend kontrastiert sein.

Die ausgewählte Antwort (blau markiert) ist mit einem Kontrastverhältnis von 1,3:1 gegenüber der nicht ausgewählten Antwort (rot markiert) zu gering kontrastiert. Die Wahrnehmung der Farbe ist erforderlich, um die ausgewählte Antwort zu erkennen. Für fehsichtige Nutzer ist dies durch die schwache Kontrastierung nur erschwert möglich.

Da die Textvorbelegung des Eingabefeldes eine zusätzliche Information zur Identifizierung der ausgewählten Antwort enthält (z. B. „Was hat Ihnen besonders gut gefallen?“ bei „Ja“), wird diese Auffälligkeit nicht als kritisch bewertet.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

## **Lösungsvorschlag:**

Informationen sollen durch zusätzliche Mittel, wie z. B. Unterstreichung, Fettung, Invertierung oder zusätzliche Elemente, verfügbar gemacht werden. Alternativ sollte das Kontrastverhältnis mindestens 3:1 betragen.

## 4.9.1.4.2 Audio-Steuerelement

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn Audioinhalt auf einer Webseite automatisch für mehr als 3 Sekunden abgespielt wird, dann gibt es entweder einen Mechanismus, um die Wiedergabe zu pausieren oder zu beenden, oder es gibt einen Mechanismus, um die Lautstärke unabhängig von der allgemeinen Systemlautstärke zu regeln.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.4.3 Kontrast (Minimum)

WCAG-Erfolgskriterium: „Die visuelle Darstellung von Text und Bildern von Text hat ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1 mit folgenden Ausnahmen:

- *Großer Text“ (ab 24px oder 18,7px gefettet): „und Bilder von großem Text haben ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1;*
- *Nebensächlich: Für Text oder Bilder eines Textes, die Teil eines inaktiven Bestandteils der Benutzerschnittstelle, rein dekorativ, für niemanden sichtbar oder Teil eines Bildes sind, welches signifikanten anderen visuellen Inhalt enthält, gibt es keine Kontrastanforderung.*
- *Wortbildmarken: Text, der Teil eines Logos oder eines Markennamens ist, hat keine Kontrastanforderungen.“*

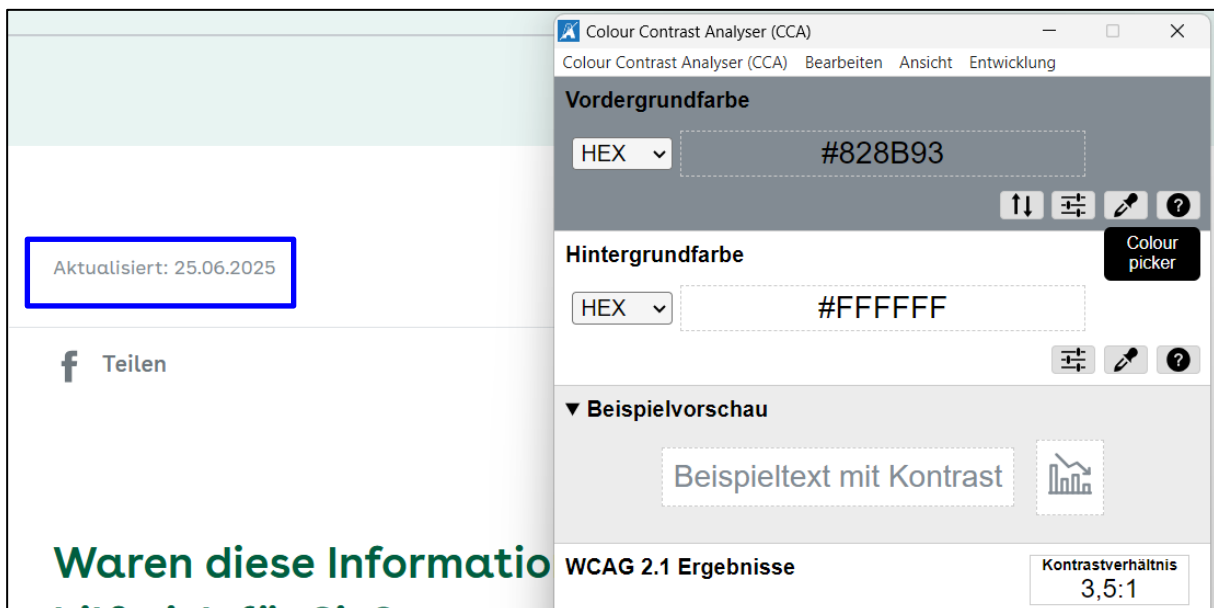
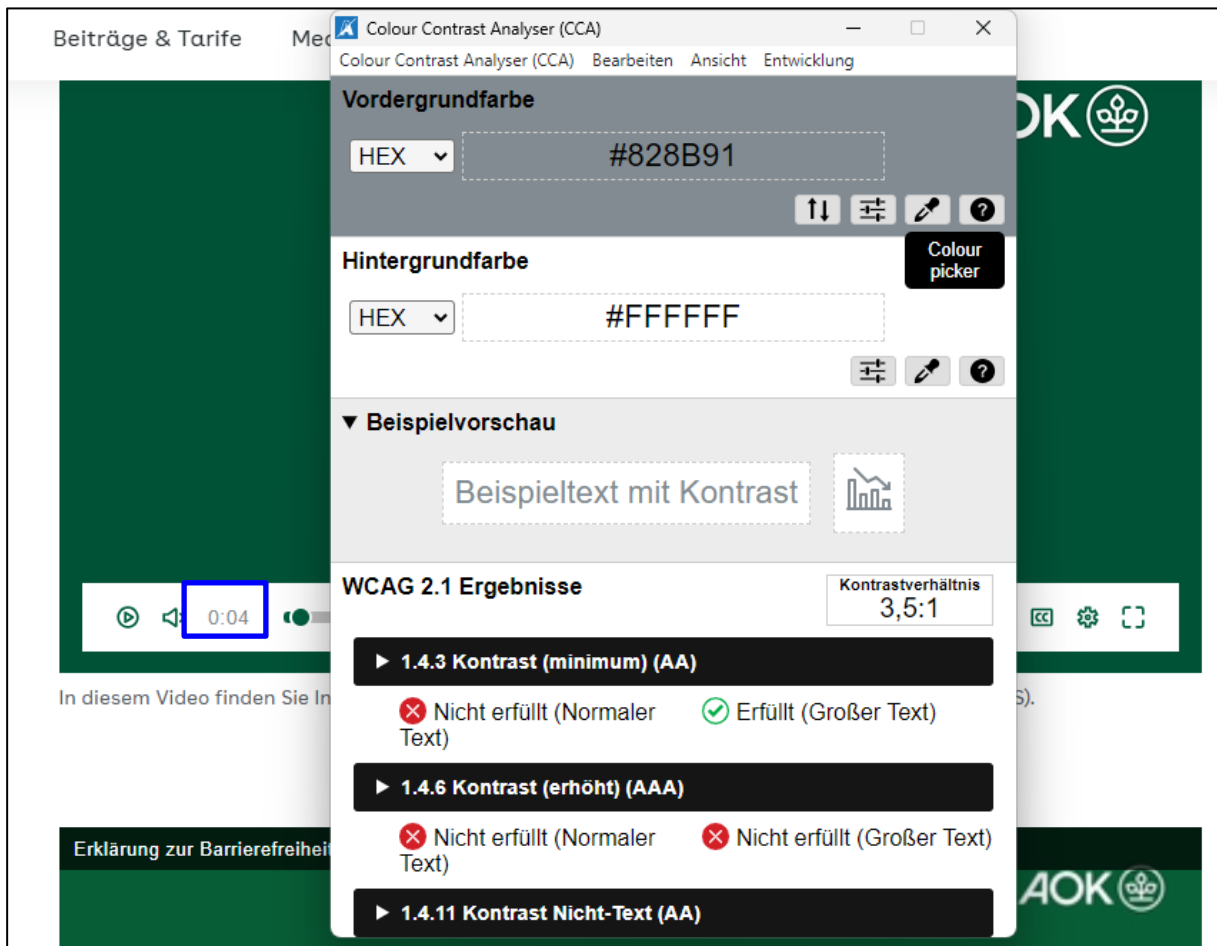


Abbildung 42: Seite Auslandskrankenversicherung

Fortsetzung auf der folgenden Seite.



**Abbildung 43: Seite Gebärdensprache**

Menschen mit Sehschwäche kann es Probleme bereiten, Texte zu lesen, die einen geringen Kontrast zum Hintergrund haben. Eine Farbsehschwäche kann diese Schwierigkeiten zusätzlich verstärken. Texte sollen daher Mindestkontrastanforderungen erfüllen, damit sie besser lesbar sind.

Das Kontrastverhältnis der Textfarbe zur Hintergrundfarbe ist bei dem markierten Element mit einem gemessenen Wert von 3,5:1 nicht ausreichend und entspricht nicht der Vorgabe von mindestens 4,5:1. Insbesondere fehlsichtigen Nutzern wird das Lesen der Texte erschwert.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Der Text soll das Mindestkontrastverhältnis von 4,5:1 erfüllen.

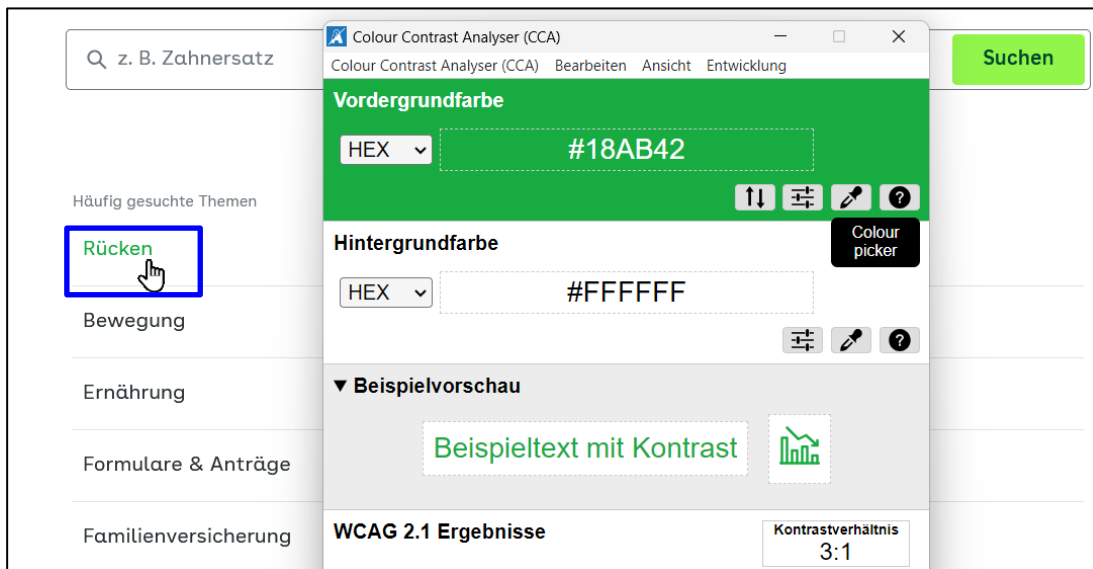


Abbildung 44: Kopfbereich der Seiten



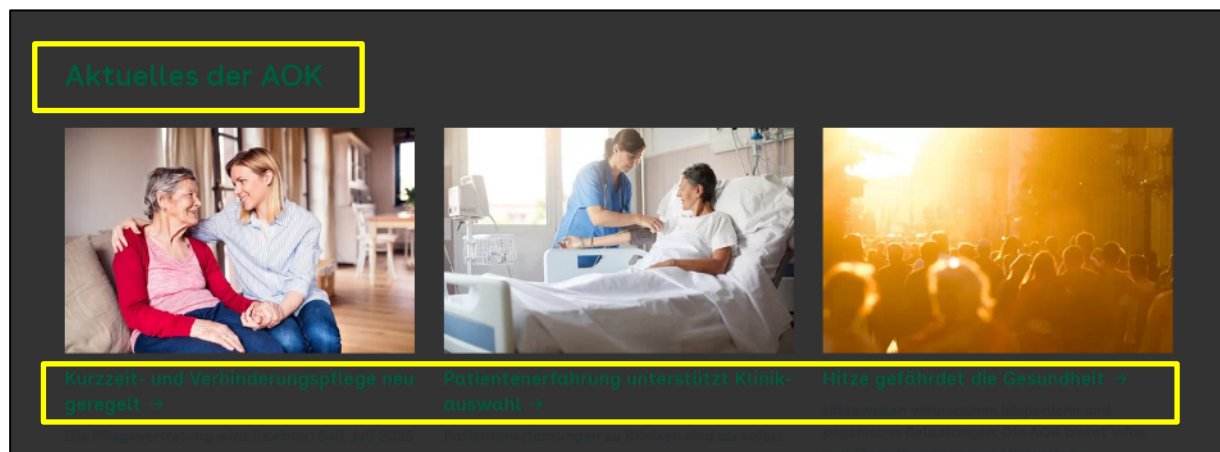
Abbildung 45: Startseite

Das Kontrastverhältnis von Texten soll in allen Zuständen, also auch z. B. bei Tastatur- und Maus-Fokus (Maus-Hover), die Mindestanforderung von 4,5:1 erfüllen.

Das Kontrastverhältnis der Textfarbe zur Hintergrundfarbe ist bei den markierten Elementen bei Maus-Hover nicht ausreichend und entspricht nicht der Vorgabe von mindestens 4,5:1. Insbesondere fehlsichtigen Nutzern wird das Lesen der Texte erschwert.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Texte auf den untersuchten Seiten betroffen.**

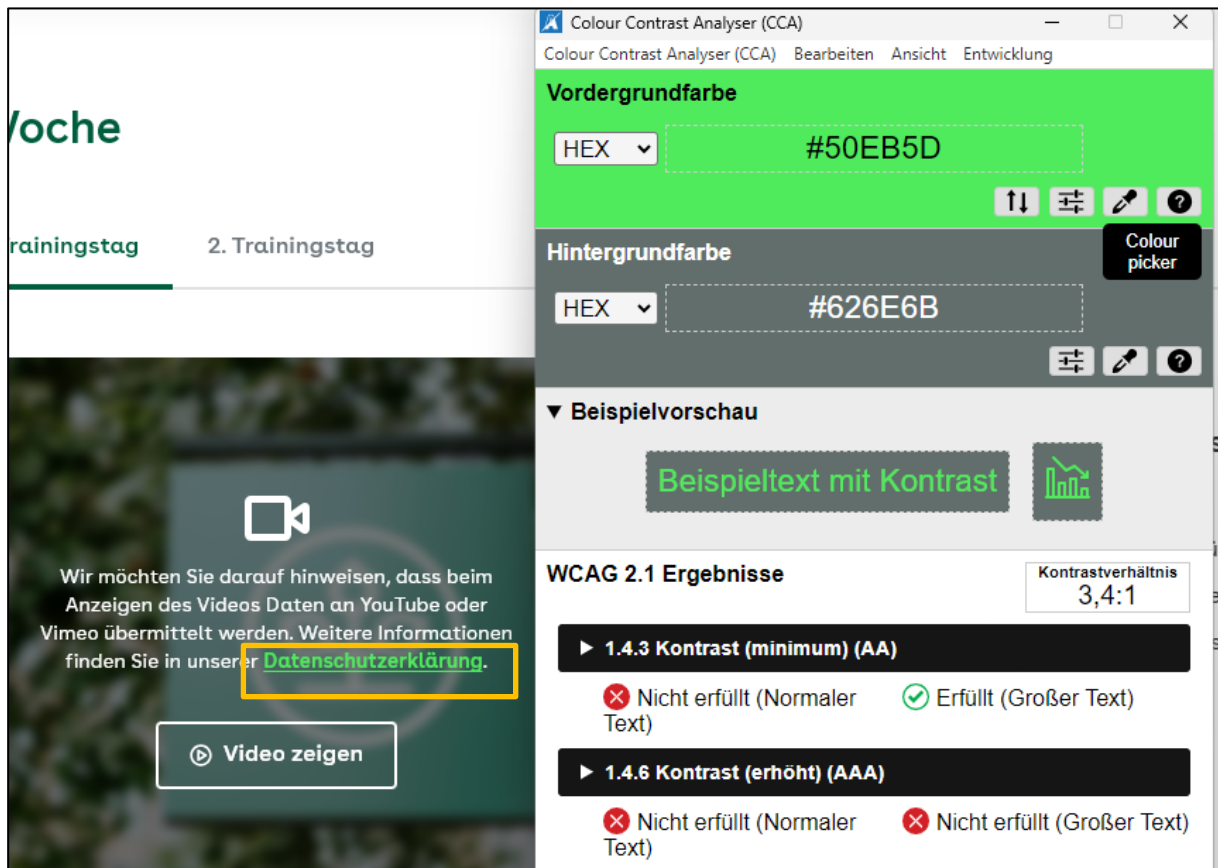
**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden



**Abbildung 46: Startseite**

Ein ausreichender Kontrast von Textfarbe zur Hintergrundfarbe kann nicht sichergestellt werden, da es im gesamten Webaufttritt Elemente gibt, für welche zwar eine Vordergrundfarbe definiert ist, jedoch keine Hintergrundfarbe (Beispiele markiert). Nutzer, die zur besseren Kontrastierung individuelle Hintergrundfarben im Browser festgelegt haben, bekommen so ggf. nicht vorhersehbar kontrastierte Texte angezeigt. Wo eine Vordergrundfarbe definiert ist, muss auch eine Hintergrundfarbe definiert sein und umgekehrt.

**Prüfschritt:**  nicht bestanden



**Abbildung 47: Seite Gebärdensprache**

Der markierte Text wird auf einem mehrfarbigen Hintergrund dargestellt. Ein ausreichender Kontrast kann nicht zuverlässig sichergestellt werden (beispielhafte Messstelle siehe Abbildung).

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

#### 4.9.1.4.4 Textgröße ändern

WCAG-Erfolgskriterium: „Mit Ausnahme von Untertiteln und Bildern eines Textes, kann Text ohne assistierende Technik um bis zu 200 Prozent geändert werden, ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren geht.“

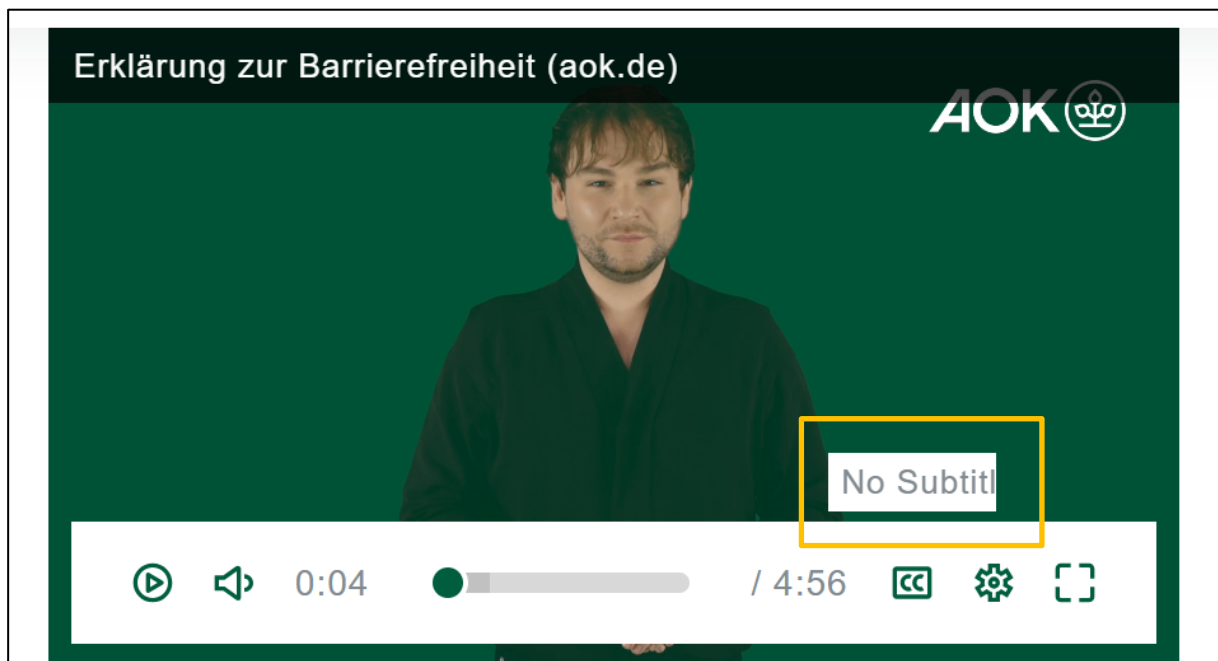


Abbildung 48: Seite Gebärdensprache

Menschen mit leichten Sehbehinderungen sollen in der Lage sein, Inhalte auch ohne den Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Bildschirmlupe) zu erfassen. Texte sollen daher um bis zu 200% vergrößert werden können, ohne dass Inhalte oder Funktionen verloren gehen.

Bei Vergrößerung des Texts mit Hilfe der Zoom-Funktion des Browsers (Browserfenstergröße 1280 x 768 Pixel) wird der markierte Inhalt teilweise abgeschnitten und kann daher nicht gelesen werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.1.4.5 Bilder von Text

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn die benutzten Techniken die visuelle Präsentation bewirken können, dann wird Text statt Bilder eines Textes dazu benutzt, Informationen zu vermitteln mit den folgenden Ausnahmen:*

- *Anpassbar: Das Bild eines Textes kann visuell an die Anforderungen des Benutzers angepasst werden;*
- *Unentbehrlich: Eine bestimmte Präsentation von Text ist für die vermittelten Informationen unentbehrlich.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

#### 4.9.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)

WCAG-Erfolgskriterium: „Inhalte können ohne Informations- oder Funktionsverlust dargestellt werden, ohne dass dafür ein Scrollen in zwei Dimensionen erforderlich ist für:

- vertikal scrollenden Inhalt mit einer Breite, die 320 CSS-Pixeln entspricht;
- horizontal scrollenden Inhalt mit einer Höhe, die 256 CSS-Pixeln entspricht.

Eine Ausnahme bilden Teile des Inhalts, deren Verwendung oder Bedeutung ein zweidimensionales Layout erfordern.“

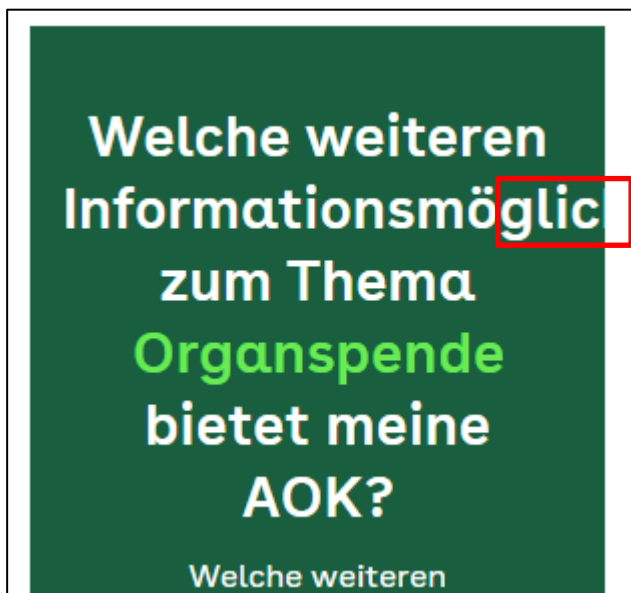


Abbildung 49: Seite Organspende

Menschen mit Einschränkungen beim Sehen benutzen häufig die Zoomfunktion des Browsers, um Inhalte zu vergrößern. Seiteninhalte sollen daher so umbrechen, dass alle Funktionen und Informationen verfügbar bleiben. Vorgabe ist eine Browserfensterbreite von 320 CSS-Pixeln, was dem sichtbaren Bereich mit 400% Zoom bei 1280 × 1024 Pixel entspricht.

Teile der Seiten sind nicht mehr vollständig nutzbar, da Inhalte abgeschnitten werden (Beispiel markiert).

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Der automatische Umbruch der betroffenen Inhalte sollte gewährleistet sein.

## Haftungsbeschrö

Die AOK haftet nicht dafür, dass Internetseiten nicht erreichbar und Dateien technisch nicht in Ordnung sind.

Das Informationsangebot der AOK enthält Querverweise („Links“) zu anderen Internetangeboten, zum Beispiel von Kooperationspartnern.

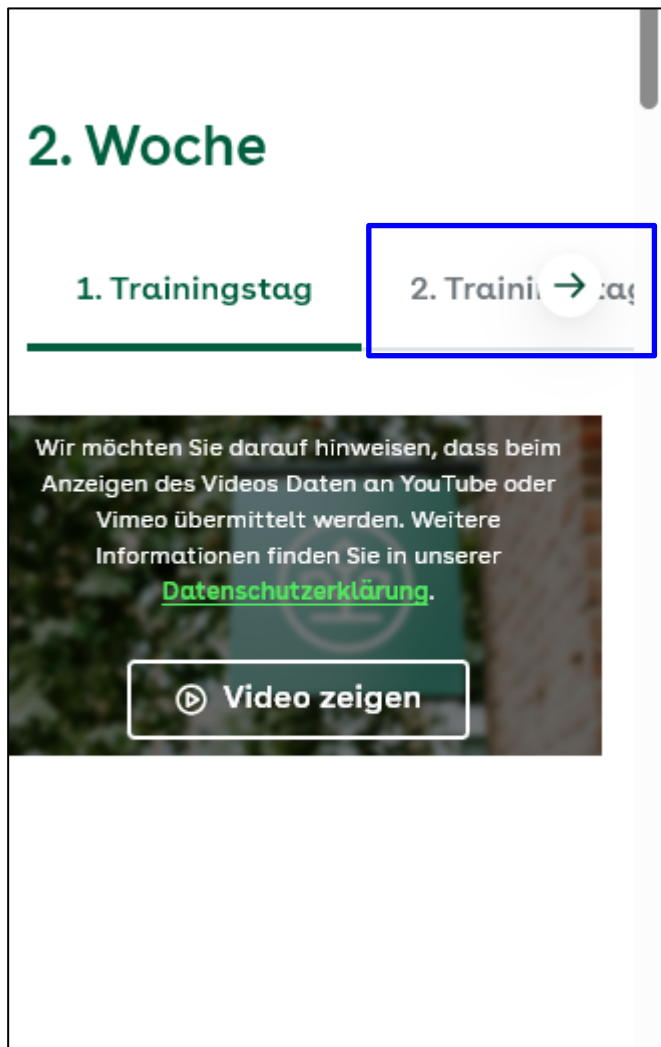
Die Weiterleitung zu einem

**Abbildung 50: Seite Impressum**

Bei einer Verringerung der Browserbreite auf 320 Pixel entsprechend der Vorgabe ist eine Nutzung der Webseite ohne horizontales Scrollen nicht mehr möglich. Insbesondere für motorisch eingeschränkte Anwender stellt die zusätzliche Scrollrichtung eine Herausforderung dar. Horizontales Scrollen sollte nur für Inhalte notwendig sein, die ein zweidimensionales Layout voraussetzen (z. B. Datentabellen). Bei den markierten Beispielen ist dies nicht der Fall.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden



**Abbildung 51: Seite Training**

Bei den oben genannten Einstellungen überlagern sich die markierten Inhalte und können daher schlechter gelesen werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast

WCAG-Erfolgskriterium: „Ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zu benachbarten Farben gilt für die visuelle Präsentation von:

- *Bestandteilen der Benutzerschnittstelle: Visuelle Informationen, die zur Identifizierung von Bestandteilen der Benutzerschnittstelle und Zuständen benötigt werden, außer bei inaktiven Bestandteilen oder wenn das Aussehen des Bestandteils durch den Benutzeragenten bestimmt und nicht vom Autor geändert wird;*
- *Grafische Objekte: Teile von Grafiken, die zum Verständnis des Inhalts erforderlich sind, es sei denn, eine bestimmte Präsentation von Grafiken ist unentbehrlich für die zu vermittelnde Information.“*

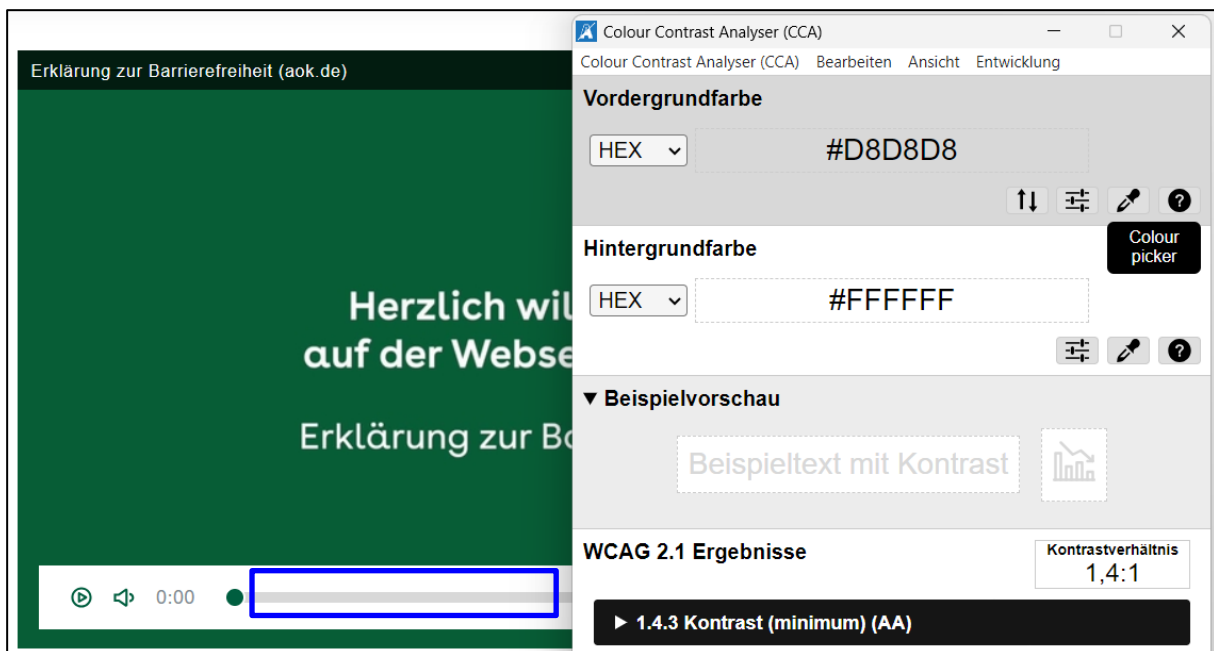


Abbildung 52: Seite Gebärdensprache

Fortsetzung auf der folgenden Seite.



**Abbildung 53: Seite Auslandsrankenversicherung – Facebook-Layer**

Menschen mit Einschränkungen beim Sehen sind darauf angewiesen, dass sich grafische Bedienelemente und informationstragende Elemente durch einen ausreichenden Kontrast vom Hintergrund abheben.

Die markierten Elemente heben sich mit einem Kontrastverhältnis von 1,4:1 bzw. 1,1:1 nicht ausreichend vom Hintergrund ab (Vorgabe ist mindestens 3:1). Insbesondere fehsichtigen Nutzern wird dadurch das Erkennen der Elemente erschwert.

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Die Elemente sollen das Mindestkontrastverhältnis von 3:1 erfüllen.

#### 4.9.1.4.12 Textabstand

*WCAG-Erfolgskriterium: „Bei Inhalten, die mit Auszeichnungssprachen implementiert werden, die die folgenden Stileigenschaften für Text unterstützen, kommt es zu keinem Verlust von Inhalt oder Funktionalität, wenn man sämtliche folgenden Einstellungen vornimmt und keine andere Stileigenschaft ändert:*

- *Zeilenhöhe (Zeilenabstand) auf mindestens das 1,5-Fache der Schriftgröße;*
- *Abstand nach Absätzen auf mindestens das 2-Fache der Schriftgröße;*
- *Buchstabenabstand (Laufweite) auf mindestens das 0,12-Fache der Schriftgröße;*
- *Wortabstand auf mindestens das 0,16-Fache der Schriftgröße. [...]“*

Prüfschritt:  **bestanden**

#### 4.9.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn durch das Überfahren mit dem Zeiger oder durch Tastaturfokus zusätzlicher Inhalt sichtbar wird, der anschließend bei Entfernen des Zeigers oder des Tastaturfokus wieder ausgeblendet wird, muss folgendes zutreffen:*

- *Verwerfbar: Es gibt einen Mechanismus, um den zusätzlichen Inhalt zu verwerfen, ohne den Zeiger oder den Tastaturfokus zu bewegen, es sei denn, der zusätzliche Inhalt kommuniziert einen Eingabefehler oder verdeckt oder ersetzt andere Inhalte nicht;*
- *Überfahrbar: Wenn zusätzlicher Inhalt durch Überfahren mit dem Zeiger ausgelöst werden kann, dann kann der Zeiger über den zusätzlichen Inhalt bewegt werden, ohne dass der zusätzliche Inhalt verschwindet;*
- *Beständig: Der zusätzliche Inhalt bleibt sichtbar, bis der Auslöser des „Hover“ oder „Focus“ entfernt wird, der Benutzer ihn verwirft oder die dazugehörige Information nicht mehr gültig ist.*

*Ausnahme: Die visuelle Darstellung des zusätzlichen Inhalts wird durch den Benutzeragenten gesteuert und nicht durch den Autor verändert.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2 Bedienbar

WCAG-Prinzip: „Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.“

### 4.9.2.1 Tastaturbedienbar

WCAG-Richtlinie: „Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten per Tastatur zugänglich sind.“

#### 4.9.2.1.1 Tastatur

WCAG-Erfolgskriterium: „Alle Funktionalitäten des Inhalts sind durch eine Tastaturschnittstelle bedienbar, ohne dass eine bestimmte Zeiteinteilung für einzelne Tastenanschläge erforderlich ist, außer wenn die zugrunde liegende Funktion Eingaben verlangt, die vom Pfad der Bewegung des Benutzers und nicht nur von den Endpunkten abhängig sind.“

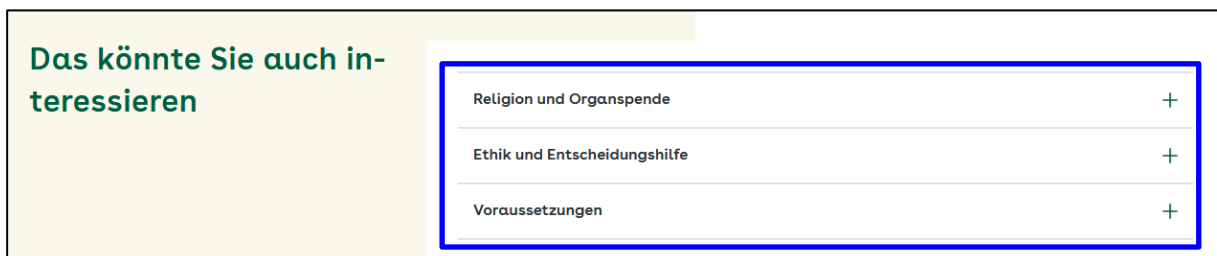



Abbildung 54: Seite Organspende

Assistive Hardware, wie sie beispielsweise motorisch eingeschränkte Nutzer einsetzen, verwendet häufig die Tastaturschnittstelle. Die Bedienung einer Website soll daher geräteunabhängig funktionieren und sowohl mit der Maus als auch mit der Tastatur zugänglich sein.

Die markierten Bedienelemente können mit der Tastatur nicht bedient werden. Sie sind somit für Nutzer, die auf die Tastaturbedienbarkeit der Seite angewiesen sind, nicht zugänglich.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

Prüfschritt:  nicht bestanden



Datenschutzhinweis: Die AOK nutzt Cookies

## Wir bitten um Ihre Zustimmung

Damit Sie diese Webseite bestmöglich nutzen können, setzen wir drei Arten von Cookies ein.

<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionale Cookies	+
<input type="checkbox"/>	Komfort-Cookies	+
<input type="checkbox"/>	Marketing-Cookies	+

Bitte beachten Sie:

- Sie können Ihre Zustimmung jederzeit unter [Datenschutz](#) widerrufen oder Ihre Einstellungen erneut anpassen.
- Funktionale Cookies sind auch ohne Ihre Zustimmung aktiv, da diese technisch erforderlich sind.
- Weitere Informationen finden Sie im [Impressum](#) und unter [Barrierefreiheit](#).

**Ausgewählte akzeptieren** **Alle akzeptieren**

Abbildung 55: Cookie-Hinweis

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Bei eingeschaltetem Screenreader und Tastaturbedienung können die blau markierten Akkordeonelemente nicht ausgeklappt werden. Bei Betätigung der Enter- oder Leertaste werden lediglich die rot markierten Checkboxes aktiviert/deaktiviert. Screenreader-Nutzer können daher die Inhalte des Akkordeons nicht lesen.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.2.1.2 Keine Tastaturfalle

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn der Tastaturfokus durch eine Tastaturschnittstelle auf einen Bestandteil der Seite bewegt werden kann, dann kann der Fokus von diesem Bestandteil weg bewegt werden, indem man nur die Tastaturschnittstelle benutzt; wenn man dazu mehr als nicht modifizierte Pfeil- oder Tabulatortasten oder andere übliche Ausstiegsmethoden benutzen muss, dann wird der Benutzer über die Methode zum Bewegen des Fokus informiert.“*



**Abbildung 56: Fußbereich der Seiten**

Einige Nutzer bedienen ein Webangebot ausschließlich mit der Tastatur. Es muss dabei möglich sein, sich frei zwischen den vorhandenen Elementen zu bewegen. Kann ein Element oder ein Bereich mit der Tastatur zwar angesteuert, aber nicht verlassen werden, liegt eine Tastaturfalle vor.

Im Browser Firefox bildet der markierte Link eine Tastaturfalle. Wenn er angesteuert wird, lassen sich keine weiteren Schritte mehr mit der TAB-Taste ausführen.

Tastaturnutzer können dadurch die Seite nicht weiter bedienen.

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

## 4.9.2.1.4 Tastaturkürzel

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn ein Tastaturkürzel im Inhalt nur mit Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinbuchstaben), Satzzeichen, Zahlen oder Symbolen implementiert ist, dann ist mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: Abschaltbar [...]; Neu belegbar [...]; Nur bei Fokus aktiv [...]“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2.2 Ausreichend Zeit

WCAG-Richtlinie: „Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen.“

### 4.9.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar

WCAG-Erfolgskriterium: „Für jede zeitliche Begrenzung, die vom Inhalt festgelegt wird, gilt mindestens eines der Folgenden:

- *Abschalten: Der Benutzer kann die zeitliche Begrenzung abschalten, bevor er darauf trifft oder*
- *Anpassen: Der Benutzer darf die zeitliche Begrenzung anpassen, bevor er darauf trifft, und zwar so weitreichend, dass es sich um die mindestens zehnfache Zeit der Standardeinstellung handelt oder*
- *Ausweiten: Der Benutzer wird gewarnt, bevor die Zeit abläuft und bekommt mindestens 20 Sekunden Zeit, um die zeitliche Begrenzung mit einer einfachen Handlung auszuweiten (zum Beispiel: „Drücken Sie die Leertaste“) und der Benutzer darf die zeitliche Begrenzung mindestens 10 mal ausweiten oder*
- *Echtzeit-Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung ist ein erforderlicher Bestandteil eines Echtzeit-Ereignisses (zum Beispiel einer Auktion) und es gibt keine Alternative zur zeitlichen Begrenzung oder*
- *Unentbehrliche Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung ist unentbehrlich und eine Ausweitung dieser würde die Handlung ungültig machen oder*
- *20 Stunden-Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung beträgt mehr als 20 Stunden.“*

Prüfschritt:  **bestanden**

#### 4.9.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden

WCAG-Erfolgskriterium: „Für sich bewegende, blinkende, scrollende oder sich automatisch aktualisierende Informationen gelten alle folgenden Punkte:

- *Sich bewegend, blinkend, scrollend: Für alle sich bewegend, blinkenden oder scrollenden Informationen, die automatisch beginnen, länger als 5 Sekunden dauern und parallel zu anderen Inhalten dargestellt werden, gibt es einen Mechanismus für den Benutzer, um diese zu pausieren, zu beenden oder auszublenden außer die Bewegung, das Blinken oder das Scrollen ist Teil einer Handlung, bei der es unentbehrlich ist und*
- *Automatische Aktualisierung: Für alle sich automatisch aktualisierenden Informationen, die automatisch beginnen und parallel mit anderen Inhalten dargestellt werden, gibt es einen Mechanismus, damit der Benutzer die Aktualisierung pausieren, beenden oder ausblenden oder die Häufigkeit der Aktualisierung kontrollieren kann, außer die automatische Aktualisierung ist Teil einer Handlung, bei der sie unentbehrlich ist.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 4.9.2.3 Anfälle und körperliche Reaktionen

*WCAG-Richtlinie: „Gestalten Sie Inhalte nicht auf Arten, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen führen.“*

### 4.9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert

*WCAG-Erfolgskriterium: „Webseiten enthalten nichts, was öfter als dreimal in einem beliebigen, eine Sekunde dauernden Zeitraum blitzt, oder der Blitz ist unterhalb der allgemeinen Grenzwerte zu Blitzen und roten Blitzen.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2.4 Navigierbar

WCAG-Richtlinie: „Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.“

### 4.9.2.4.1 Blöcke überspringen

WCAG-Erfolgskriterium: „Es gibt einen Mechanismus, um Inhaltsblöcke zu umgehen, die auf verschiedenen Webseiten wiederholt werden.“



Abbildung 57: Seite Training

```
<iframe class="absolute top-0 left-0 w-full h-full" src="https://www.youtube-nocookie.com/embed/dLyxBsula0c" frameborder="0" allowfullscreen allow="accelerometer; autoplay; encrypted-media; gyroscope; picture-in-picture">
  #document (https://www.youtube-nocookie.com/embed/dLyxBsula0c)
</iframe>
```

Abbildung 58: Quelltext zur vorherigen Abbildung

Wenn Inhalte mit Hilfe von iframes auf einer Website eingebunden sind, sollen auch Nutzer assistiver Technologie schnell entscheiden können, ob sie sich mit dem Inhalt befassen oder ihn überspringen möchten. Damit die iframes nicht erst vollständig durchlaufen werden müssen, soll eine aussagekräftige Beschriftung im `title`-Attribut vorhanden sein.

Die Videos auf der Seite „Training“ sind mit iframes eingebunden, aber es ist kein `title`-Attribut vorhanden. Der Zweck der iframes wird auch nicht durch eine andere Art der Beschriftung (`name` oder `aria-label`) bereitgestellt.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

## **Lösungsvorschlag:**

Im `title`-Attribut sollte eine aussagekräftige Beschriftung hinterlegt werden, z. B.  
`title="Video: Rückenübungen für den Haltungsaufbau und Mobilisationscheck | AOK-Rückentrainer - Episode 1"`.



Abbildung 59: Seite Gebärdensprache

```
<iframe id="c1590625137_ifp" class="mwEmbedKalturaIframe" scrolling="no" name="c1590625137_ifp"
title="The Kaltura Dynamic Video Player" frameborder="0" allowfullscreen="true"
webkitallowfullscreen="true" mozallowfullscreen="true" allow="autoplay *; fullscreen *; encrypted-
media *" style="border: 0px; max-width: 100%; max-height: 100%; width: 100%; height: 100%;">
```

Abbildung 60: Quelltext zur vorherigen Abbildung

Die Videos auf der Seite „Gebärdensprache“ sind mit iframes eingebunden (Beispiel gelb markiert), aber das `title`-Attribut ist nicht aussagekräftig („The Kaltura Dynamic Video Player“, blau markiert). Der Zweck des iframes wird zwar durch eine weitere Beschriftung programmatisch bereitgestellt („Erklärung zur Barrierefreiheit (aok.de)“), nichtsdestotrotz sollte das `title`-Attribut keine unnötigen oder ablenkenden Informationen enthalten.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die aussagekräftige Beschriftung sollte im `title`-Attribut des iframes hinterlegt werden, z. B. `title="Video in Deutscher Gebärdensprache: Erklärung zur Barrierefreiheit (aok.de)"`.

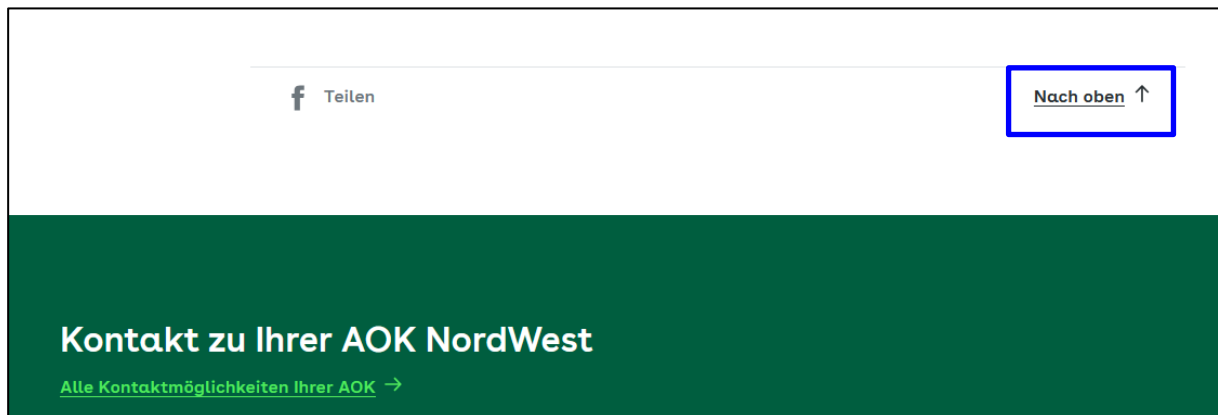


Abbildung 61: Seite Impressum

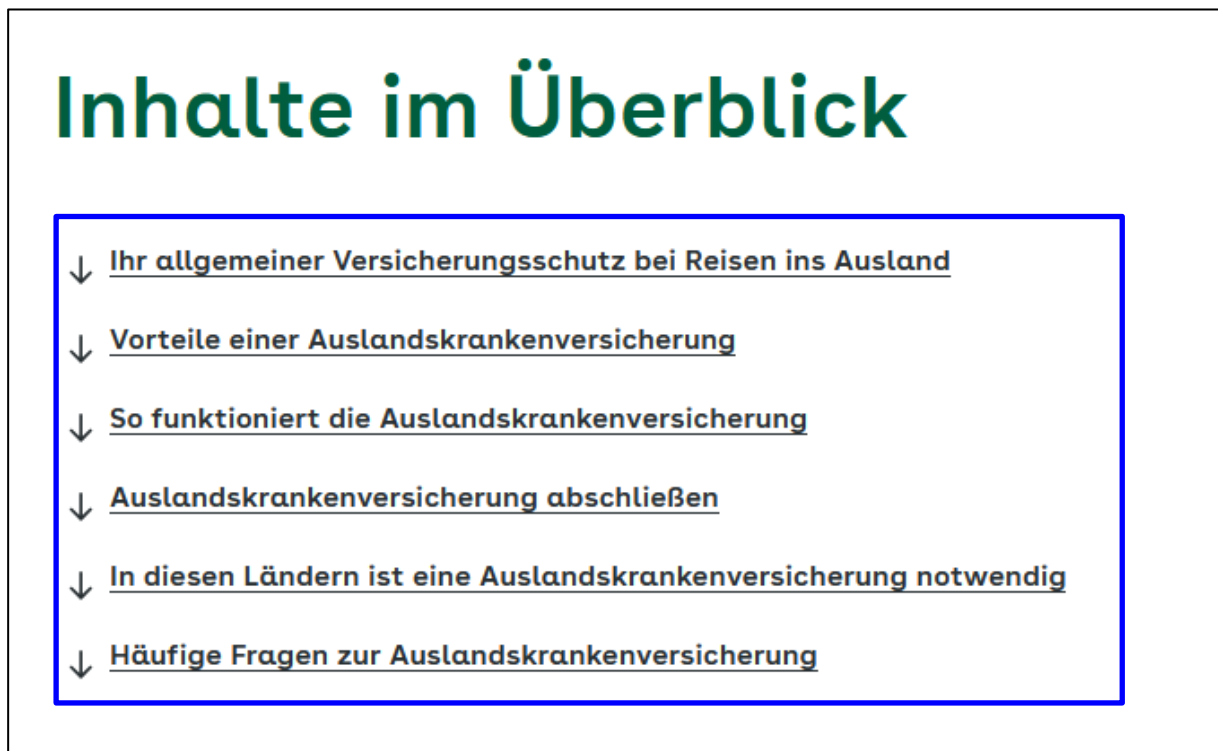


Abbildung 62: Seite Auslandskrankenversicherung

Sprunglinks sollen Tastatur-Nutzern die Möglichkeit geben, Inhalte eines Webauftritts zu überspringen. So können die notwendigen Eingaben (Tab-Schritte) für das Ansteuern des gewünschten Inhaltes verringert werden.

Die markierten Sprunglinks können mit der Tastatur angesteuert und bedient werden. Allerdings wird nicht der Tastaturfokus, sondern lediglich der Bildschirmausschnitt an die angegebene Stelle gesetzt. Die Sprunglinks erfüllen für Tastatur-Nutzer somit nicht ihre Funktion.

*Fortsetzung auf der folgenden Seite.*

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

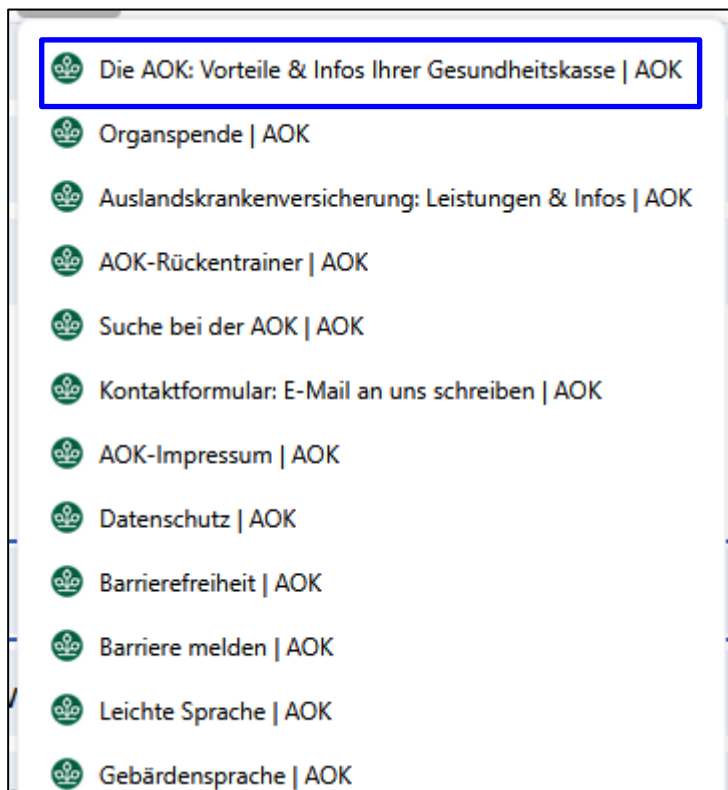
**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Sprunglinks sollten den Tastaturfokus an die angegebenen Stellen setzen.

## 4.9.2.4.2 Seite mit Titel

WCAG-Erfolgskriterium: „Webseiten haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt.“



**Abbildung 63: Dokumenttitel in einer Favoritenliste**

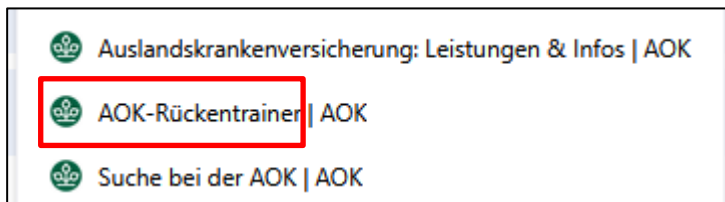
Aussagekräftige Dokumenttitel helfen insbesondere Screenreader-Nutzern am Dokumentenanfang einen Überblick über den Webseiteninhalt zu erlangen. Außerdem helfen diese bei der Unterscheidbarkeit von Seiten in z. B. Favoritenlisten oder Browser-Tabs. Hierzu sollen Webseiten-Titel zwei Bestandteile enthalten: Eine immer gleiche, allgemeine Bezeichnung des Webauftritts und eine unterscheidende, individuelle Bezeichnung der jeweiligen Seite.

Die markierte Startseite hat keine aussagekräftige individuelle Bezeichnung.

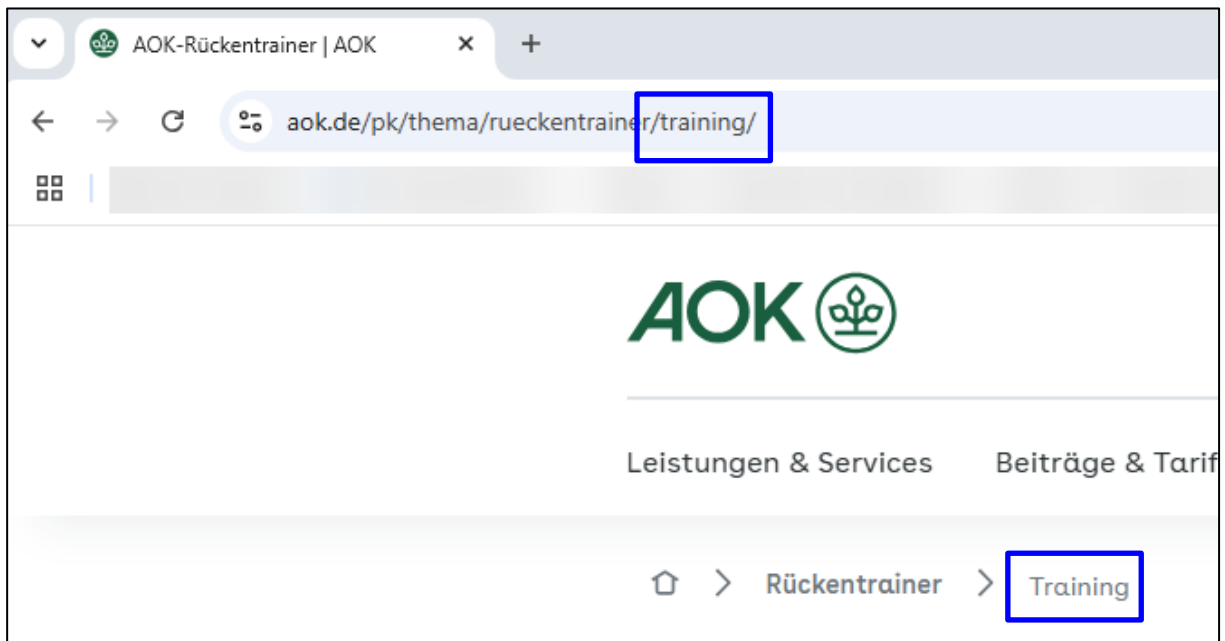
**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

### Lösungsvorschlag:

Der Dokumenttitel der Startseite könnte beispielsweise lauten: „Startseite der AOK-Gesundheitskasse | AOK“



**Abbildung 64: Dokumenttitel in Favoritenliste**



**Abbildung 65: Seite Training**

Der Dokumenttitel der Seite „Training“ lautet „AOK-Rückentrainer“ (rot markiert) und entspricht damit nicht dem Namen der Seite, wie er in der Breadcrumb-Navigation sowie in der URL erscheint („Training“, blau markiert).

Dies kann Nutzern die Orientierung erschweren.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Der Dokumenttitel sollte lauten: „Training | AOK“.

## 4.9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn eine Webseite der Reihe nach navigiert werden kann und die Reihenfolge der Navigation die Bedeutung oder Bedienung beeinflusst, erhalten fokussierbare Komponenten den Fokus in einer Reihenfolge, der Bedeutung und Bedienbarkeit aufrechterhält.“

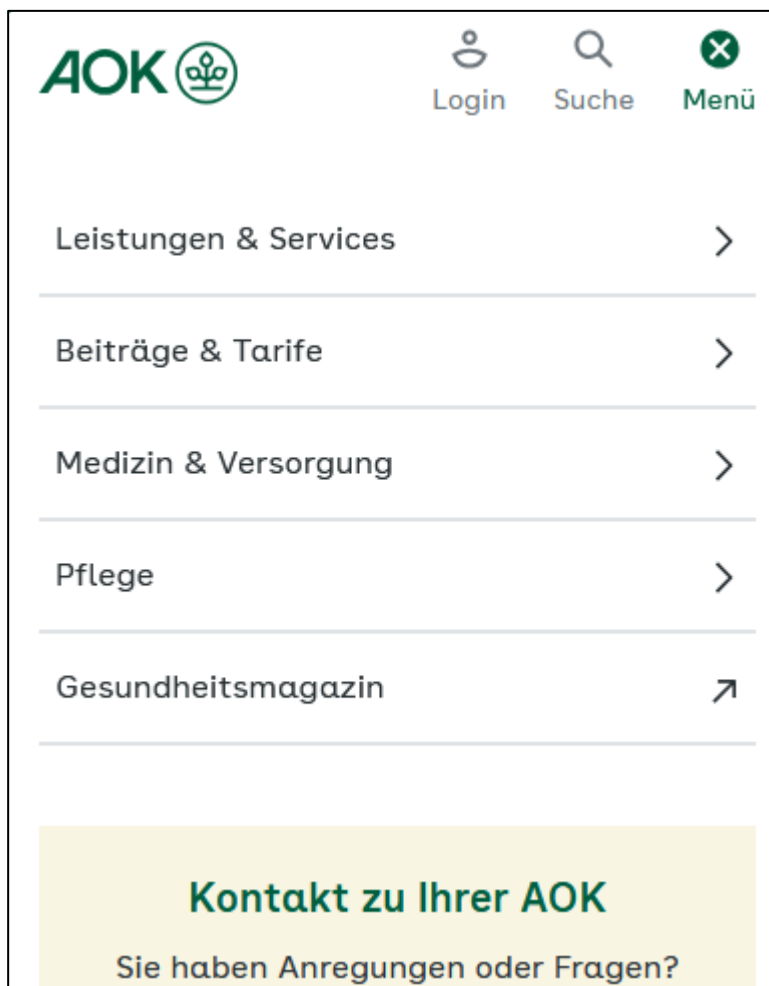
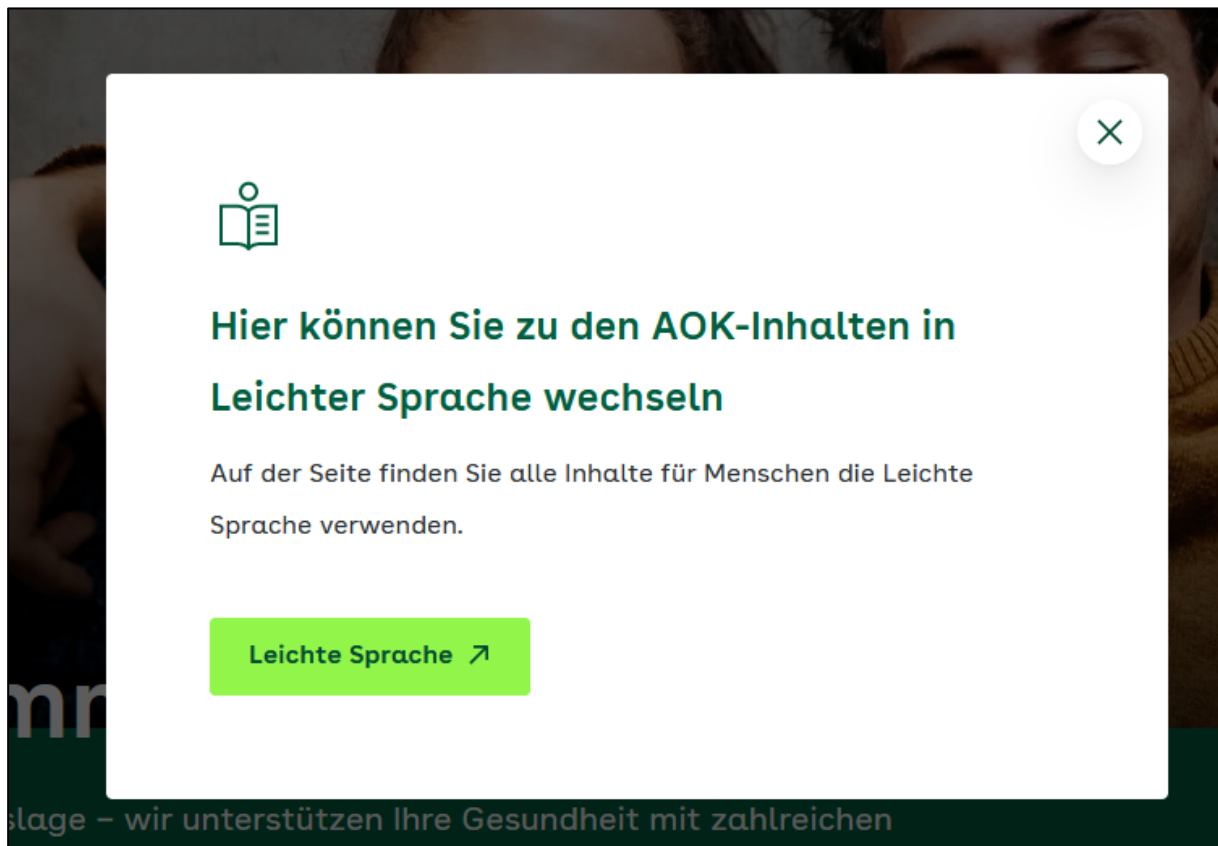


Abbildung 66: Kopfbereich der Seiten – mobile Ansicht

Fortsetzung auf der folgenden Seite.



**Abbildung 67: Kopfbereich der Seiten**

Tastaturnutzer können sich mit Hilfe der TAB-Taste zwischen den interaktiven Elementen einer Webseite bewegen. Die Reihenfolge, in der die Elemente angesteuert werden, soll dabei nachvollziehbar und vorhersagbar sein.

Werden die abgebildeten Inhalte geöffnet, bleibt der Tastaturfokus nicht im geöffneten Bereich, sondern bewegt sich auf der Webseite im Hintergrund weiter. Tastaturnutzer können den Fokus daher nicht mehr oder nur schlecht erkennen und verlieren unter Umständen die Orientierung.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Inhalte auf den untersuchten Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

#### **Lösungsvorschlag:**

Werden Inhalte geöffnet, soll der Tastaturfokus in den geöffneten Bereich versetzt werden und darin bleiben, bis der Tastaturnutzer den geöffneten Bereich wieder schließt.

Datenschutzhinweis: Die AOK nutzt Cookies

## Wir bitten um Ihre Zustimmung

Die Seite [www.aok.de](http://www.aok.de) nutzt funktionale Cookies, um die Seite bereitstellen zu können und optionale Cookies für Komfortfunktionen (Anzeige einer regionalen AOK, Chatfunktion, Karten- und Videodienste) sowie von Dritten (Google, Adobe, Meta), um die Seite stetig für Sie zu verbessern und um Sie später zielgerichtet ansprechen zu können.

Mit einem Klick auf die Schaltfläche „Alle akzeptieren“ erklären Sie sich mit dem Einsatz der optionalen Cookies und den o.g. Datenverarbeitungen einverstanden.

**Mit ausschließlich funktionalen Cookies fortfahren.**

Wenn Sie einwilligen werden zu den o.g. Zwecken einzelne Daten an diese Unternehmen weitergegeben und von diesen teilweise auch zu eigenen Zwecken (Profilbildung) verarbeitet. Funktionale Cookies werden ohne Ihr Einverständnis ausgeführt.

Ihr Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder geändert werden. Verarbeitungen bis zu Ihrem Widerruf bleiben wirksam.

Mit einem Klick auf die Schaltfläche „Individuelle Einstellungen“ können persönliche Einstellungen vorgenommen werden. Unter **Datenschutz** informieren wir ausführlich über Art und Umfang der Datenverarbeitung sowie Ihre Rechte. Weitere Informationen finden Sie unter **Impressum** und **Barrierefreiheit**.

[Individuelle Einstellungen](#) [Alle akzeptieren](#)

**Abbildung 68: Cookie-Hinweis**

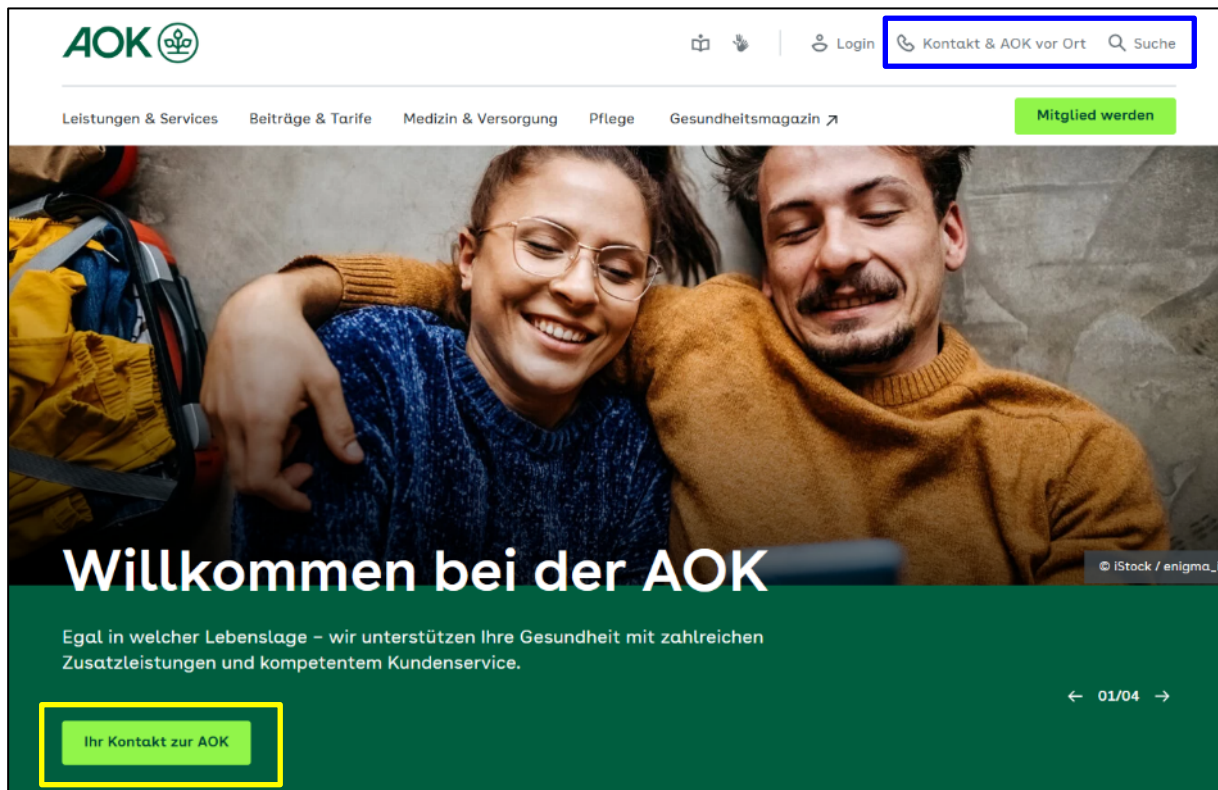
*Fortsetzung auf der folgenden Seite.*

Wird im abgebildeten Cookie-Hinweis keine Auswahl getroffen, sondern die ESC-Taste gedrückt, bleibt der Bereich geöffnet. Der Tastaturfokus geht jedoch aus dem geöffneten Bereich hinaus und bewegt sich auf der Webseite im Hintergrund weiter. Tastaturnutzer können den Fokus dann nicht mehr oder nur schlecht erkennen und verlieren unter Umständen die Orientierung.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

### **Lösungsvorschlag:**

Der Tastaturfokus sollte im Cookie-Hinweis bleiben, bis der Tastaturnutzer eine Cookie-Auswahl getroffen hat.



**Abbildung 69: Kopfbereich der Seiten**

Werden im Kopfbereich die blau markierten Kontaktmöglichkeiten oder die Suche auf- und mittels des Schließen-Buttons („x“) wieder zugeklappt, überspringt der Fokus das Hauptmenü und wird direkt auf das gelb markierte Bedienelement gesetzt. Dies entspricht nicht der visuellen Reihenfolge und erschwert Tastatur-Nutzern die Navigation auf der Seite.

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Nach dem Schließen der Kontaktmöglichkeiten bzw. der Suche sollte der Fokus wieder auf dem Element sein, das das Öffnen ausgelöst hat.



Abbildung 70: Startseite



Abbildung 71: Startseite

Im Browser Firefox wird nach Betätigen des rot markierten Bedienelements und dem dadurch ausgelösten Ausklappen weiterer Teaser der Fokus wieder auf den ersten Teaser des Bereichs (blau markiert) versetzt. Stattdessen sollte der Fokus auf den ersten neu geöffneten Inhalt unterhalb des auslösenden Elements versetzt werden.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

Prüfschritt:  im Wesentlichen bestanden

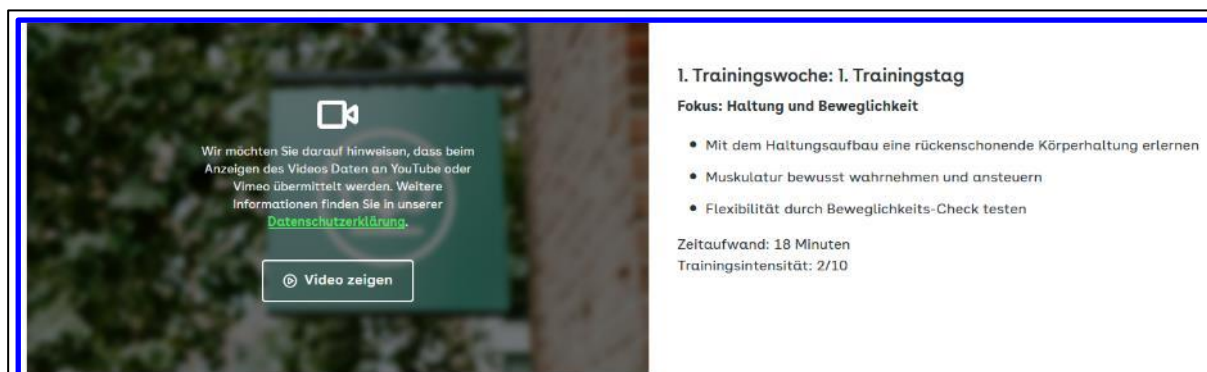


Abbildung 72: Seite Training



Abbildung 73: Fußbereich der Seiten

Das blau markierte Element ist mit der Tastatur ansteuerbar, obwohl es sich dabei um kein Bedienelement handelt. Das Element ist nicht auslösbar. Dies kann Tastaturnutzer irritieren, da sie erwarten, dass ansteuerbare Elemente eine Funktion anbieten.

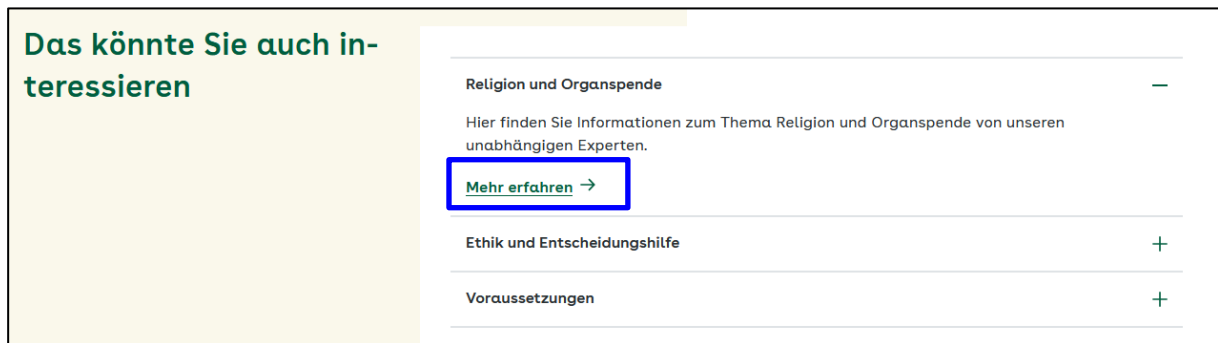
Die gelb markierten Elemente sind in HTML als `button` umgesetzt, da sie in der mobilen Ansicht aufklappbar sind. In der Desktop-Ansicht sind sie jedoch nicht auslösbar und sollten daher nicht mit der Tastatur ansteuerbar sein.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Elemente betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Elemente sollten nicht mit der Tastatur ansteuerbar sein.



**Abbildung 74: Seite Organspende**

Dynamische Inhalte, die im Ausgangszustand visuell versteckt sind, sollen auch vor der Tastatur verborgen sein, damit keine unsichtbaren Links und Bedienelemente angesteuert werden. Die im Ausgangszustand visuell versteckten Links innerhalb der Akkordeon-Elemente (Beispiel markiert) werden allerdings in der Tabulatorreihenfolge angesteuert und sind zudem auslösbar. Tastatur-Nutzer können somit nicht den aktuellen Fokuspunkt nachvollziehen.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

## 4.9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)

WCAG-Erfolgskriterium: „Der Zweck jedes Links kann durch den Linktext allein oder durch den Linktext zusammen mit seinem durch Software bestimmten Link-Kontext bestimmt werden außer in Fällen, in denen der Zweck des Links mehrdeutig für Benutzer im Allgemeinen wäre.“

Abbildung 75: Seite Organspende

```

<div class="group">
  <h5 class="headline group false">
    <a class="font-semibold text-005e3f group-hover:text-18ab42 focus:text-18ab42 hyphens text-20 leading-28" href="https://www.aok.de/pk/magazin/cms/fileadmin/pk/pdf/organspende-glossar.pdf" target="_blank" rel="noopener noreferrer">...</a>
  </h5>
</div>
</div>
<div class="textBlock font-buenos-aires-text font-regular tex...293033 text-16 leading-24 mt-8 1000:mt-16 ">...</div>
<p class="mt-16 font-buenos-aires-text font-regular text-6d767c text-14 leading-20">
  Format: PDF
  
```

Abbildung 76: Quelltext zur vorherigen Abbildung

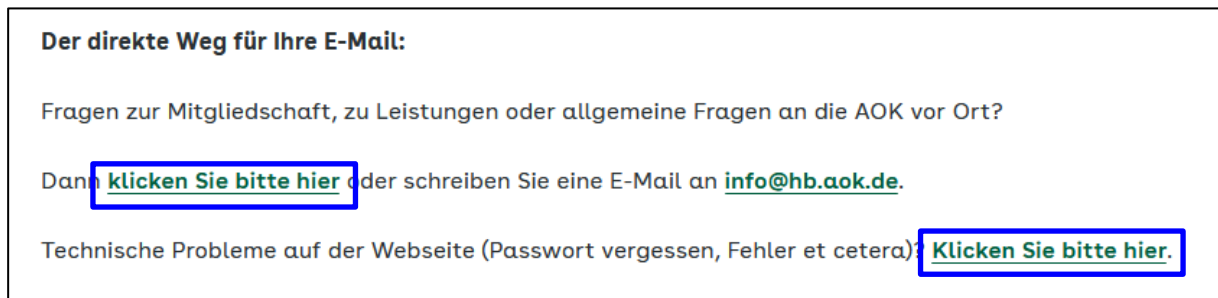
Wenn Links auf andere Formate als HTML führen, dann soll dies im Linktext erkennbar sein, da manche Dokumentenformate nicht gut zugänglich sind. Für Nutzer assistiver Technologien ist es wichtig zu wissen, in welchem Format eine Information angeboten wird.

Die blau markierten Links führen auf PDF-Dokumente, worauf allerdings nur mit einem Text hingewiesen wird, der jedoch nicht Teil des Links ist (rot markiert). Screenreader-Nutzer erfahren daher das Dokumentenformat nicht.

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Innerhalb des Linktextes sollte das Format angegeben sein. Dies kann als Text angeboten werden oder als Symbol mit aussagekräftigem Alternativtext.



**Abbildung 77: Seite Impressum**

Auf der Seite gibt es einige gleichlautende, nicht aussagekräftige Linktexte (Beispiele markiert). Die Bedeutung der einzelnen Links geht auch nicht aus dem programmatisch ermittelbaren Kontext hervor. Dies erschwert blinden Nutzern die Unterscheidung der Links.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

### **Lösungsvorschlag:**

Idealerweise sollte der sichtbare Linktext von sich aus aussagekräftig sein. Andernfalls kann der Linktext durch eine der folgenden Möglichkeiten im Kontext sinnvoll ergänzt werden:

- Bereitstellung eines zusätzlichen, visuell versteckten Linktextes
- Text im umschließenden Absatz oder im übergeordneten Listenelement
- Text der vorangehenden Überschrift

## Datenschutzerklärung

Die AOK schützt personenbezogene Daten und informiert darüber, welche Daten gespeichert und wie sie verwendet werden.

Es ist uns wichtig, dass Sie jederzeit wissen, wann wir welche Daten speichern und wofür wir diese verwenden. Nachfolgend stellen wir Ihnen die Datenverarbeitungen dar, die bei Nutzung dieser Webseite durchgeführt werden. Jedes über die Webseite erreichbare Eingabeformular enthält zudem zusätzlich einen konkreten Datenschutzhinweis. Hinweise Ihre Datenschutzrechten finden Sie am Ende einer jeden Webseite unter dem Punkt „Datenschutzrechte“.

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu unseren Datenschutzhinweisen haben, stehen wir Ihnen

[jederzeit gern zur Verfügung.](#)

### Abbildung 78: Seite Datenschutz

Der Linktext des markierten Links ist nicht aussagekräftig und dessen Zweck geht auch nicht aus dem programmatisch ermittelbaren Kontext hervor. Dies erschwert blinden Nutzern die Identifizierung des Linkziels.

Prüfschritt:  im Wesentlichen bestanden

## 4.9.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten

*WCAG-Erfolgskriterium: „Es gibt mehr als eine Methode, um eine Webseite innerhalb eines Satzes von Webseiten zu finden, außer die Webseite ist das Ergebnis oder ein Schritt innerhalb eines Prozesses.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)

*WCAG-Erfolgskriterium: „Überschriften und Labels beschreiben ein Thema oder einen Zweck.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2.4.7 Fokus sichtbar

WCAG-Erfolgskriterium: „Jede durch Tastatur bedienbare Benutzerschnittstelle hat einen Bedienmodus, bei dem der Tastaturfokus sichtbar ist.“

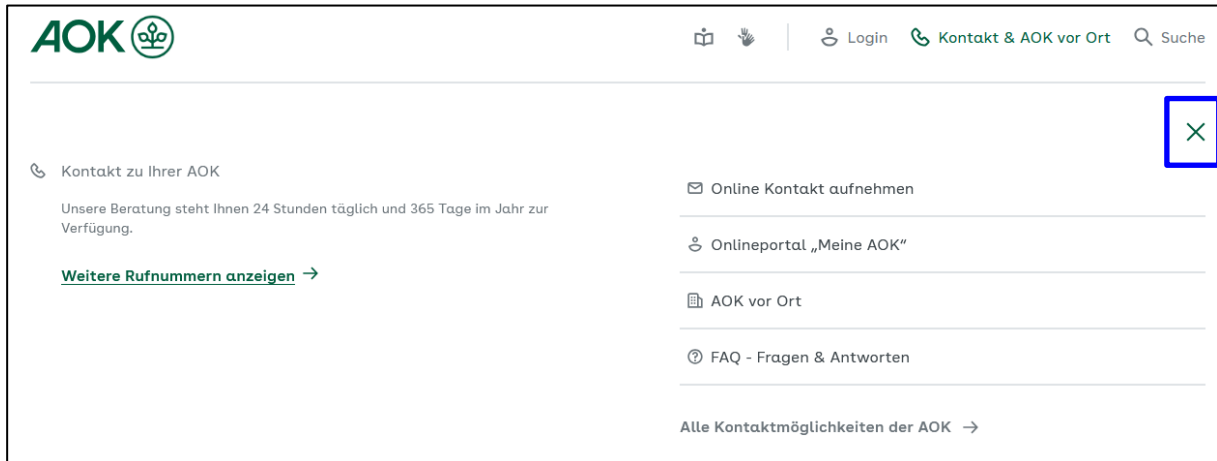


Abbildung 79: Kopfbereich der Seiten

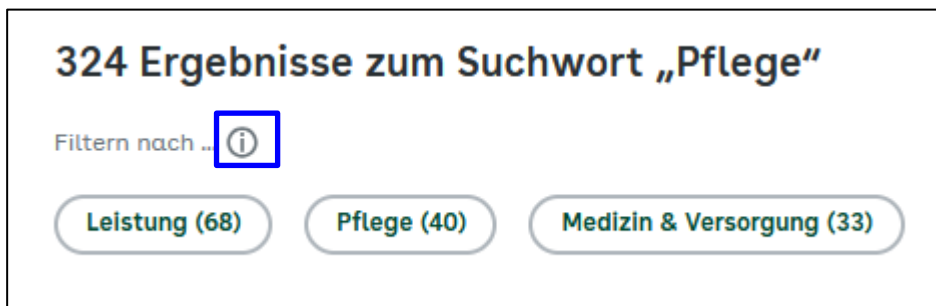


Abbildung 80: Seite Suche

Menschen, die Webanwendungen mit der Tastatur erschließen, sollen erkennen können, welches Element mit dem Tastaturfokus angesteuert wurde. Hierzu muss der Fokuserhalt deutlich gekennzeichnet werden.

Die markierten Bedienelemente werden beim Ansteuern nicht durch eine Fokushervorhebung kenntlich gemacht. Für Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen, die mittels Tastatur navigieren, ist die Fokusposition nicht erkennbar und die Orientierung dadurch erschwert.

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

## **Lösungsvorschlag:**

Der Rahmen zur Tastaturfokusverfolgung kann mittels der CSS-Pseudoklassen `:focus` oder `:focus-visible` angepasst und gestaltet werden, so dass dieser auf allen Links und Bedienelementen browserunabhängig gut sichtbar ist. Die Fokushervorhebung sollte ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zum Hintergrund erfüllen.

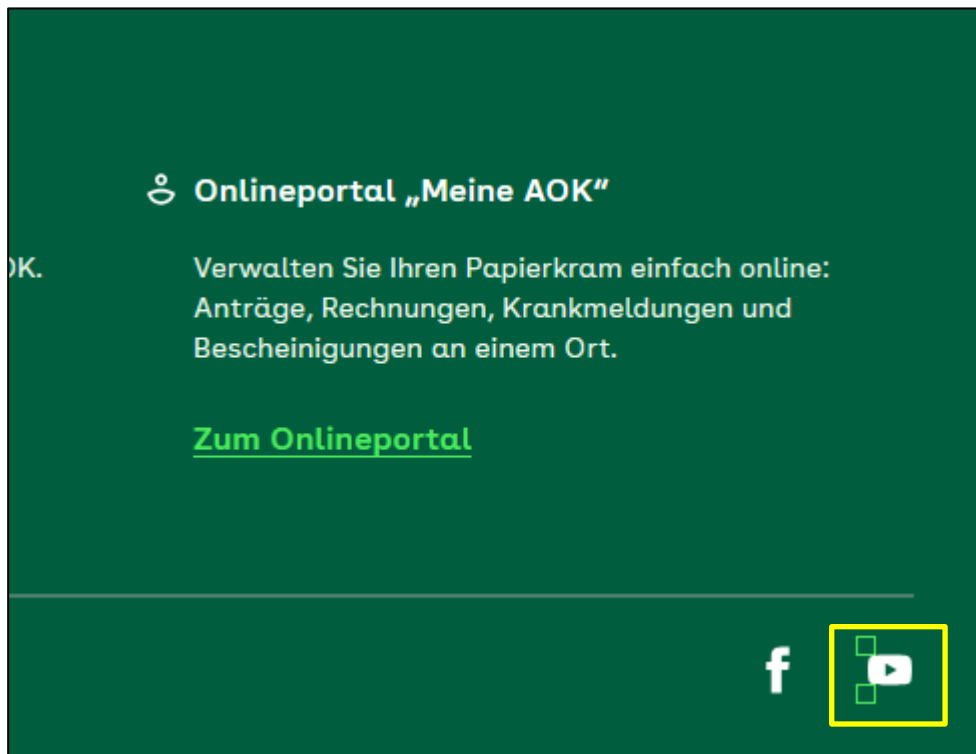


Abbildung 81: Fußbereich der Seiten (Browser Firefox)



Abbildung 82: Fußbereich der Seiten (Browser Chrome)

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Die Fokushervorhebung wird bei den markierten Elementen nicht als vollständiger Rahmen dargestellt. Dies kann Tastaturnutzern die Identifizierung des fokussierten Elements erschweren.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Fokushervorhebung sollte als vollständiger Rahmen um die Elemente dargestellt werden.

## 4.9.2.5 Eingabemodalitäten

WCAG-Richtlinie: „Erleichtern Sie Benutzern die Bedienung von Funktionen durch andere Eingabearten als die Tastatur.“

### 4.9.2.5.1 Zeigergesten

WCAG-Erfolgskriterium: „Alle Funktionalitäten, die Mehrpunkt- oder pfadbasierte Gesten zur Bedienung verwenden, können mit einem einzelnen Zeiger ohne pfadbasierte Geste bedient werden, es sei denn, eine Mehrpunkt- oder pfadbasierte Geste ist unentbehrlich.“



**Abbildung 83: Seite Auslandskrankenversicherung – mobile Ansicht**

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Einige Menschen haben Schwierigkeiten, Pfad- oder Mehrpunktgesten auszuüben (z. B. Wischgeste, Zwei-Finger-Spreizgeste). Solche Gesten sollen daher nicht der einzige Weg sein, um eine Funktion auszuführen.

Die Breadcrumb-Navigation auf den Seiten (Beispiel markiert) kann auf mobilen Geräten nur durch eine Wischgeste (Swipe) bedient werden. Hierfür wird keine einfache Einpunkt-Alternative (z. B. ein Schalter) angeboten.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Es sollten Schalter für das Blättern angeboten werden.

#### 4.9.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion

WCAG-Erfolgskriterium: „Für eine Funktionalität, die mit einem einzelnen Zeiger bedient werden kann, ist mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- *Kein Down-Event: Das Down-Event des Zeigers wird nicht zur Ausführung eines Teils der Funktion verwendet;*
- *Abbrechen oder rückgängig machen: Die Funktion wird mit dem Up-Event abgeschlossen, und es gibt einen Mechanismus, um die Funktion vor dem Abschluss abzubrechen oder nach dem Abschluss rückgängig zu machen;*
- *Rückgängig bei Up-Event (Up Reversal): Das Up-Event macht jedes Ergebnis des vorangegangenen Down-Events rückgängig;*
- *Unentbehrlich: Das Abschließen der Funktion beim Down-Event ist unentbehrlich.“*

Prüfschritt:  **bestanden**

## 4.9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen

WCAG-Erfolgskriterium: „Bei Bestandteilen der Benutzerschnittstelle mit Beschriftungen (Labels), die Text oder Bilder eines Textes enthalten, enthält der Name den Text, der visuell angezeigt wird.“

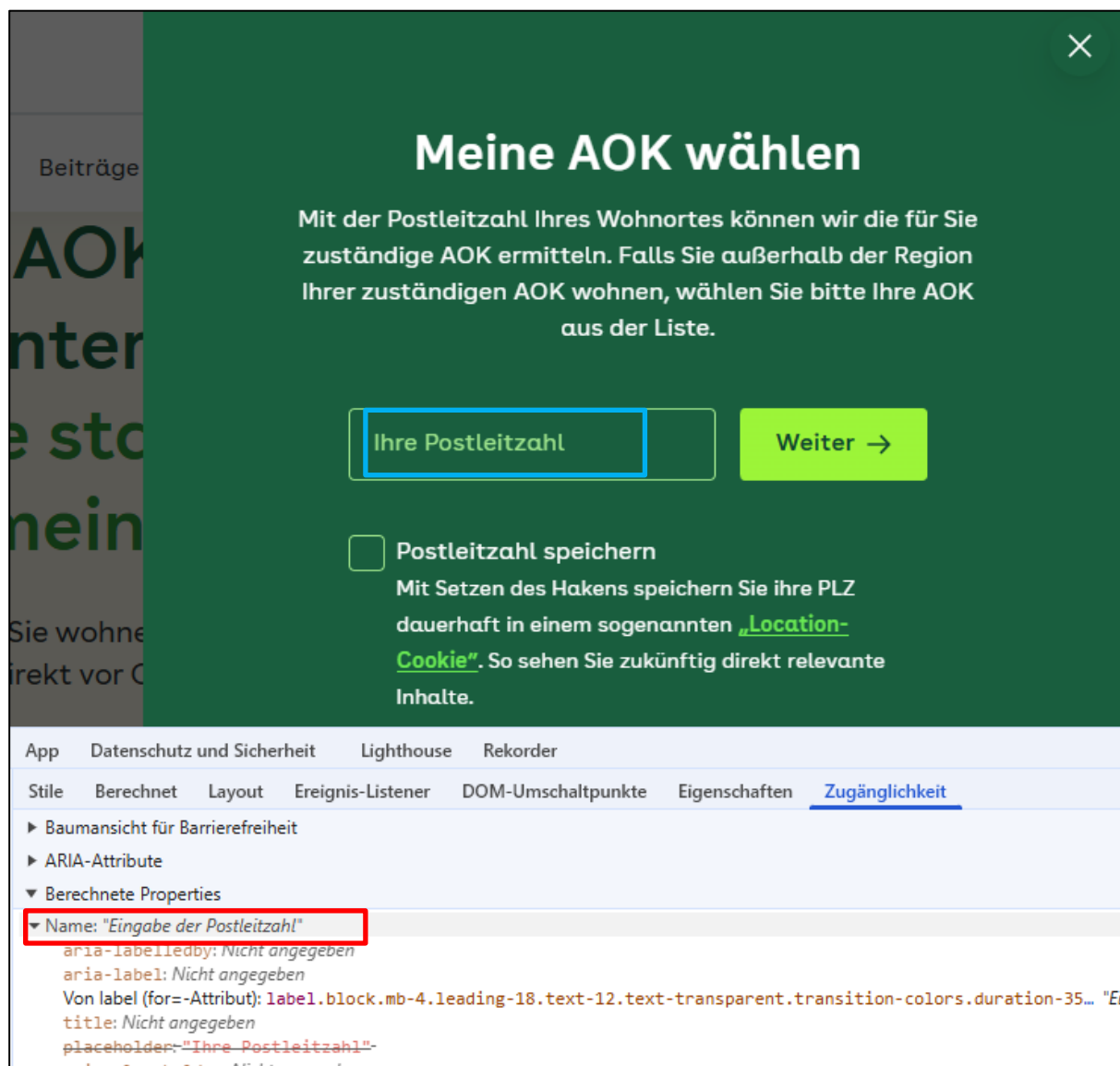


Abbildung 84: Startseite mit Informationen in den Chrome-Entwicklertools

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Nutzer einer Spracheingabesoftware können Bedienelemente wie Links, Schaltflächen oder Eingabefelder aktivieren, indem sie den sichtbaren Namen sagen, auch in Verbindung mit Befehlen (z. B. Klick „Abschicken“).

Wenn die sichtbare Beschriftung nicht im zugänglichen Namen des Bedienelements (also dem Text, der programmatisch als Beschriftung ermittelt wird) vorkommt, lässt sich das Bedienelement nicht oder nur über Umwege mittels Spracheingabe aktivieren.

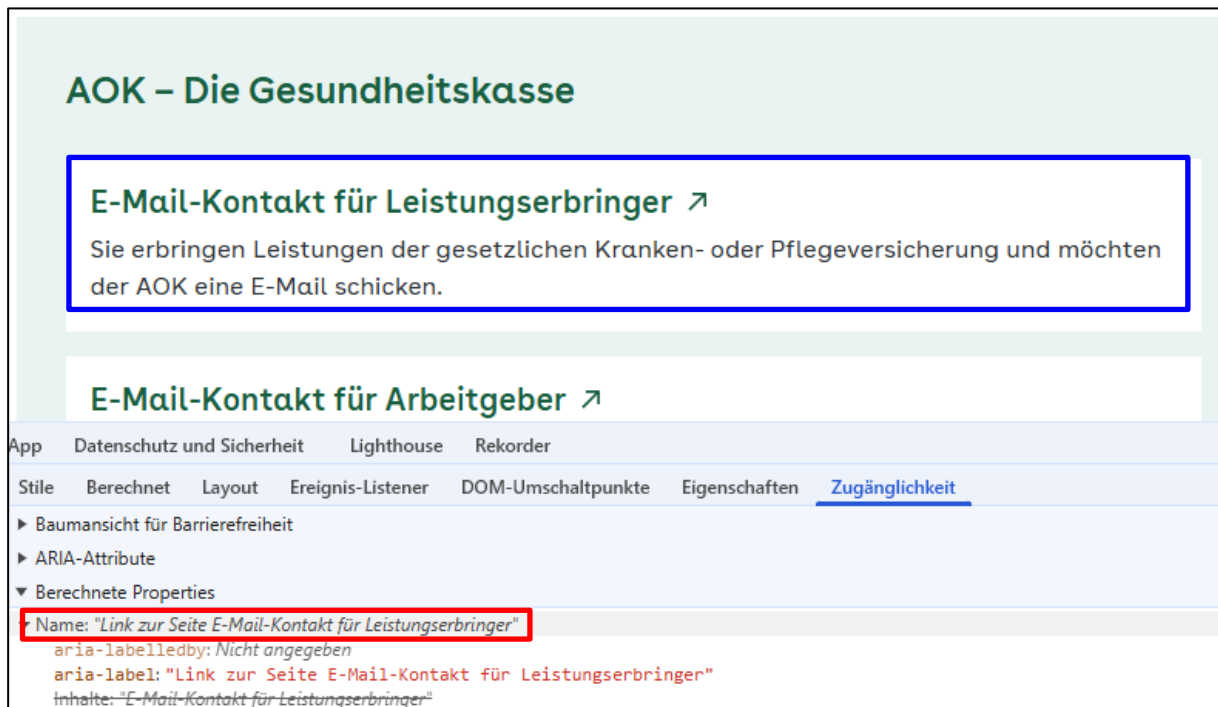
Der zugängliche Name des hellblau markierten Eingabefeldes besteht aus dem Text im `label`-Element (rot markiert). Der zugängliche Name enthält den sichtbaren Text nicht vollständig.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Der `label`-Text sollte als Beschriftung des Formularfeldes sichtbar gemacht werden. Der `placeholder`-Text kann als zusätzliche Information bestehen bleiben.



**Abbildung 85: Seite Kontaktformular mit Informationen in den Chrome-Entwicklertools**

Der zugängliche Name des blau markierten Links besteht aus dem `aria-label` „Link zur Seite E-Mail-Kontakt für Leistungserbringer“ (rot markiert). Der sichtbare Text kommt im zugänglichen Namen nicht an erster Stelle vor.

Nutzer einer Spracheingabesoftware können das Bedienelement daher ggf. nicht oder nur über Umwege mittels Spracheingabe aktivieren.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Der Zusatz „Link zur Seite“ sollte entfernt werden.

## 4.9.2.5.4 Betätigung durch Bewegung

*WCAG-Erfolgskriterium: „Funktionalitäten, die durch Bewegung von Geräten oder durch Bewegung von Benutzern bedient werden können, können auch durch Bestandteile der Benutzerschnittstelle bedient werden, und die Reaktion auf die Bewegung kann deaktiviert werden, um ein versehentliches Auslösen zu verhindern. Dabei gelten folgende Ausnahmen:*

- *Unterstützte Schnittstelle: Die Bewegung wird verwendet, um Funktionen über eine Barrierefreiheit unterstützende Schnittstelle zu bedienen;*
- *Unentbehrlich: Die Bewegung ist unentbehrlich für die Funktion, und die Aktivität würde dadurch ungültig werden.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.9.3 Verständlich

WCAG-Prinzip: „Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.“

### 4.9.3.1 Lesbar

WCAG-Richtlinie: „Machen Sie Inhalt lesbar und verständlich.“

#### 4.9.3.1.1 Sprache der Seite

WCAG-Erfolgskriterium: „Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Webseite kann durch Software bestimmt werden.“



Abbildung 86: Seite Gebärdensprache

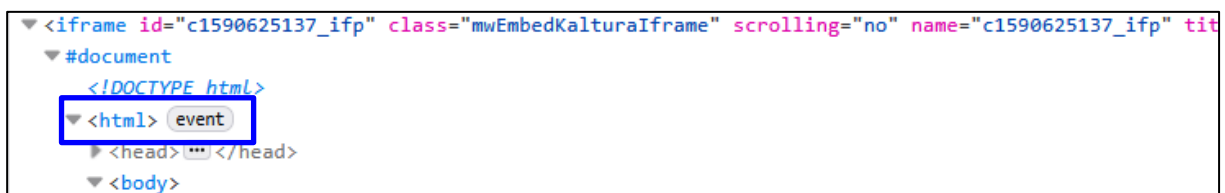


Abbildung 87: Quelltext zur vorherigen Abbildung

Damit Screenreader beim Vorlesen von Texten die korrekte Wortliste verwenden und Wörter verständlich aussprechen, müssen Webseiten mit dem korrekten Sprachattribut ausgezeichnet sein.

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Auf der Seite „Gebärdensprache“ sind Videos in iframes eingebunden (Beispiel gelb markiert). Die iframes verfügen über keine Sprachauszeichnung (s. blaue Markierung).

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Das iframes sollten mit dem Attribut `lang="de"` ausgezeichnet werden.

## 4.9.3.1.2 Sprache von Teilen

WCAG-Erfolgskriterium: „Die menschliche Sprache jedes Abschnitts oder jedes Satzes im Inhalt kann durch Software bestimmt werden außer bei Eigennamen, technischen Fachbegriffen, Wörtern einer unklaren Sprache und Wörtern oder Wendungen, die Teil des Jargons des direkt umliegenden Textes geworden sind.“



Abbildung 88: Startseite mit Visualisierung der Sprachauszeichnung

Screenreader verwenden Wortlisten, in denen die Aussprache der Wörter festgelegt ist. Sie müssen wissen, in welcher Sprache ein Text verfasst ist, damit sie die richtige Wortliste verwenden und den Text korrekt aussprechen können.

Einige der abgebildeten Sprachen sind im Quellcode nicht mit der entsprechenden Länderkennung, sondern stattdessen mit `lang="de"` ausgezeichnet (Beispiele markiert), wodurch es zu einer unverständlichen Screenreader-Ausgabe kommt.

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Die Sprachen sollten mit der jeweils entsprechenden Länderkennung ausgezeichnet werden.

## Microsoft Clarity

Zur Durchführung von Analysen und Erstellung von Nutzungsstatistiken nutzen wir auf dieser Webseite das Webanalysetool Microsoft Clarity der Microsoft Ireland, South County Business Park, One Microsoft Place, Carmanhall And Leopardstown, Dublin, D18 P521, Irland (im Folgenden „MS Clarity“). Anhand dieses Tools können wir sehen, wie Sie unsere Website nutzen und mit ihr interagieren, und zwar durch Verhaltensmetriken, Heatmaps und Sitzungswiedergaben, um unsere Website zu verbessern. Um welche Cookies es sich dabei konkret handelt, haben wir nachfolgend dargestellt.

Zu den verarbeiteten Informationen zählen Informationen die Anzahl der Sitzungen und Anzahl der eindeutigen User der AOK Webseite und deren Referrer-Links, Browser- und Geräteinformationen, Herkunftsland, durchschnittliche aktive und passive Zeit des Websitebesuches, häufig aufgerufene Seiten der AOK Webseite und Seitenaufrufe pro Sitzung der AOK Webseite. Darüber hinaus erfasst das System weitere sonstige Interaktionen mit der AOK Webseite. Diese Informationen werden von Microsoft ausschließlich durch Reports und Statistiken in Form von zusammengefassten und aggregierten Daten bereitgestellt. MS Clarity wird unter der Einstellung „Strict – all text is masked“ genutzt, sodass Ihre etwaigen Eingaben in Freitextfeldern nicht von dem Tool erfasst werden.

### Abbildung 89: Seite Datenschutz

Der markierte englischsprachige Text ist im Quellcode nicht mit der entsprechenden Länderkennung (`lang="en"`) ausgezeichnet, wodurch es zu einer unverständlichen Screenreader-Ausgabe kommt.

Prüfschritt:  nicht bestanden

## 4.9.3.2 Vorhersehbar

*WCAG-Richtlinie: „Sorgen Sie dafür, dass Webseiten vorhersehbar aussehen und funktionieren.“*

### 4.9.3.2.1 Bei Fokus

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn irgendein Bestandteil den Fokus erhält, dann löst dies nicht eine Änderung des Kontextes aus.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

### 4.9.3.2.2 Bei Eingabe

*WCAG-Erfolgskriterium: „Die Änderung der Einstellung irgendeines Bestandteils der Benutzerschnittstelle führt nicht automatisch zur Änderung des Kontextes, außer der Benutzer wurde vor Benutzung des Bestandteils auf das Verhalten hingewiesen.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

### 4.9.3.2.3 Konsistente Navigation

*WCAG-Erfolgskriterium: „Navigationsmechanismen, die auf mehreren Webseiten innerhalb eines Satzes von Webseiten wiederholt werden, treten jedes Mal, wenn sie wiederholt werden, in der gleichen relativen Reihenfolge auf, außer eine Änderung wird durch den Benutzer ausgelöst.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

### 4.9.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung

*WCAG-Erfolgskriterium: „Bestandteile mit der gleichen Funktionalität innerhalb eines Satzes von Webseiten werden konsistent erkannt.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.3.3 Eingabeunterstützung

WCAG-Richtlinie: „Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.“

### 4.9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird, dann wird das fehlerhafte Element identifiziert und der Fehler wird dem Benutzer in Textform beschrieben.“

**Bitte schicken Sie mir folgende Informationen zu:**

Auswahl\*

Bitte füllen Sie dieses Pflichtfeld aus.

- Ersatzbescheinigung für die elektronische Gesundheitskarte (eGK)
- Ersatzbescheinigung für die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)
- Welche Leistungen bietet die AOK NordWest?
- Welche besonderen Serviceleistungen bietet die AOK NordWest?
- Mitglied werden

**Abbildung 90: Seite Kontaktformular**

Auf der dargestellten Seite ist die markierte Fehlermeldung direkt am Formularelement positioniert, jedoch nicht programmatisch mit den Formularfeldern verknüpft. Screenreader-Nutzern wird die Fehlermeldung bei Fokussierung daher nicht ausgegeben.

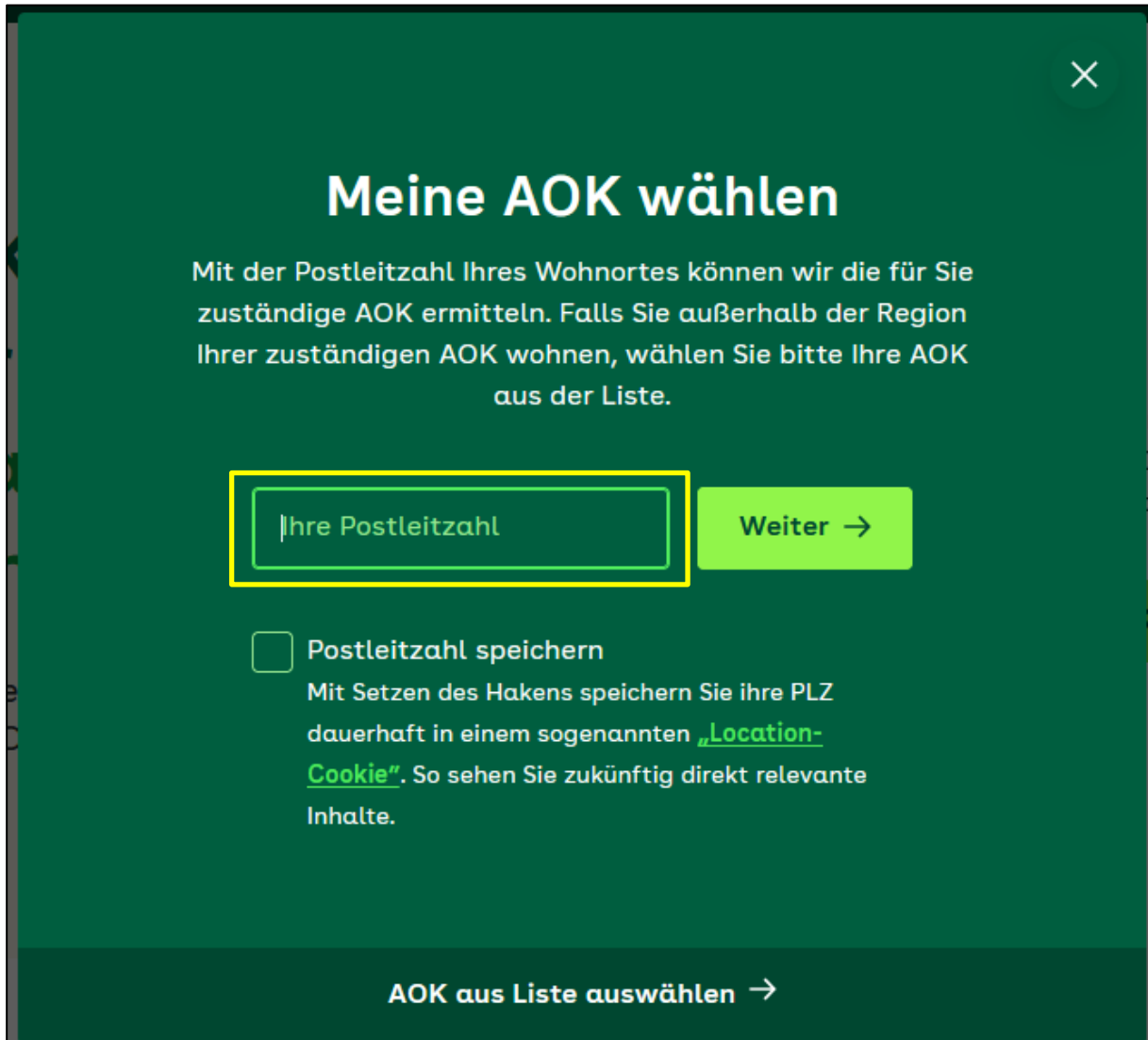
**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Die Fehlermeldung sollte mittels `aria-describedby` mit dem Formularfeld verknüpft werden oder durch Integration in die Beschriftung bereitgestellt werden.

#### 4.9.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn der Inhalt eine Eingabe durch den Benutzer verlangt werden Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen bereitgestellt.“



The screenshot shows a dark green modal window with a white 'X' in the top right corner. The title 'Meine AOK wählen' is centered in white. Below it, a paragraph explains that the postal code determines the AOK. A text input field with a yellow border contains the placeholder text 'Ihre Postleitzahl'. To its right is a green button labeled 'Weiter →'. Below the input field is a checkbox labeled 'Postleitzahl speichern' with a descriptive paragraph. At the bottom, a dark green bar contains the text 'AOK aus Liste auswählen →'.

Abbildung 91: Startseite

Beschriftungen informieren den Nutzer, welche Eingaben erwartet werden. Es sollen daher aussagekräftige und dauerhaft sichtbare Beschriftungen vorhanden sein.

An dem markierten Formularfeld ist nur die Beschriftung sichtbar, die mit dem `placeholder` umgesetzt wurde. Eine Beschriftung über ein `label`-Element ist zwar vorhanden, jedoch nicht sichtbar. Dies erschwert die Zugänglichkeit, denn der Platzhalter-Text verschwindet, wenn der Nutzer das Feld fokussiert.

*Fortsetzung auf der folgenden Seite.*

Ohne Beschriftung ist das Überprüfen der Eingabe erschwert. Besonders für kognitiv eingeschränkte Nutzer stellt dies eine Barriere dar.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Beschriftungen für Eingabefelder können zum Beispiel über ein sichtbares `label`-Element zur Verfügung gestellt werden.

## Meine persönlichen Angaben

Anrede\*

Bitte wählen ▼

Vorname\*

Name\*

Straße/ Nr.\*

**Abbildung 92: Seite Kontaktformular**

per Telefax: 0800 265 2265 (kostenfrei) oder postalisch an den Datenschutzbeauftragten,  
Postadresse: 58079 Hagen.

Daten prüfen

\* Pflichtfeld, sofern vorhanden

**Abbildung 93: Seite Kontaktformular**

Pflichtfelder sind im abgebildeten Formular mit Hilfe eines Sternchens (\*) gekennzeichnet. Die Erläuterung befindet sich jedoch erst am Ende des Formulars (siehe Markierung), sodass zum Beispiel sehbehinderte Nutzer zunächst das gesamte Formular durchlaufen müssen, bevor sie erfahren, was die Kennzeichnung bedeutet.

**Von der Auffälligkeit ist auch die Seite „Barriere melden“ betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Bedeutung des Sternchens sollte am Beginn des Formulars erklärt werden.

### 4.9.3.3 Vorschlag bei Fehler

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird und Korrektorempfehlungen bekannt sind, dann werden diese Empfehlungen dem Benutzer bereitgestellt, außer dies würde die Sicherheit oder den Zweck des Inhalts gefährden.“*

The image shows a screenshot of a contact form. At the top left, the text 'E-Mail\*' is displayed. Below it is a text input field containing the word 'test'. A red border highlights the input field. Below the input field, a blue-bordered error message box contains a red exclamation mark icon and the text 'Bitte prüfen Sie die Eingabe Ihrer E-Mail Adresse.'

**Abbildung 94: Seite Kontaktformular**

Die markierte Fehlermeldung ist unpräzise und hilft Nutzern ggf. nicht bei der Korrektur.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Meldung könnte beispielsweise lauten: „Bitte geben Sie eine gültige E-Mail-Adresse ein.“

#### 4.9.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)

*WCAG-Erfolgskriterium: „Für Webseiten, die eine für den Benutzer auftretende rechtliche Verpflichtung oder finanzielle Transaktion zur Folge haben, die Benutzer-gesteuerte Daten in Datenspeicherungssystemen ändern oder löschen oder die Testantworten des Benutzers abschicken, gilt mindestens eines der Folgenden:*

- *Reversibel: Versendete Daten sind reversibel.*
- *Geprüft: Vom Benutzer eingegebene Daten werden auf Eingabefehler überprüft und der Benutzer erhält die Gelegenheit, diese zu korrigieren.*
- *Bestätigt: Es gibt einen Mechanismus, um Informationen zu überprüfen, zu bestätigen und zu korrigieren, bevor sie endgültig abgesendet werden.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.4 Robust

*WCAG-Prinzip: „Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.“*

### 4.9.4.1 Kompatibel

*WCAG-Richtlinie: „Maximieren Sie die Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Benutzeragenten, einschließlich assistierender Techniken.“*

#### 4.9.4.1.1 Syntaxanalyse

*WCAG-Erfolgskriterium: „Bei Inhalt, der durch die Benutzung von Auszeichnungssprache implementiert wurde, haben Elemente komplette Start- und End-Tags, werden Elemente entsprechend ihrer Spezifikationen verschachtelt, enthalten Elemente keine doppelten Attribute und alle IDs sind einzigartig, außer wenn die Spezifikationen diese Eigenschaften erlauben.“*

#### Hinweis:

Dieses Erfolgskriterium ist in der [WCAG 2.2](#) entfallen.

In WCAG 2.1-Prüfungen soll dieses Erfolgskriterium daher ab sofort mit "bestanden" bewertet werden (vgl. <https://www.w3.org/TR/WCAG21/#parsing>)

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.4.1.2 Name, Rolle, Wert

*WCAG-Erfolgskriterium: „Für alle Bestandteile der Benutzerschnittstelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Formularelemente, Links und durch Skripte generierte Komponenten) können Name und Rolle durch Software bestimmt werden; Zustände, Eigenschaften und Werte, die vom Benutzer festgelegt werden können, können durch Software festgelegt sein; und die Benachrichtigung über Änderungen an diesen Elementen steht den Benutzeragenten zur Verfügung, einschließlich assistierender Techniken.“*



**Abbildung 95: Startseite**

Screenreader-Nutzer müssen komplexe, interaktive Elemente erkennen und deren Bestandteile einander zuordnen können. Mit diesen Informationen können diese Nutzer Rückschlüsse ziehen, welche Aktionen mit den Elementen möglich sind und wie sie bedient werden.

Dazu werden sinnvolle Namen, Rollenbeschreibungen und Angaben von Zuständen für die Elemente und deren Bestandteile benötigt.

Für das abgebildete Karussell sind diese Informationen nicht hinterlegt. Es fehlt z. B. die Information, dass es sich um ein Karussell handelt.

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

### **Lösungsvorschlag:**

Es kann sich bei der Umsetzung am [Design für ein Karussell](#) der „WAI ARIA Authoring Practices Guide“ orientiert werden.

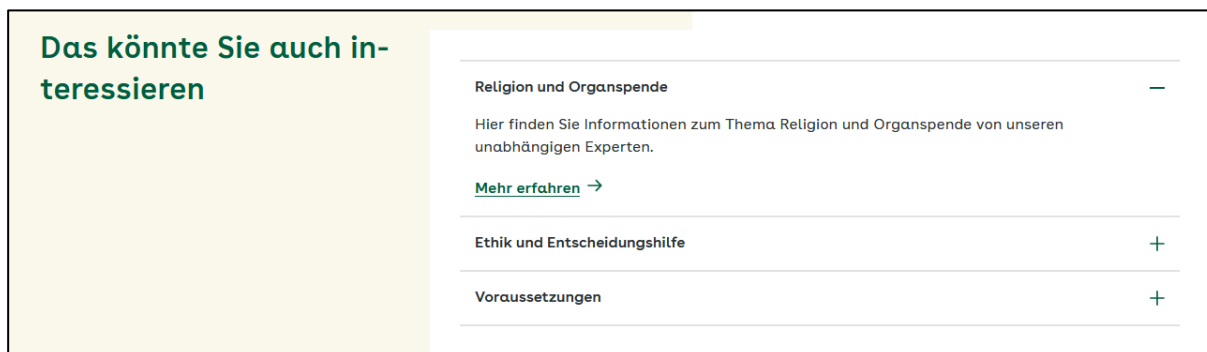


Abbildung 96: Seite Organspende

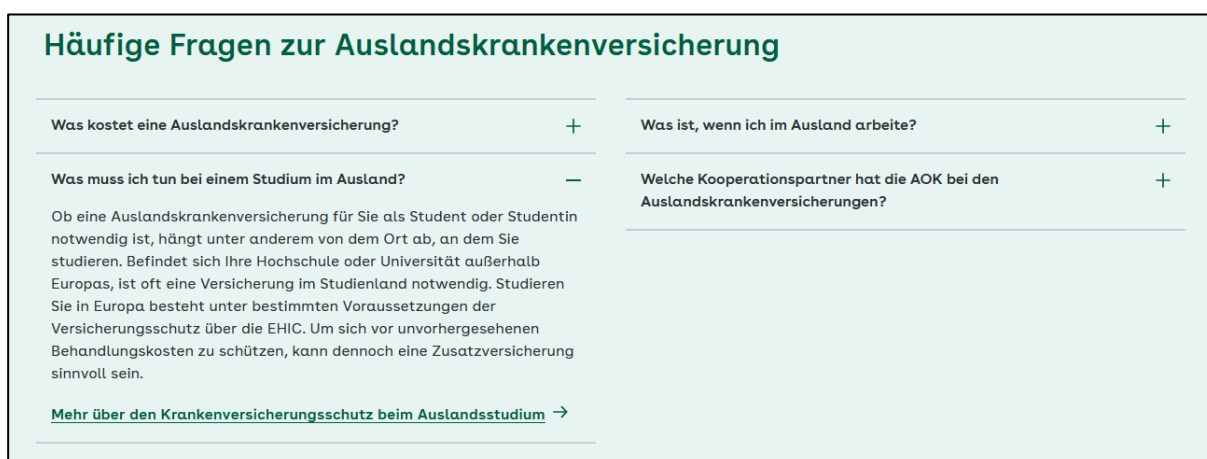


Abbildung 97: Seite Auslandskrankenversicherung

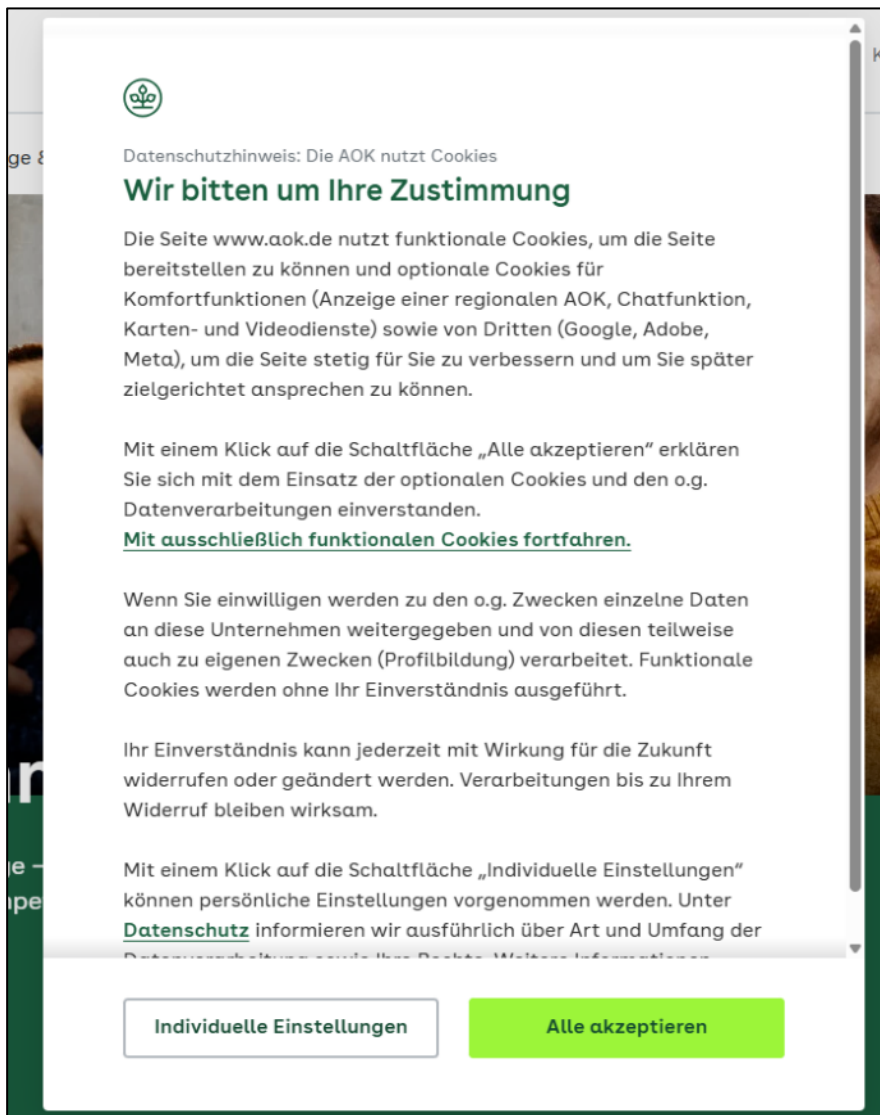
Die Funktion der abgebildeten Akkordeon-Elemente wird beim Ansteuern nicht an Screenreader-Nutzer übermittelt, da die Elemente beispielsweise nicht mit `button`-Elementen umgesetzt sind und ihnen WAI-ARIA-Attribute fehlen (z. B. `aria-expanded`).

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Es kann sich bei der Umsetzung am [Design für ein Akkordeon](#) der „WAI-ARIA Authoring Practices“ orientiert werden.



**Abbildung 98: Cookie-Hinweis**

Wenn ein Dialogfenster geöffnet wird, gelangt der Nutzer in einen separaten Inhaltsbereich, der in sich abgeschlossen ist. Hier können sich die Navigationsmöglichkeiten unterscheiden und der bisherige Inhalt der Seite tritt in den Hintergrund. Die Trennung eines Dialogfensters vom restlichen Inhalt der Seite sollte nicht nur visuell erkennbar sein, sondern auch für blinde Nutzer durch entsprechende Informationen deutlich werden.

Der abgebildete Inhalt öffnet sich in einem Dialogfenster. Diesem fehlt jedoch eine aussagekräftige Beschriftung (z. B. mittels `aria-label`).

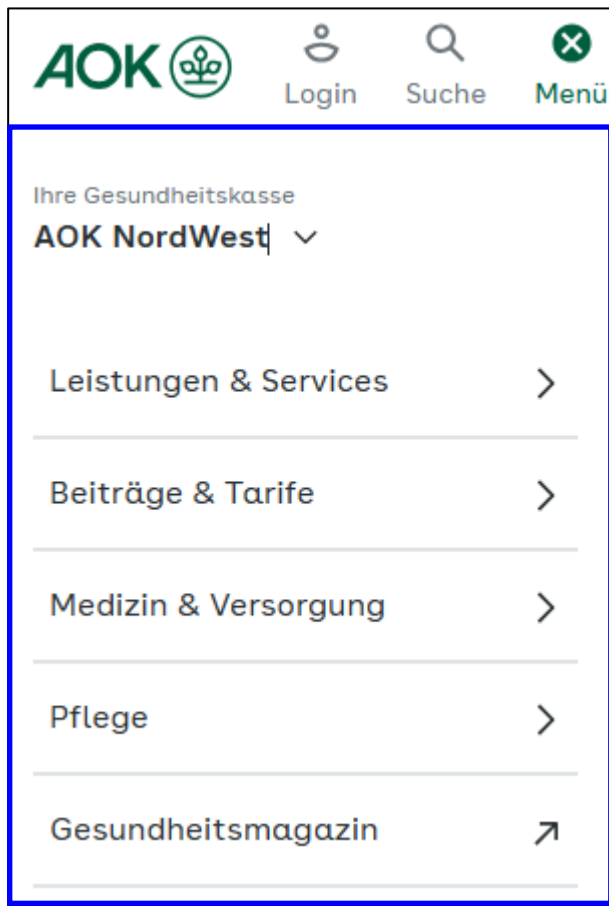
**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

*Fortsetzung auf der folgenden Seite.*

## **Lösungsvorschlag:**

Dem Dialogfenster sollte eine Beschriftung hinzugefügt werden, z. B. „Cookie-Einstellungen“.

Es kann sich bei der Umsetzung am [Musterbeispiel für Dialogfenster](#) der „WAI ARIA Authoring Practices Guide“ orientiert werden.



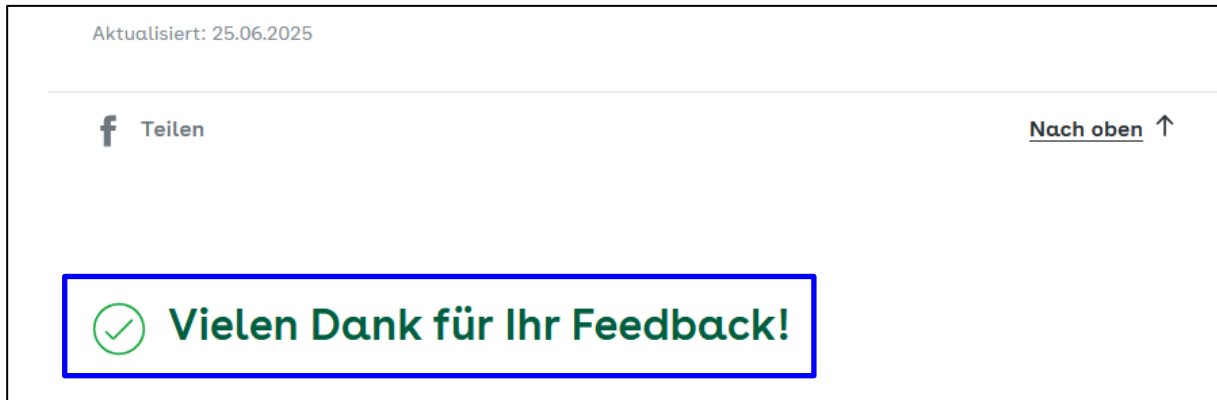
**Abbildung 99: Startseite – mobile Ansicht**

Das markierte Menü in der mobilen Ansicht öffnet sich in einem Dialogfenster. Dies ist jedoch für Screenreader-Nutzer nicht erkennbar, da keine zutreffende Rolle (z. B. `role="dialog"`) hinterlegt ist.

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

#### 4.9.4.1.3 Statusmeldungen

*WCAG-Erfolgskriterium: „In Inhalten, die mit Auszeichnungssprachen implementiert sind, können Statusmeldungen mittels Rollen oder Eigenschaften durch Software bestimmt werden, so dass sie dem Benutzer von assistierenden Techniken präsentiert werden können, ohne Fokus zu erhalten.“*



**Abbildung 100: Seite Auslandskrankenversicherung**

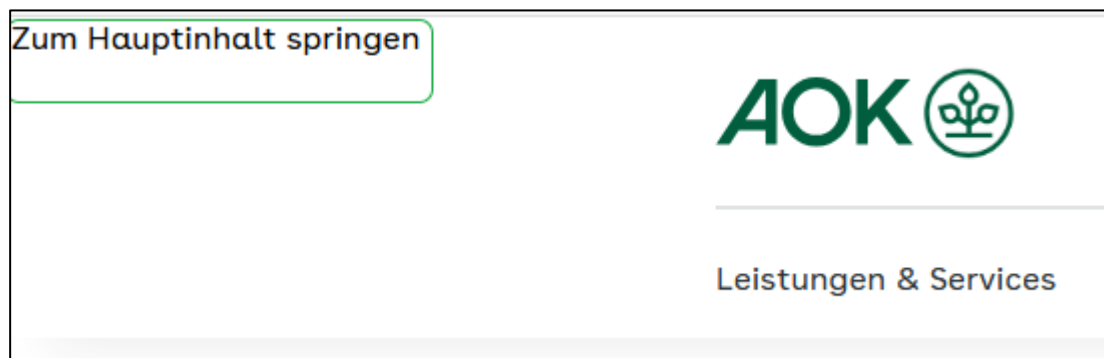
Werden dynamisch erzeugte Meldungen auf der Seite eingeblendet und visuell gekennzeichnet (siehe Abbildung), ist das für Benutzer ohne Einschränkungen meist problemlos erkennbar. Screenreader-Nutzer können die visuellen Hinweise ggf. nicht wahrnehmen und müssen erst umständlich nach dem Text der Meldung suchen. Für sie sollte zusätzlich eine kurze Statusmeldung zur Verfügung gestellt werden.

Die abgebildete Meldung über den Erfolg einer Aktion ist nicht als Statusmeldung ausgezeichnet. Screenreader-Nutzer müssen erst die Seite durchsuchen, da die Meldungen nicht automatisch vorgelesen wird. Blinde Nutzer verpassen die Information unter Umständen.

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

#### **Lösungsvorschlag:**

Die Meldung sollte mittels `role="status"` als Statusmeldungen zur Verfügung gestellt werden.



**Abbildung 101: Seite Suche**

```
<div id="gatsby-announcer" style="position:absolute;top:0;width:1px;height:1px;padding:0;overflow:hidden;clip:rect(0, 0, 0, 0);white-space:nowrap;border:0" aria-live="assertive" aria-atomic="true">Navigated to Suche bei der AOK</div>
```

**Abbildung 102: Quelltext**

Nach Nutzung des Sprunglinks „zum Hauptinhalt springen“ wird die markierte Statusmeldung mittels `aria-live="assertive"` ausgegeben. Die Meldung ist für Screenreader-Nutzer nicht hilfreich und zusätzlich ggf. schlecht verständlich, da der Text teils englischsprachig ist.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  im Wesentlichen bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Die Statusmeldung sollte entfernt werden.

#### 4.9.6 Konformitätsanforderungen der WCAG

WCAG-Konformitätsanforderungen: „Damit eine Webseite WCAG 2.1-konform ist, müssen alle folgenden Konformitätsbedingungen erfüllt sein:

1. Konformitätsstufe;
2. Ganze Seiten;
3. Vollständiger Prozess;
4. Ausschließliche Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art;
5. Nicht störend.“

Eine Webseite soll konform zu den WCAG 2.1 sein, damit diese als barrierefrei gewertet werden kann. Eine Webseite ist konform, wenn:

- die geprüften Seiten alle Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA (9.1 bis 9.4) erfüllen. Einzelne Bestandteile einer Seite dürfen dabei nicht ausgeschlossen werden.
- geprüfte Prozesse (eine Folge von Schritten, die abgeschlossen werden müssen, um eine Handlung auszuführen) alle Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA erfüllen. Einzelne Schritte dürfen dabei nicht ausgeschlossen werden.
- für alle Inhalte, die nicht barrierefrei sind, eine barrierefreie Alternative zur Verfügung steht.
- Techniken, die nicht konform zu den WCAG 2.1 umgesetzt wurden, den Zugang zu Informationen nicht blockieren.
- folgende Erfolgskriterien erfüllt sind, auch von nicht barrierefreien Inhalten, für die barrierefreie Alternativen verfügbar sind: 9.1.4.2 Audio-Steurelement, 9.2.1.2 Keine Tastatur-Falle, 9.2.3.1 Grenzwert von dreimaligem Blinken oder weniger und 9.2.2.2 Pausieren, beenden, ausblenden.

Die geprüften Seiten erfüllen nicht durchgehend alle Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA, siehe dazu die Abschnitte 4.9.1 bis 4.9.4.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

## 4.11 Software Allgemein

### 4.11.7 Benutzerpräferenzen

EN 301 549: „Wenn Software nicht dafür konzipiert wurde, von ihrer Plattform isoliert zu sein, und eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt, muss diese Benutzungsschnittstelle die Werte der Benutzerpräferenzen für Plattformeinstellungen für Maßeinheiten, Farbe, Kontrast, Schriftart, Schriftgröße und Fokuszeiger einhalten, außer wenn sie von dem Benutzer überschrieben werden.“

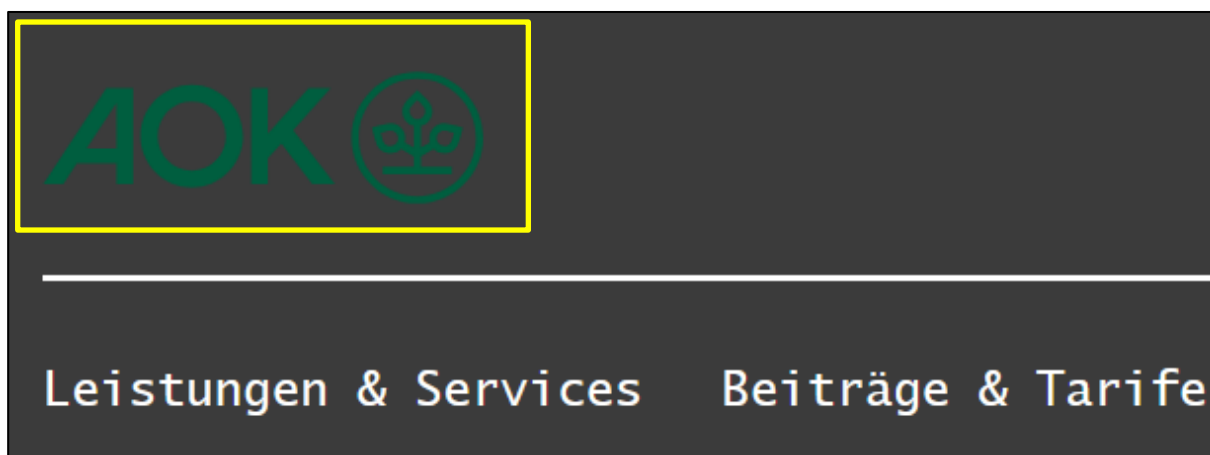


Abbildung 103: Kopfbereich der Seiten

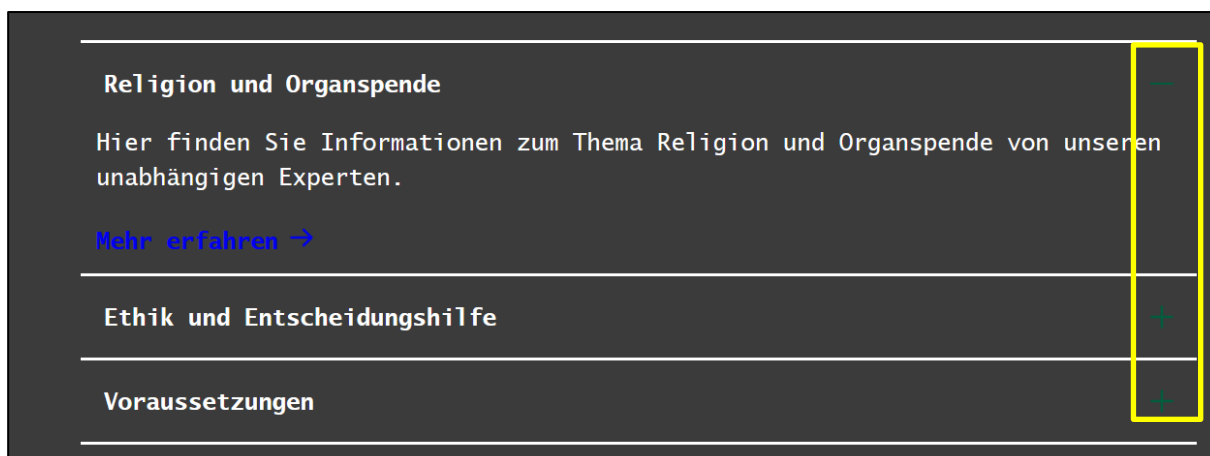


Abbildung 104: Seite Organspende

Nutzer verwenden oft eigene Einstellungen im System oder im Browser. Sie stellen beispielsweise eine größere Schrift ein oder nehmen eigene Farbeinstellungen für Text und Hintergrund vor. Diese eigenen Einstellungen sollten, wo immer möglich, von den Seiten akzeptiert und übernommen werden.

*Fortsetzung auf der folgenden Seite.*

Es wurde mit folgenden Einstellungen im Browser Firefox getestet:

- Schriftgröße 24px
- Schriftarten "Serif", "Sans Serif" und "Feste Breite" ersetzt durch die deutlich abweichende Schriftart "Lucida Sans Typewriter", Checkbox "Seiten das Verwenden von eigenen statt der oben gewählten Schriftarten erlauben" deaktiviert, Mindestschriftgröße auf „keine“
- Deutlich abweichende Text-, Hintergrund- und Linkfarben, Checkbox "Systemfarben verwenden" deaktiviert, bei Auswahlliste "Oben ausgewählte Farben anstatt der Farben der Seite verwenden" Wert auf "Immer"

Bei den oben genannten Einstellungen sind die gelb markierten Elemente aufgrund eines zu geringen Kontrasts zum Hintergrund nur noch erschwert erkennbar.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Elemente sollten mit einer Hintergrundfarbe oder Kontur versehen werden, damit auch bei benutzerdefinierten Einstellungen der Kontrast sichergestellt werden kann.

## 4.11.8 Autorenwerkzeuge

### 4.11.8.1 Inhaltstechnologie

EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen insoweit konform zu 11.8.2 bis 11.8.5 sein, dass Informationen, die für die Barrierefreiheit erforderlich sind, von dem Format unterstützt werden, das für die Ausgabe des Autorenwerkzeugs verwendet wird.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte

EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen die Erstellung von Inhalten ermöglichen und anleiten, der zu Abschnitt 9 (Webinhalte) oder Abschnitt 10 (Nicht-Webinhalte) konform ist, soweit anwendbar.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen

EN 301 549: „Wenn das Autorenwerkzeug Umwandlungen zur Neustrukturierung oder Neukodierung anbietet, müssen Barrierefreiheitsinformationen in der Ausgabe beibehalten werden, wenn gleichwertige Mechanismen in der Inhaltstechnologie der Ausgabe vorhanden sind.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.11.8.4 Reparaturunterstützung

EN 301 549: „Wenn die Funktion eines Autorenwerkzeugs zur Prüfung der Barrierefreiheit erkennen kann, dass Inhalte eine Anforderung aus Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) soweit anwendbar nicht erfüllen, muss das Autorenwerkzeug Reparaturvorschläge bereitstellen.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 4.11.8.5 Vorlagen

*EN 301 549: „Wenn ein Autorenwerkzeug Vorlagen zur Verfügung stellt, muss mindestens eine Vorlage, die die Erstellung von Inhalten unterstützt, welche konform zu den Anforderungen in Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) sind, soweit anwendbar, verfügbar und als solche gekennzeichnet sein.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.12 Dokumentation und unterstützende Dienste

### 4.12.1 Produktdokumentation

#### 4.12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen

*EN 301 549: „In der Produktdokumentation, die zusammen mit der IKT bereitgestellt wird, egal, ob separat oder in die IKT eingebettet, müssen die Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen der IKT aufgeführt und deren Nutzung erklärt werden.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.12.1.2 Barrierefreie Dokumentation

EN 301 549: „Die zusammen mit der IKT bereitgestellte Produktdokumentation muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:

- a) einem Webformat, das die Anforderungen von Abschnitt 9 erfüllt, oder;
- b) einem Nicht-Web-Format, das die Anforderungen von Abschnitt 10 erfüllt.“



**Abbildung 105: Seite Erklärung zur Barrierefreiheit**

Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält wichtige Informationen zum Stand der Barrierefreiheit eines Webangebots und gegebenenfalls alternative Wege, um an Informationen zu gelangen. Sie soll daher barrierefrei zugänglich sein.

Die vorhandene Seite zur Erklärung der Barrierefreiheit enthält beispielsweise Sprunglinks, die nur den Bildausschnitt, nicht aber den Fokus versetzen sowie im Browser Firefox eine Tastaturfalle.

Weitere im Prüfbericht allgemein festgestellte Auffälligkeiten wirken sich auch auf die Dokumentationsseite „Erklärung zur Barrierefreiheit“ aus, wodurch diese nicht alle Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Siehe dazu die Prüfschritte 9.1.1 bis 9.6 in diesem Prüfbericht.

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

## 4.12.2 Unterstützende Dienste

### 4.12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen

*EN 301 549: „IKT unterstützende Dienste müssen Informationen zu den Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen, die in der Produktdokumentation aufgeführt sind, bereitstellen.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.12.2.3 Effektive Kommunikation

*EN 301 549: „IKT unterstützende Dienste müssen den Kommunikationserfordernissen von Personen mit Behinderungen entweder direkt oder durch Weiterleitung an eine Fachstelle nachkommen.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.12.2.4 Barrierefreie Dokumentation

*EN 301 549: „Dokumentation, die durch unterstützende Dienstleistungen bereitgestellt wird, muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:*

- a) einem Webformat, das zu Abschnitt 9 konform ist, oder;*
- b) einem Nicht-Web-Format, das konform zu Abschnitt 10 ist.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 5 Auswertung zusätzlicher nationaler und internationaler Anforderungen

In diesem Kapitel sind die Ergebnisse der Bewertung etwaiger zusätzlicher Anforderungen auf Bundes-, Landes- oder EU-Ebene aufgeführt.

### 5.1 Technische Dokumentprüfung

Auf der Seite „[Organspende](#)“ wurde das PDF-Dokument „[entscheidungshilfe-organspende.pdf](#)“ auf Barrierefreiheit untersucht.

*Fortsetzung auf der folgenden Seite.*

**PAC 2024 - PDF Accessibility Checker 2024**

**PAC**

Dokument öffnen

**Titel** Entscheidungshilfe Organspende

**Dateiname** entscheidungshilfe-organspende.pdf

**Sprache** (keine Sprache)

**Seiten** 37

**Tags** (keine Tags)

**Grösse** 490 KB

PDF/UA WCAG Qualität

**Dieses PDF-Dokument ist nicht PDF/UA-konform.**

Prüfpunkt	Bestanden	Warnung	Fehler
✓ PDF Syntax (ISO 32000-1)	144	-	-
✓ Schriften	7	-	-
✗ Inhalt	27808	-	27336
⊗ Eingebettete Dateien	-	-	-
✗ Natürliche Sprache	-	-	27509
✗ Strukturelemente	13	-	13
⊗ Strukturbaum	-	-	-
⊗ Rollenzuordnungen	-	-	-
✗ Alternative Beschreibungen	-	-	13
✗ Metadaten	-	-	3
✗ Dokumenteinstellungen	3	-	2

Detail-Bericht PDF-Prüfbericht

Abbildung 106: Auswertung des PDF Accessibility Checker

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Die Auswertung des PDF Accessibility Checker hat ergeben, dass das PDF-Dokument nicht konform zur EN 301549 ist. Es enthält keine Tags (siehe Markierung) und erfüllt somit nicht die technischen Mindestvoraussetzungen, um barrierefrei oder -arm sein zu können. Durch die fehlenden Tags ist es beispielsweise nicht möglich:

- die semantische Rolle von Informationen (Überschrift, Liste, Zitat usw.) festzulegen und ausgeben zu lassen.
- eine korrekte Lesereihenfolge für Screenreader festzulegen.
- Alternativtexte für Bilder zu hinterlegen.
- irrelevante Informationen vom Screenreader überspringen zu lassen.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

## 5.2 Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Vorgaben zur Erklärung zur Barrierefreiheit sind im [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) zu finden. Eine [Mustererklärung zur Barrierefreiheit](#) wird von der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik angeboten.

In dem geprüften Webauftritt ist eine Seite zur Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden, welche allerdings nicht die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind (Es werden nicht in diesem Bericht aufgeführten Barrieren benannt.)
- Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss entsprechend [§ 7 Abs. 6 der BITV 2.0](#) einmal jährlich bzw. bei jeder wesentlichen Änderung der Website aktualisiert werden. Die Erklärung wurde zu Ende April 2022 zuletzt angepasst; ein späteres Datum der letzten Aktualisierung ist nicht vorhanden. Es ist somit nicht ersichtlich, wann bzw. ob innerhalb des letzten Jahres eine Aktualisierung vorgenommen wurde.

Prüfschritt:  nicht bestanden

## 5.3 Feedback-Mechanismus

Die Vorgaben zum Feedback-Mechanismus sind im [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) zu finden.

Eine Möglichkeit zur elektronischen Kontaktaufnahme ist in dem geprüften Webaufttritt gegeben und in der Erklärung zur Barrierefreiheit beschrieben und verlinkt.

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 5.4 Erläuterungen in Leichter Sprache

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Leichter Sprache sind in der [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\)](#) zu finden.

In dem geprüften Webauftritt ist eine Seite mit Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 5.5 Erläuterungen in Gebärdensprache

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Gebärdensprache sind in der [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\)](#) zu finden.

In dem geprüften Webauftritt ist eine Seite mit Erläuterungen in Gebärdensprache vorhanden.

Es sind weitere Anforderungen in Anlage 2 der BITV 2.0 zu beachten.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 6 Sonstige Auffälligkeiten

Auffälligkeiten der Barrierefreiheit (Accessibility) und auch der Gebrauchstauglichkeit (Usability), welche nicht in der EN 301 549 adressiert werden, sind hier ohne eine Bewertung aufgeführt. Auch diese Auffälligkeiten sollten bei der Weiterentwicklung Beachtung finden.

### Wie kann ich meine AOK kontaktieren?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es der AOK leider untersagt, den unverschlüsselten Kontaktkanal E-Mail anzubieten. Über das Kontaktformular Ihrer AOK können Sie uns jedoch eine Nachricht schreiben. Mit der Postleitzahl Ihres Wohnortes können wir die für Sie zuständige AOK ermitteln und Ihnen das richtige Formular anzeigen.

**Abbildung 107: Seite Kontaktformular**

In das markierte Feld kann keine Postleitzahl mittels „copy & paste“ eingefügt werden. Das Feld kann nur durch Eintippen einzelner Ziffern befüllt werden. Dies kann insbesondere für motorisch und kognitiv eingeschränkte Nutzer eine Barriere darstellen, die Schwierigkeiten mit dem Eintippen und/oder Merken von Zahlen haben.

## 7 Glossar

### Assistive Technologie

Hard- oder Software, die entwickelt wurde, um behinderte Menschen bei der Nutzung eines Computers zu unterstützen.

### ARIA (Accessible Rich Internet Applications)

Siehe unter WAI-ARIA

### Barrierefreiheit (Accessibility)

Der Begriff Barrierefreiheit beschreibt im Kontext dieses Berichts die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Software durch Menschen mit Behinderung(en).

### Bildschirmvergrößerung / Bildschirmlupe

Assistive Technologie, die es sehbehinderten Menschen erlaubt, Bildschirminhalte am PC in vergrößerter Form darzustellen. Zusätzlich kann diese Technologie durch eine Sprachausgabe unterstützt werden.

### Breadcrumb-Navigation (auch Brotkrümel- oder Brotkrumen-Navigation)

Die Breadcrumb-Navigation ist ein Entwurfsmuster für die Gestaltung grafischer Benutzeroberflächen. Üblicherweise ist es eine Textzeile, die dem Benutzer anzeigt, in welcher Verzweigung er sich innerhalb einer Applikation befindet.

### Button

Schaltfläche

### Colour Contrast Analyser (CCA)

Messwerkzeug zur Bestimmung des Kontrastverhältnisses

### CAPTCHA

Abkürzung für „*Completely Automated Public Turing Test to Tell Computers and Humans Apart*“ (Deutsch: „Vollautomatischer öffentlicher Turing-Test, um Computer und Menschen zu unterscheiden“). Bei Captchas werden Nutzer oft aufgefordert, einen Text einzugeben, der in einem unklaren Bild oder in einer Audio-Datei mit Hintergrundrauschen dargestellt ist.

### Checkbox (Kontrollfeld)

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer einen Haken oder ein Kreuz als aktive Markierung setzen kann.

## **CSS (Cascading Style Sheets)**

CSS ist eine Formatierungssprache für HTML-, SVG- und XML-Dokumente, die es erlaubt, für Elemente auf der Seite das Aussehen festzulegen.

## **Date-Picker**

Die geöffnete Kalenderansicht und deren Bedienelemente zum Auswählen und Blättern in den Tagen, Monaten und Jahren.

## **Dekorative Elemente**

Dienen nur einem ästhetischen Zweck, liefern keine Informationen und haben keine weiteren Funktionen.

## **Eingabefehler**

Von Nutzern eingegebene Informationen, die vom System nicht akzeptiert werden.

## **Erklärung zur Barrierefreiheit**

Öffentliche Stellen müssen eine detaillierte Erklärung zur Barrierefreiheit in der mobilen Anwendung, den App-Store oder der zur App gehörenden Webseite bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren. Es muss genannt werden, welche Teile des Inhalts nicht barrierefrei zugänglich sind, warum dies so ist und ob Alternativen zur Verfügung stehen. Weiterhin enthält die Erklärung einen "Feedback-Mechanismus", mit dem Nutzer Mängel mitteilen und ausgenommene Informationen in zugänglicher Form anfordern können. Öffentliche Anwendungsbetreiber müssen hierzu eine barrierefrei gestaltete Möglichkeit schaffen, elektronisch Kontakt aufzunehmen.

## **Gebärdensprache**

Eine visuell wahrnehmbare natürliche Sprache, die insbesondere von nicht-hörenden und schwerhörenden Menschen zur Kommunikation genutzt wird. Kommuniziert wird mit einer Verbindung von Gestik, Mimik, lautlos gesprochenen Wörtern und Körperhaltung.

## **Hamburger-Menü**

Ein Icon mit drei waagerechten, parallel zueinander platzierten Strichen, das eine ausklappbare Menüliste symbolisiert.

## **HTML-Attribute**

Bringen zusätzliche Informationen in ein HTML-Tag, beispielsweise Alternativtext für Nicht-Text-Inhalte (`alt`-Attribut), Sprachauszeichnung (`lang`-

Attribut) oder eine URL für einen Link (`href`-Attribut).

## HTML-Tags

Anweisungen in spitzen Klammern, auch HTML-Markup genannt. Sie legen Struktur und Aufbau einer Seite fest, beispielsweise durch Überschriften (`h1` bis `h6`), Tabellen (`table`), Absätze (`p`) oder Zitate (`blockquote`).

## ID

Kurzform für Identifikator, wobei ein eindeutiger Bezeichner in HTML- und XML-Dokumenten gemeint ist.

## JAWS

JAWS (von Job Access With Speech, englisch für „Arbeitszugang mit Sprache“) ist ein kostenpflichtiger Screenreader, der Textausgabe vom Computerbildschirm per Braillezeile und/oder Sprachausgabe ermöglicht. Die Software gilt als Marktführer im Bereich der Bildschirmleseprogramme.

## Label (Beschriftung)

Text oder andere Komponenten mit einer Text-Alternative, die den Nutzern präsentiert wird, um eine Komponente im Webinhalt aufzuzeigen. Ein Label wird allen Nutzerinnen und Nutzern präsentiert, während ein Bezeichner versteckt sein kann und nur assistiven Technologien gegenüber freigestellt wird. In vielen Fällen sind Label und Bezeichner gleich. Der Begriff ist nicht nur beschränkt auf das Label-Element in HTML.

## Leichte Sprache

Eine speziell geregelte einfache Sprache. Die sprachliche Ausdrucksweise zielt dabei auf die besonders leichte Verständlichkeit und soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern.

## Link (Hyperlink)

Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweiszziel. Das Verweiszziel kann sich in jeder Quelle befinden, die über den elektronischen Datenaustausch erreichbar ist.

## Markup Sprache

Auch „Auszeichnungssprache“ genannt. Markup-Sprache ist eine Kategorie von Programmiersprachen, die zum Beispiel HTML (Hypertext Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst.

## Medien-Alternative für Text

Medien, die nicht mehr Informationen liefern als die, die bereits direkt im Text oder mittels Text-Alternativen dargestellt sind. Eine Medien-Alternative zur Darstellung von Text wird für diejenigen Nutzer bereitgestellt, die von alternativen Präsentationen des Textes profitieren. Medien-Alternativen zur Darstellung von Text können reine Audio-, reine Video- (einschließlich Gebärdensprachvideos) oder gemischte Audio-Video-Darstellungen sein.

## Mouseover

Anzeige, wenn der Cursor mit der Maus auf eine bestimmte Stelle zeigt und diese dadurch ihren Zustand bzw. ihr Anzeigeverhalten ändert.

## Navigationssequenz/Navigationsreihenfolge

Die Navigationssequenz ist die Reihenfolge des von Element zu Element fortschreitenden Fokuswechsels, wenn zur Navigation eine Tastaturschnittstelle (z. B. TAB-Taste) verwendet wird.

## Nicht-Text-Inhalt

Inhalt, der keine Abfolge von Buchstaben darstellt, der durch Programme erkennbar ist oder dessen Abfolge keine natürliche Sprache darstellt, beispielsweise Emoticons, Bilder oder Videos.

## Nutzer einer Screenreadersoftware

- Hochgradig sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 5 %)
- Blinde Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 2 %)
- Nutzen primär die Tastatur bzw. eine Braillezeile zur Navigation

## Nutzer einer Vergrößerungssoftware

- Stark sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 30 %)
- Nutzen PC-Maus und Tastatur (insbesondere in Formularen)

## NVDA

Freier Screenreader

## Paginator

Bedienelemente zum Einstellen, Navigieren und seitenweisen Blättern innerhalb einer Datensatz-Tabelle, z. B. erste Seite, vorherige Seite, nächste Seite, letzte Seite, Anzahl der Datensätze je Seite...

## **Radiobutton (Optionsfeld)**

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer durch Setzen eines Kreises/Punktes eine Zustandsänderung markieren kann.

## **Schriftgrafik**

Text, der in nicht-textlicher Form (zum Beispiel als Bild) dargestellt wird, um einen bestimmten visuellen Effekt zu erzielen. Dies gilt nicht für einen Text, der Teil eines Bildes ist, das einen anderen wesentlichen visuellen Inhalt hat.

## **Shortcut**

Tastaturkürzel, Tastenkombination

## **Screenreader**

Assistive Technologie, die es blinden Nutzern ermöglicht, mit einem PC zu arbeiten. Dazu werden Bildschirminhalte akustisch in Form einer Sprachausgabe und/oder taktil als Punktschrift auf einer Braillezeile wiedergegeben.

## **SuperNova**

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

## **Synchronisierte Medien**

Synchronisierte Medien sind Audio- und Video-Inhalte, die mit anderen Formaten zur Darstellung von Informationen und/oder mit zeitabhängigen interaktiven Komponenten synchronisiert werden. Dies gilt nicht für Medien, die als Medien-Alternative für Text klar gekennzeichnet sind.

## **TAB-Navigation/Tabben**

Tastaturnavigation mittels Tabulator-Taste

## **Tastaturnutzer**

Benutzergruppen, die vorrangig die Tastatur zur Eingabe nutzen, zum Beispiel:

- Hochgradig sehbehinderte Anwender
- Blinde Anwender
- Motorisch eingeschränkte Anwender

## **Text Alternative (Alternativtext)**

Durch Programme erkennbarer Text, der anstelle eines Nicht-Text-Inhalts oder zusätzlich zu einem Nicht-Text-Inhalt verwendet wird.

## Usability

Gebrauchstauglichkeit (Usability) ist das Ausmaß, in dem ein Produkt, System oder Dienst durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Anwendungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen. Benutzerfreundlichkeit ist der umgangssprachlich geläufigere Begriff.

## W3C-Checker (W3C Markup Validation Service)

Validator des World Wide Web Consortiums (W3C) mit dem der Quellcode von Webseiten auf wohlgeformtes, syntaktisch korrektes, valides HTML-Markup überprüft werden kann (siehe <https://validator.w3.org/>).

## WAI-ARIA (Web Accessibility Initiative - Accessible Rich Internet Applications)

Empfohlener Webstandard des W3C. Er soll HTML, aber auch SVG, und besonders Webanwendungen besser zugänglich machen, insbesondere für blinde Anwender, die Screenreader verwenden (siehe <https://w3.org/TR/wai-aria/>).

## Zeitgesteuerte Medien

Kombination verschiedener Medien (z. B. Text, Bild, Animation, Audio, Video) mit interaktiven zeitabhängigen Komponenten. Ziel zeitgesteuerter Medien ist es, Informationen steuerbar zu machen und damit das Verständnis bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erhöhen.

## Zoomtext

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

**MATERNA**

Materna Information & Communications SE  
Competence Center Digital Accessibility/Digitale Barrierefreiheit

[www.materna.de](http://www.materna.de)

© Materna 2025